STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 62. Sitzung
des Rates
am Dienstag, dem 23.06.2020,
um 17:00 Uhr in der Aula der städt. Gesamtschule (Gebäude Paaltjessteege)

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift des Rates vom 03.03.2020 und der Sitzungsniederschrift des Haupt- und Finanzausschusses nach erfolgter Delegation der Entscheidungsbefugnis des Rates der Stadt Emmerich am Rhein gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NW vom 12.05.2020
		Eingaben an den Rat
3	04 - 16 2262/2020	Aussetzung der Sanierungsmaßnahmen am Gesamtschulstandort Grollscher Weg, Angestrebter Umzug der AWO und des Kellertheaters aus dem Gebäude des Willibrord-Gymnasiums zum Standort Grollscher Weg; hier: Eingabe Nr. 8/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
4	07 - 16 2282/2020	Bauliche Maßnahmen/Barrierefreiheit; hier: Eingabe Nr. 9/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
		Vorlagen
5	02 - 16 2292/2020	Finanzbericht zum 31.05.2020
6	04 - 16 2272/2020	Leegmeerschule; hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule
7	04 - 16 2285/2020	Hälftiger Erlass der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 wegen des eingeschränkten Regelbetriebes in Kita und Kindertagespflege aufgrund der Corona-Pandemie; hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
8	04 – 16 2300/2020	Beiträge Offener Ganztag im Zusammenhang mit der *** Corona**Pandemie

9	05 - 16 2265/2020	Lärmaktionsplanung III; hier: Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Bundes-Immissions-schutzgesetz – Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stufe II
10	41 - 16 2266/2020	Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2019

Anträge an den Rat

11	02 - 16 2261/2020	Moratorium für alle nicht notwendigen finanzwirksamen Maßnahmen, Beauftragungen und Projekte; *** hier: Antrag Nr. XVI/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
12	04 - 16 2280/2020	Dringliche Anschaffung einer noch zu ermittelnden Anzahl von Tablets; hier: Antrag Nr. XX/2020 an den Rat der Stadt Emerich am Rhein
13	05 - 16 2263/2020	Sukzessive Durchführung von Stadtteil- und Dorfentwicklungskonzepten durch externe Planungsbüros für alle Stadtviertel und Ortsteile; hier: Antrag Nr. XVII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
14	05 - 16 2269/2020	Beleuchtung Moselstraße entlang der Hecken und Mauern; hier: Antrag Nr. XVIII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
15	05 - 16 2270/2020	Haushalt 2020/2021 -Straßenbau in Emmerich am Rhein; hier: Antrag Nr. XIX/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
16	05 - 16 2283/2020	Verbesserung der Verkehrssicherheit von der Zufahrt Windmühlenweg auf die Eltener Straße im Zuge der Alltagsmobilität; hier: Antrag Nr. XXI/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
17	05 - 16 2286/2020	Antrag auf Kostenerstattung für die Wagenwäsche des Bürgerbusses; hier: Antrag Nr. XXIII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
18	05 - 16 2289/2020	Antrag auf Verkehrsberuhigung an der Rheinschule; hier: Antrag Nr. XXIV/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
19	05 - 16 2290/2020	Antrag zur Errichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule; hier: Antrag Nr. XXV/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
20	05 - 16 2291/2020	Antrag auf eine Verlängerung der 30er Zone an der Goebelstraße sowie die Aufstellung eines Verkehrsspiegels; hier: Antrag Nr. XXVI 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
21	06 - 16 2281/2020	Erweiterung von Sondernutzungsflächen im Bereich der Außengastronomie in allen Emmericher Ortsteilen; hier: Antrag Nr. XXII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
22		Mitteilungen und Anfragen
23		Einwohnerfragestunde

***** Diese Vorlagen werden nachgereicht.**

II. Nichtöffentlich

24		Feststellung der Sitzungsniederschrift des Rates vom 03.03.2020 und der Sitzungsniederschrift des Haupt- und Finanzausschusses nach erfolgter Delegation der Entscheidungsbefugnis des Rates der Stadt Emmerich am Rhein gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 G
25	01 - 16 2254/2020	Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €; hier: die Vergaben von Oktober 2019 bis Dezember 2019
26	01 - 16 2255/2020	Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €; hier: die Vergaben von Januar 2020 bis März 2020
27	02 - 16 2284/2020	Jahresrechnung 2017 der Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung Emmerich
28	02 - 16 2297/2020	Bericht aus Gesellschaften; hier: a) Beirat EGE b) Aufsichtsrat TWE
29		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 12. Juni 2020

Peter Hinze
Vorsitzender

FDP-Ortsverband
46446 Emmerich am Rhein

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	**öffentlich**	**04 - 16 2262/2020**	**05.05.2020**

Betreff

Aussetzung der Sanierungsmaßnahmen am Gesamtschulstandort Grollscher Weg, Angestrebter Umzug der AWO und des Kellertheaters aus dem Gebäude des Willibrord-Gymnasiums zum Standort Grollscher Weg;
hier: Eingabe Nr. 8/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Schulausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 2262 2020 A 1 Eingabe Nr. 8 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

FDP Emmerich am Rhein

Ortsvorsitzender:

Steffen Straver

Zum Waldkreuz 140a

46446 Emmerich am Rhein

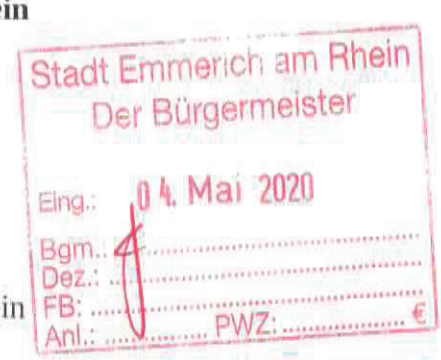

Freie Demokraten

Ortsverband Emmerich FDP

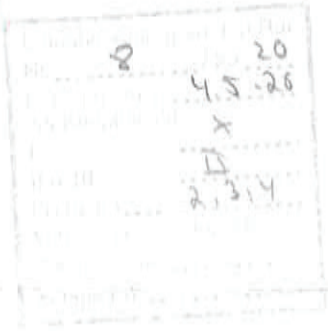

An den Rat der Stadt Emmerich

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich

Sehr geehrter Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Corona-Krise werden wir alle im Alltag persönlich herausgefordert wie nie zuvor. Sie stellt uns und die Stadt Emmerich auch vor finanziellen Herausforderungen. Um zu sichern, dass die Stadt Emmerich nach der Corona-Krise weiterhin liquide bleibt, stellt der Ortsverband der FDP Emmerich den folgenden Antrag:

- eine Aussetzung der Sanierungsmaßnahmen am Gesamtschulstandort Grollscher Weg zu beschließen und
- einen angestrebten Umzug der AWO und des Kellertheaters aus dem Gebäude des Willibrord Gymnasiums zum Standort Grollscher Weg prüfen.

Zur Begründung:

Gerade in der Corona-Krise sollte jede Ausgabe sorgsam geprüft werden, um die Liquidität der Stadt Emmerich sicherzustellen. Dabei hilft ein Moratorium der Schulbaumaßnahmen als mittelfristige Maßnahme. Um jedoch bereits kurzfristig Geld sparen zu können, sollte man die Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 14 Millionen Euro am Grollschen Weg aussetzen, weil die Entwicklung der Schülerzahlen an der Gesamtschule zeigt, dass sie zunächst nicht so viel Platz benötigten wird wie angedacht ist. Des Weiteren könnte man einen möglichen Anbau am Gymnasium sparen, wenn die AWO und das Kellertheater ihre Räume im Gebäude des Gymnasiums freigeben und diese am Grollschen Weg untergebracht werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Straver

Emmericher Bürger
46446 Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	**öffentlich**	**07 - 16 2282/2020**	**26.05.2020**

Betreff

Bauliche Maßnahmen/Barrierefreiheit;
hier: Eingabe Nr. 9/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rheinj

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Per Mail hat ein Bürger, der im Alltag auf einen Rollator angewiesen ist, auf einige aus seiner Sicht problematische Gegebenheiten hingewiesen und deren Beseitigung beantragt. Im Detail wurden folgende fünf Punkte aufgeführt:

1. Am Haupteingang des alten Rathauses soll der Treppenaufgang einseitig mit einer Rampe für Rollstühle und Rollatoren versehen und innen ein Aufzug eingebaut werden, um den barrierefreien Zugang zum Ratssaal und Europasaal zu erleichtern.
2. Bei den Umgestaltungen am Geistmarkt und am Kleinen Löwen soll kein Kopfsteinpflaster zum Einsatz kommen, da dies für Rollstuhlfahrer und Rollatorennutzer Einschränkungen mit sich bringt.
3. Der ruhende Verkehr am Geistmarkt lässt künftig wegen der Praxis für HNO und der Apotheke Parkzeiten von 60 Minuten mit Parkscheibe zu, da die Behindertenparkplätze nur mit entsprechendem Ausweis des Kreises Kleve genutzt werden dürfen, diese aber nur restriktiv ausgestellt werden. Diese Problematik gilt auch für Parkplätze direkt vor dem Rathaus.
4. Bei der Umgestaltung sollen am Kleinen Löwen die Parkplätze Im Euwer gegenüber von Lodewyks und die Zufahrt zu den Plätzen hinter der Apotheke und für die Hausärztin erhalten bleiben.
5. In der Steinstraße soll die zulässige maximale Parkdauer auf mindestens eine Stunde erhöht werden, um die Ärzte Dr. Derks und Dr. Nieder sowie das Bürgerbüro behindertengerecht in Ruhe aufsuchen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung

Die zuständigen Fachbereiche haben die unterschiedlichen Teilanträge geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zu 1.
Die auf der Rückseite des Rathauses befindliche Rampe entspricht den einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen bei öffentlich zugänglichen Gebäuden (*DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Ausgabe: 2010-10)*. Insoweit wurde in Ermangelung der Notwendigkeit eine zweite Rampe an der Vorderseite des Rathauses zu errichten bislang auf die Prüfung aus bau- und denkmalschutzrechtlicher Sicht verzichtet.
Ein Aufzug befindet sich im Neubauteil des Rathauses. Der beantragte zusätzliche Einbau eines Aufzugs im Altbauteil des Rathauses ähnlich des Aufzuges in der Christuskirche scheitert vorbehaltlich einer näheren Prüfung von Statik und Denkmalschutz schon daran, dass die Größe des Treppenauges hierfür nicht ausreicht.

Zu 2.
Die Anregungen zum Kopfsteinpflaster bei der Gestaltung des Geistmarkts und des Kleinen Löwen wurde als Bürgeranregung in das Wettbewerbsverfahren aufgenommen und bei der Juryentscheidung berücksichtigt. Über dieses Vorgehen wurde der Petent bereits per E-Mail informiert.

Zu 3. und 5.
Außerdem besteht für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises die Möglichkeit auf dem bewirtschafteten Teil des Geistmarktes und vor dem Rathaus den Schwerbehindertenausweis auszulegen, so dass das Gültigkeitsdatum sichtbar ist, und bei gleichzeitiger Nutzung der Parkscheibe bis zu vier Stunden zu parken ohne einen Parkschein zu ziehen. Dies gilt ohne den speziellen blauen Schwerbehindertenparkausweis, der an besondere gesundheitliche
Einschränkungen gebunden ist, die vom Kreis Kleve auf dem Ausweis zuerkannt werden müssen

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, nach Fertigstellung der größeren Baumaßnahmen in der Emmericher Innenstadt (Gesamtschule, Neumarkt, Geistmarkt/ Kleiner Löwe) das Parkraumbewirtschaftungskonzept anzupassen. Hier werden die Parkzeit- und Parkraumbewirtschaftungsregelungen -mit Blick auf die Änderungen durch die o. g. Baumaßnahmen- kritisch geprüft und ggf. überarbeitet.

Insbesondere die Steinstraße hat sich im Laufe der Jahre eher von einer Einkaufs- in eine Dienstleistungsstraße entwickelt. Hierauf ist die entsprechende Parkdauer anzupassen.

Die Anregung wird in diesem Verfahren berücksichtigt.

Zu 4.
Die Anregung zum Erhalt vorhandener Parkplätze bei der Gestaltung des Kleinen Löwen wurde als Bürgeranregung in das Wettbewerbsverfahren aufgenommen und bei der Juryentscheidung berücksichtigt. Über dieses Vorgehen wurde der Petent ebenfalls bereits per E-Mail informiert.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 2282 2020 A 1 Eingabe Nr. 9 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein nö
07 - 16 2282 2020 A 1 Eingabe Nr. 9 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein ö

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 22. Mai 2020
Bgm.: 1 4
Dez.: II
Evers 22.05.2020 08:45
Anl.: PWZ: €

21.05.2020

Als Schwerbehinderter mit GdB 100 und G und B sowie Pflegegrad 3 bin ich sehr auf den Rollator angewiesen und insofern abhängig von entsprechenden Raumzugängen. Bauliche Maßnahmen mit Augenmerk auf die behindertengerechte Barrierefreiheit fallen mir unmittelbar notwendig auf und will ich hier auch deutlich benennen und einfordern.

Auf der Rückseite des (alten) Rathauses gibt es eine Rampe für Rollstühle und Rollatoren, um ins Erdgeschoß zu kommen. Selbst Vertreter aus dem Rathaus bezeichnen diesen Weg als wenig komfortabel. Da der Haupteingang vorläufig noch gesperrt ist, kommt man kaum ins Rathaus. Denn zum einen ist diese rückwärtige Rampe kaum bekannt und über das kleinteilige Kopfsteinpflaster ein absolut indiskutabler Weg mit großen Problemen und Einschränkungen, zum anderen sind die Autoparkplätze auf der Vorderseite des Rathauses unzumutbar weit entfernt.

Aus dem Erdgeschoß des Rathauses komme ich nicht direkt in die oberen Etagen. Hier muss ich über die hintere Rampe das Rathaus wieder verlassen und über eine zweite Rampe hinter der Stadtbücherei, die für Rollstühle und Rollatoren als geeignet bezeichnet wird, den Bau wieder betreten.

Mein Anträge an den Rat der Stadt Emmerich:

1. Um behindertengerecht und barrierefrei das Rathaus betreten zu können, wird der Treppenaufgang einseitig mit einer Rampe, ähnlich der am Altenheim in Elten, versehen und innen ein Aufzug wie in der Christuskirche gebaut, um

zum Rathaussaal und zum Europasaal zu gelangen, wo die öffentlichen Sitzungen stattfinden. Jeder ältere und behinderte Mitbürger hat das gesetzlich verbriefte Recht, dort an den Sitzungen teilzunehmen. (Die Finanzierung müsste über das Sondervermögen unproblematisch sein!)

2. Bei den Umgestaltungen Geistmarkt und Kleiner Löwe soll kein Kopfsteinpflaster verwendet werden, da dies für Ältere und Behinderte, zumal mit Rollstuhl oder Rollator, große Probleme und Einschränkungen mit sich bringt.
3. Der ruhende Verkehr am Geistmarkt berücksichtigt die Praxis des HNO und die Apotheke und lässt Parkzeiten von 60 Minuten mit Parkscheibe zu. Besondere Parkplätze für bewegungseingeschränkte Mitbürger sind sehr problematisch, da das Zeichen für Parkerleichterungen beim Kreis Kleve kaum zu erhalten ist (mein Antrag wurde schon mehrfach abgelehnt trotz meiner Erkrankungen). Diese Problematik gilt auch für Parkplätze direkt vor dem Rathaus – die Plätze hinter dem Rathaus sind leider für bestimmte Nutzer reserviert.
4. Am Kleinen Löwen –und ohne Kopfsteinpflaster!- bleiben die Parkplätze Im Euwer gegenüber von Lodewyks und die Zufahrt zu den Plätzen hinter der Apotheke und für die Hautärztin erhalten.
5. In der Steinstraße wird die Parkdauer auf mindestens 60 Minuten festgesetzt, um die Ärzte sowie das Bürgerbüro behindertengerecht in Ruhe aufsuchen zu können.

Wenn man bedenkt, dass rund ein Drittel der Bevölkerung, also rund 10000 Mitbürger, älter sind und für diese die behindertengerechte Barrierefreiheit für das Leben in der Stadt wesentlich ist, dann kennt man die Notwendigkeit der obigen Punkte und die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten.

Ich bitte den Rat der Stadt Emmerich, die obigen Punkte wohlwollend zu prüfen und zeitnah umzusetzen.

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 16 2292/2020**	**08.06.2020**

Betreff

Finanzbericht zum 31.05.2020

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt den 1. Bericht 2020 über die Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.05.2020 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die Stadtkämmerin wird in ihrem Vortrag in der Sitzung am 23.06.2020 auf der Grundlage der Meldungen der budgetverantwortlichen Fachbereiche die aktuelle Finanzlage zum 31.05.2020 mit der Prognose zum Jahresende 2020 darstellen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Siehe Vortrag

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **15.05.2020**

Betreff

Leegmeerschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagsschule der Legmeerschule auf 5 Gruppen zu erweitern.

28.05.2020 04 - 16 2272/2020 Schulausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

09.06.2020 04 - 16 2272/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

23.06.2020 04 - 16 2272/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**04 - 16 2272/2020**	**15.05.2020**

Betreff

Leegmeerschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule

Beratungsfolge

Schulausschuss	28.05.2020
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagsschule der Legmeerschule auf 5 Gruppen zu erweitern.

Sachdarstellung :

An der Leegmeerschule wurde zuletzt die Offene Ganztagsschule im Jahr 2017 (beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018) um eine Gruppe von 3 auf 4 erhöht.

Wie sich nach Anmeldung der Erstklässler abzeichnete, werden zum kommenden Schuljahr 2020/2021 4 Gruppen für die Betreuung nicht mehr ausreichen. Eine Erweiterung ist erforderlich, um dem Betreuungswunsch der Emmericher Eltern nachzukommen.

Die Kommunen sind verpflichtet für die Betreuung von Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010:

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe (BASS 12 - 63 Nr. 2)

"1.4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Abs. 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagsschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten."

Eine Alternative zu den Plätzen in der Offenen Ganztagsschule sind Plätze in der Tagespflege. Die Kosten für die Kommune sind hierbei jedoch deutlich höher.

Die Unterbringung der 5. Gruppe erfolgt in den Räumlichkeiten der Leegmeerschule bzw. in den angemieteten Räumen der Kirchengemeinde, dem sog. Treffpunkt.

Für die Betreuung (Personalkostenzuschuss für den Träger) werden Ausgaben in Höhe von 56.000 € (abhängig von der tatsächlichen Anzahl der betreuten Kinder) und Einnahmen von 47.000 € (Landeszuschüsse und Elternbeträge) kalkuliert. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich somit auf ca. 9.000 € pro Jahr. Kosten für ggf. erforderliche Erweiterungen der Ausstattung werden für das HH-Jahr 2020 aus den zur Verfügung stehenden Pauschalen der Schulverwaltung bestritten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Erweiterung der Schulbetreuung ist im HH 2020 und den Planjahren bisher nicht berücksichtigt. 3.750 € müssen im HH 2020 (für 5 Monate) und je 9.000 € in den Planjahren überplanmäßig im Produkt 03.07.01 zur Verfügung gestellt werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**04 - 16 2285/2020**	**29.05.2020**

Betreff

Hälftiger Erlass der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 wegen des eingeschränkten Regelbetriebes in Kita und Kindertagespflege aufgrund der Corona-Pandemie;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt die der Vorlage beigefügte dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NW.

Sachdarstellung :

Im Rahmen der Dringlichkeit wurde gem. § 60 Abs. 1 GO NW am 28.05.2020 die Entscheidung „Hälftiger Erlass der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 wegen des eingeschränkten Regelbetriebes in Kita und Kindertagespflege aufgrund der Corona-Pandemie“ getroffen.

Die Dringliche Entscheidung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Gründe der Dringlichkeit sind in der Entscheidung dargelegt. Die politischen Entscheidungsträger wurden nach Maßgabe des § 8 a Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein unmittelbar nach der dringlichen Entscheidung durch Übermittlung des gefassten Beschlusses (hier: E-Mail vom 29.05.2020 an die Mitglieder des Rates) über die Entscheidung informiert.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NW sind dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Sh. dringliche Entscheidung

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 2285 2020 A 1 Dringliche Entscheidung

Dringliche Entscheidung

Hälftiger Erlass der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 wegen des eingeschränkten Regelbetriebes in Kita und Kindertagespflege aufgrund der Corona-Pandemie

Am 26.05.2020 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beschlossen, dass ab dem 08.06.2020 in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb aufgenommen werden soll. Aufgrund der Infektionslage ist die Betreuung der Kinder mit quantitativen und qualitativen Einschränkungen verbunden. Um Eltern in der Corona-Krise weiter zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 den Eltern die Hälfte des Beitrages zu erlassen. Den Ausfall der Beiträge teilen sich Land und Kommunen hälftig.

Wenn man die Sollstellung für Mai 2020 zugrunde legt, so ist für die Monate Juni und Juli 2020 mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt 22.900 EUR zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

- Kita 12.216 EUR (Juni und Juli 2020 insgesamt)
- Kindertagespflege 10.684 EUR (Juni und Juli 2020 insgesamt)

Durch die hälftige Übernahme der Kosten durch das Land ergibt sich für die Kommune Emmerich am Rhein im Ergebnis, dass sich der Fehlbetrag um 50% reduziert; also ein Einnahmeausfall von rund 11.450 EUR insgesamt für die Monate Juni und Juli 2020 zu erwarten ist. Die Mindereinnahmen von 11.450 EUR können zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb des Budgets voraussichtlich gedeckt werden. Für den Fall einer Aufstellung eines Nachtrags werden diese Mindereinnahmen berücksichtigt.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebes die Elternbeiträge zu reduzieren. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 III und IV SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.
Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den teilweisen Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Der hälftige Erlass der Elternbeiträge ist ein fairer Kompromiss, der die Familien in dieser besonderen Situation weiterhin finanziell entlastet.

Daher schlägt die Verwaltung den unten formulierten Beschlussvorschlag vor.

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NRW beschlossen, dass die Stadt Emmerich am Rhein die auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhobenen Elternbeiträge für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.2020 hälftig erlässt.

Emmerich am Rhein, den 28.05.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Jan Ludwig
Ratsmitglied und Vorsitzender JHA

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**04 - 16 2300/2020**	**10.06.2020**

Betreff

Beiträge Offener Ganztag im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dass die Stadt Emmerich am Rhein die auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Betreuung von Kindern im Rahmen der Maßnahmen ‚Offenen Ganztagsschule' und ‚Schule plus' an Grundschulen erhobenen Elternbeiträge für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.2020 erlässt.

Sachdarstellung :

Seit Beginn der Coronapandemie mussten die Eltern von Grundschülerinnen und Grundschülern, die für Ihre Kinder die Betreuungsmaßnahmen ‚Offene Ganztagsschule' und ‚Schule plus' beantragt hatten, die Betreuung aufgrund der Schulschließungen selbst in die Hand nehmen. Erst mit der teilweisen Wiedereröffnung der Grundschulen (pro Schultag durfte nur ein Jahrgang beschult werden) konnte an den Präsenztagen das Betreuungsangebot wieder angenommen werden. Für die Eltern war das nur eine geringfügige Entlastung.

Per Dringlichkeitsbeschluss hatte die Stadt bereits für die Monate April und Mai den Eltern die Entrichtung von Elternbeiträgen erlassen. Die entfallenen Einnahmen teilten sich dabei das Land und die Stadt hälftig.

Für den Monat Juni hatte die Landesregierung lange auf eine Entscheidung über die Fortführung der Kostenteilung warten lassen. Jedoch wurde an den Grundschulen die Aufnahme des täglichen Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) zum 15. Juni angeordnet. Gleichzeitig sollten die Betreuungsangebote wieder anlaufen.

Unter den besonderen Hygienerichtlinien – gerade im Hinblick auf den Verzicht der Vermischung der Lerngruppen – ergaben sich an den Schulen gerade auch im Betreuungsbereich verschiedene Probleme. Eine im Hinblick auf die Hygienerichtlinien sinnvolle Gliederung nach Lerngruppe = Betreuungsgruppe hätte ein so große Vielzahl an Betreuungsgruppen ergeben, dass mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht umsetzbar gewesen wäre. Die Schulaufsicht hatte daher die jahrgangsmäßige Vermischung erlaubt.

Da diese neuen Kontaktgruppen auch Gefahren für die SuS bedeuten, haben nur ein Teil der Eltern das Betreuungsangebot wahrgenommen. Hinzu kam auch noch, dass das Land den Schulen zur ersten tageweisen Öffnung aufgetragen hatte, den Eltern bis zum Ferienbeginn die Schul- und Betreuungstage mitzuteilen. Aufgrund dessen hatten viele Eltern bereits für die verbleibenden zwei Wochen die Betreuung ihrer Kinder organisiert.

Die Nachbarkommunen Rees und Kleve haben bereits entsprechende Beschlüsse verfasst, nachdem den Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Schuljahres die Beiträge zu den Schulbetreuungsmaßnahmen erlassen wird.

Die Zahlungspflicht der Eltern besteht für das laufende Schuljahr noch bis zum 31. Juli 2020, da die errechneten Elternbeträge Jahresbeiträge sind, die in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt werden müssen. Dabei spielt die Anzahl der jeweiligen Betreuungstage keine Rolle.

Entsprechend den Erläuterungen des Städte- und Gemeindebundes steht eine abschließende Klärung zur hälftigen Übernahme der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 noch aus. Das Angebot des Landes basiert bisher auf dem Erstattungsprinzip für die Kindertageseinrichtungen, nach dem die Eltern 50 % und das Land und die Kommunen jeweils 25 % der Einnahmeausfälle übernimmt. Für die Berechnung der durch den Beschlussvorschlag auf die Stadt entfallende Einnahmeausfall wurden daher 75 % der üblichen Elternbeiträge zugrunde gelegt.

Einnahmen		Land	Kommune	Eltern
OGS 06/20	23.092,50 €	5.773,13 €	17.319,37 €	0,00 €
Schule + 06/20	8.920,00 €	2.230,00 €	6.690,00 €	0,00 €
OGS 07/20	23.092,50 €	5.773,13 €	17.319,37 €	0,00 €
Schule + 07/20	8.920,00 €	2.230,00 €	6.690,00 €	0,00 €
Summen	**64.025,00 €**	**16.006,26 €**	**48.018,74 €**	**0,00 €**

Nach vorstehender Berechnung muss nach derzeitiger Regulierungslage von einem Einnahmenausfall von insgesamt 48.018,74 € für die Monate Juni und Juli 2020 ausgegangen werden.

Die Monatspauschalen für Juni und Juli 2020 für die Finanzierung des Mittagessens (OGS) wird nicht eingezogen und an den Träger weitergeleitet. Hier sind aber auch entsprechende Minderausgaben zu erwarten. In diesem Punkt erfolgt die Reduzierung nicht zu Lasten der Stadt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist in der Haushaltsplanung 2020 nicht vorgesehen. Die Mindereinnahmen von 48.018,74 EUR können zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb des Budgets voraussichtlich gedeckt werden. Für den Fall einer Aufstellung eines Nachtrags werden diese Mindereinnahmen berücksichtigt

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **07.05.2020**

Betreff

Lärmaktionsplanung III;
hier: Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz – Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stufe II

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Abschlussbericht der Schalltechnischen Untersuchung zum Straßenlärm des Lärmaktionsplanes der Stufe III für das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz.

03.06.2020 05 - 16 2265/2020 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

09.06.2020 05 - 16 2265/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Stimmen dafür 18 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

23.06.2020 05 - 16 2265/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 16 2265/2020**	**07.05.2020**

Betreff

Lärmaktionsplanung III;
hier: Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz – Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stufe II

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	03.06.2020
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Abschlussbericht der Schalltechnischen Untersuchung zum Straßenlärm des Lärmaktionsplanes der Stufe III für das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Sachdarstellung:

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht ein mehrstufiges Konzept der Lärmaktionsplanung vor, dass in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben ist. In der Stadt Emmerich am Rhein wurde die grundlegende Lärmkartierung als LAP I in 2008 vom Büro ACCON durchgeführt.

2014 erfolgte die Überprüfung und Fortschreibung der Untersuchung auf alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr. Ergänzend zu der Pflichtkartierung wurden seinerzeit auch weitere Stadtstraßen betrachtet, um die Belastungssituation an kritischen Punkten im Stadtgebiet trotz Unterschreitung der Auslösewerte besser einschätzen zu können.

Die vorgeschriebenen Kontrollen wurden turnusmäßig 2019 durchgeführt und in Bericht – Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe II festgehalten. Es wurde der Lärmaktionsplan der zweiten Stufe daraufhin geprüft, ob und ggfs. wo sich Veränderungen ergeben haben. Dies entspricht der sog. Stufe III der Lärmaktionsplanung.

Der Berichtsentwurf zur Lärmaktionsplanung Stufe III wurde im Frühjahr im Rathaus und auf der Homepage der Stadt Emmerich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Hier wurden keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

So wurde durch das Gutachterbüro ACCON der endgültige Abschlussbericht erstellt (s. Anlage 1).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.6.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1_zur_Verwaltungsvorlage_05-16_2265_2020

Stadt Emmerich am Rhein

ACCON ENVIRONMENTAL CONSULTANTS

ACCON-Bericht-Nr.: **ACB - 0919 - 408667 - 139**

Titel: **Stadt Emmerich**

Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Stufe III

Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe II

Verfasser: **Gregor Schmitz-Herkenrath**
ACCON Köln GmbH

Berichtsumfang: **40 Seiten**

Datum: **07.05.2020**

ACCON Köln GmbH
Rolshover Straße 45
51105 Köln
Tel.: +49 (0)221 80 19 17 - 0
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Geschäftsführer
Dipl.-Ing.
Gregor Schmitz-Herkenrath
Dipl.-Ing.
Manfred Weigand

Handelsregister
Amtsgericht Köln
HRB 29247
UID DE190157608

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 50 198
Konto-Nr. 130 21 99
SWIFT(BIC): COLSDE33
IBAN: DE73370501980001302199

Messstelle nach § 29b BImSchG • Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 gemäß Urkundenanlage Nr. D-PL-19965-01-00
Halter der Urkunde: ACCON GmbH • Gewerbering 5 • 86926 Greifenberg • Tel. 0 8192 / 99 60-0 • Fax 0 8192 / 99 60-29 • info@accon.de • www.accon.de

Titel:	Stadt Emmerich Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Stufe III Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe II
Auftraggeber:	Stadt Emmerich FB 5 Stadtentwicklung und Umweltschutz Geistmarkt 1 46446 Emmerich
Auftrag vom:	23.05.2019
Berichtsnummer:	ACB - 0919 - 408667 - 139
Datum:	07.05.2020
Projektleiter:	Dipl.-Ing. Gregor Schmitz-Herkenrath

Inhaltsverzeichnis

1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**5**
2	**Rechtliche Grundlagen und Anforderungen an Lärmaktionspläne**	**7**
2.1	Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur	7
3	**Verlauf der Lärmaktionsplanung**	**8**
3.1	Stufe 1	8
3.2	Stufe 2	9
3.3	Stufe 3	9
3.4	Anlass und Auslösewerte für die LAP	10
4	**Strategische Lärmkartierung**	**11**
4.1	Hauptverkehrsstraßen gemäß Kartierung LANUV	11
4.2	Veränderungen im Netz der Hauptverkehrsstraßen	13
4.2.1	Anschlussstelle Emmerich-Ost	13
4.2.2	Siedlungsgebiet Zeisigweg	14
4.2.3	L 472 - Beeker Str. / Schmidtstr.	14
5	**Lärmanalyse**	**16**
5.1	Veränderungen zwischen Stufe II und Stufe III in Bezug auf die Kartierung des LANUV	16
5.2	Vergleich zwischen Stufe II und Stufe III in Bezug auf die freiwillige Kartierung aus der Stufe II	25
5.3	Betroffenheitsstatistiken nach VBEB	25
5.4	Lärmbrennpunkte (Hot-Spots)	28
5.5	Belastungen durch die L 472 im Gebiet der Ortsdurchfahrt Elten	28
5.6	Belastungen durch die L 472 (Beeker Str.) - Brennpunkte 7 und 8	34
5.7	Belastungen durch Schienenverkehr	36
6	**Vorschläge für Lärmminderungsmaßnahmen in der 3. Stufe**	**37**
6.1	Maßnahmen Brennpunkt 6 - L 472 (Schmidtstr.) zw. B 8 und Neustadt	37
6.2	Maßnahmen Brennpunkt 7 - L 472 (Beeker Str.) südlich Buschweg (Kattegatt)	37
6.3	Maßnahmen Brennpunkt 8 - L 472 (Beeker Str.) Bereich AS Elten	37
7	**Zusammenfassung**	**39**
Anhang		
A 1	Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 4.1.1	Untersuchungsumfang, Lage der berücksichtigten Straßen - Kartierung LANUV Stufe III	12
Abb. 4.2.1.1	neue Anschlussstelle Emmerich-Ost	13
Abb. 5.1.1	Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex LDEN - Bereich Brennpunkt 1	17
Abb. 5.1.2	Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex LNGT - Bereich Brennpunkt 1	18
Abb. 5.1.3	Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex LDEN - Bereich B 220 südl. K 16	19
Abb. 5.1.4	Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex LNGT - B 220 südl. K 16	20
Abb. 5.1.5	Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex LDEN - Bereich südl. L 90	21
Abb. 5.1.6	Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex LNGT - Bereich südl. L 90	22
Abb. 5.1.7	Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex LDEN - Bereich L 472 (Beeker Str.)	23
Abb. 5.1.8	Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex LNGT - Bereich L 472 (Beeker Str.)	24
Abb. 5.5.1	Lage der Zählstelle 4102 1303	29
Abb. 5.5.1	Kartierung Ortsdurchfahrt Elten - L 472 - Lärmindex LDEN	31
Abb. 5.5.3	Kartierung Ortsdurchfahrt Elten - L 472 - Lärmindex LNGT	32
Abb. 5.5.4	Betroffenheitsindex Noise-Score im Ortsteil Elten (Brennpunkt 6)	33
Abb. 5.6.1	Betroffenheitsindex Noise-Score im Bereich Beeker Str. (Brennpunkte 7 und 8)	35
Anlage 1.1	Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme des Entwurfs	42

Tabellenverzeichnis

Tab. 4.1.1	Verkehrsaufkommen auf den vom LANUV kartierten Straßen	11
Tab. 5.3.1	geschätzte Zahl der belasteten Menschen nach VBEB	26
Tab. 5.3.2	geschätzte Zahl der im Zeitbereich LDEN belasteten Gebiete	27
Tab. 5.3.3	geschätzte Zahl der im Zeitbereich LDEN belasteten Wohnhäuser	27
Tab. 5.4.1	Lärmbrennpunkte gemäß der Stufe II	28
Tab. 5.5.1	Auszug aus der SVZ 2015 für die Zählstelle 4102 1303	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Änderung der § 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [1] am 15.06.2005 und des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm [3] ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG [1] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juli 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in deutsches Recht erfolgt.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht ein mehrstufiges Konzept vor. Bereits 2007 waren demnach Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr, und Hauptschienenstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zu kartieren. In der zweiten Stufe (2012) waren Hauptverkehrsstraßen[1] mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr sowie Haupteisenbahnstrecken (Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr) zu berücksichtigen Hierzu zählt im Stadtgebiet die DB-Strecke 2270 (Betuwelinie), die das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung zwischen der Stadtgrenze zur Stadt Rees im Osten und der niederländischen Staatsgrenze im Westen durchquert. Alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung müssen die Lärmkarten überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Die Kartierung der Bahnstrecken des Bundes und die Aufstellung entsprechender Lärmaktionspläne wurde zwischenzeitlich an das Eisenbahnbundesamt (EBA) übertragen. Die Kartierungsergebnisse und Lärmaktionspläne wurden vom EBA unter der Adresse http://www.eba.bund.de/lap veröffentlicht. Aus diesem Grund beschränkt sich der vorliegende Bericht auf die Hauptverkehrsstraßen.

Gemäß § 47d BImSchG sollen Gemeinden oder die zuständigen Behörden im Anschluss an die strategische Lärmkartierung Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ausarbeiten. Ziel dieser Aktionspläne soll sein, die Lärmbelastung zu reduzieren und die Anzahl der betroffenen Wohnungen und Menschen zu mindern. Die Aktionspläne sollen Hilfestellung bei unterschiedlichen Planungen des Untersuchungsraumes geben und den vorhandenen Lärmbelastungen durch geeignete Maßnahmen begegnen.

In Bezug auf die zu stellenden Mindestanforderungen an die Lärmkarten und die Berichterstattung an die Europäische Kommission bezieht sich das Gesetz direkt auf die Anhänge der Europäischen Richtlinie. Zur weiteren Konkretisierung der Anforderungen an

[1] "Hauptverkehrsstraße" im Sinne des § 47 b sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

die Lärmkartierung wurde die „Verordnung über die Lärmkartierung“ (34. BImSchV, [4]) verabschiedet.

Nach diesen Kriterien hat die Stadt Emmerich einen Lärmaktionsplan für die zweite Stufe aufgestellt [13]. Ergänzend zu der sogenannten Pflichtkartierung (Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b) wurden weitere Straßen betrachtet, deren Verkehrsmengen zwar unter dem Auslösewert von 8.220 Kfz/Tag lagen, jedoch sollte u.a. vermieden werden, dass die Kartierung „abriss“, weil der Auslösewert nur wenig unterschritten wurde (hier z.B. die B 8). In anderen Fällen sollte überprüft werden, ob aufgrund der besonderen Bebauungssituation trotz deutlicherer Unterschreitung der Auslöseschwelle von 8.220 Kfz/Tag hohe Belastungen auftreten konnten.

Bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch ebenfalls alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung sind die Lärmaktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§47 c, § 47 d BImSchG [1]). Dies bedeutet, dass in der nun durchzuführenden dritten Stufe eine Überprüfung der Ergebnisse der zweiten Stufe erfolgen soll. Hierbei gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie in der zweiten Stufe. Es soll generell überprüft werden, ob sich Veränderungen ergeben haben, die ggf. eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans erforderlich machen (Änderungen des Verkehrsaufkommens, Neu- oder Umbauten von Straßen, sonstige die Lärmsituation beeinflussende Baumaßnahmen u.ä.).

Hierzu hat das Landesumweltamt (LANUV) erneut eine teils automatisierte Kartierung vorgenommen, die im Wesentlichen auf der bundesweiten Verkehrszählung 2015 (SVZ 2015) basiert. Allerdings wurde im Dezember 2018 die neue Anschlussstelle Emmerich-Ost in eröffnet, die die neuen Gewerbegebiete westlich und östlich der K16 (Weseler Str.) besser an die BAB 3 anbindet. Insofern ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Verkehre, die früher über die bestehende Ausfahrt an der B 220 flossen nunmehr durch wenig bewohnte Gebiete über die Netterdensche Straße zu der neuen Anschlussstelle gelangen.

Wegen der insgesamt recht neuen Verkehrssituation liegen jedoch noch keine belastbaren Verkehrszahlen, die die Grundlage tiefergehender Untersuchungen bilden könnten[2], vor.

Inwiefern die besondere Situation im Ortsteil Elten (teilweises Lkw-Durchfahrverbot auf der L 472) längerfristig Bestand hat, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

[2] Für die Kartierung nach § 47 c sind die Verkehrsmengen über alle Tage des Jahres zu mitteln und für die von der nationalen Verkehrslärmrichtlinie RLS 90 [11] abweichende Rechenvorschrift VBUS [5] aufzubereiten.

Abweichend von der in der Stufe II ausgeklammerten Situation auf der L 472 (Beeker Str.) wurde nunmehr auch dort ein Verkehrsaufkommen von 3,159 Mio. Kfz/a ermittelt, so dass diese Straße mit in die Kartierung des LANUV aufgenommen wurde.

In der Ortslage Zeisigweg wurde auch aufgrund der Ergebnisse des Lärmaktionsplans der zweiten Stufe mit der Errichtung einer Lärmschutzwand begonnen, deren Fertigstellung sich jedoch in die zweite Hälfte des Jahres 2019 hinziehen wird. Folglich konnte diese Wand bei der Kartierung des LANUV noch nicht berücksichtigt werden.

Die ACCON Köln GmbH wurde beauftragt, auf Grundlage der vorangegangenen schalltechnischen Untersuchungen und der vom LANUV den Kommunen zur Verfügung gestellten Modelldatensätze den auf der zweiten Stufe der Lärmkartierung erstellen Lärmaktionsplan im Rahmen des derzeit Möglichen zu überprüfen und Hinweise für die weitere Vorgehensweise zu geben.

Der vorliegende Bericht stellt somit die Fortschreibung des Berichts [13] dar. Eine erneute Wiedergabe aller Grundlagen und Rahmenbedingungen ist daher nicht erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen an Lärmaktionspläne

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen an Lärmaktionspläne wurden im Bericht [13] zur Lärmaktionsplanung ausführlich dargelegt und werden daher nicht erneut wiedergegeben.

2.1 Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur

Für die Berechnungen und Beurteilungen wurden benutzt:

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

[2] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L189/12)

[3] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1794)

[4] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516)

[5] Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) vom 22.Mai 2006, Bundesanzeiger Nr. 154a vom 17. August 2006

[6] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007 (nicht amtliche Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. April 2007)

[7] RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 v. 7.2.2008

[8] Kartierung des LANUV unter www.umgebungslaerm.nrw.de/

[9] Ergebnisbericht des LANUV zur Stufe III der Lärmkartierung vom 31.01.2019

[10] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV, 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

[11] RLS 90 "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990, Der Bundesminister für Verkehr

[12] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (LärmschutzRichtlinien-StV) Bonn, den 23" November 2007, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

[13] Stadt Emmerich Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Stufe II Schalltechnische Untersuchung zum Straßenlärm, Bericht ACB - 1113 - 406751 - 139, ACCON Köln GmbH

3 Verlauf der Lärmaktionsplanung

3.1 Stufe 1

Die Kartierungen der Stufe 1 wurden vom LANUV im Sommer 2008 und vom Eisenbahnbundesamt (EBA) Ende 2008 bereitgestellt. Jedoch unterlag die Eisenbahnstrecke 2270 nicht den Kriterien der ersten Stufe (mehr als 60.000 Zügen/a, entsprechend 164 Zügen/Tag) und wurde folglich im Stadtgebiet von Emmerich nicht kartiert.

Durch die ACCON Köln GmbH erfolgte eine Überarbeitung der Untersuchung zum Straßenlärm und die Bewertung verschiedener Lärmminderungsmaßnahmen, die in einem Bericht (ACB 0609 - 405764 - 139, Entwurf vom 20.10.2010) dokumentiert wurden.

Da zeitgleich das Problemfeld „Ausbau der Betuwelinie“ intensiv diskutiert wurde, die LAP auch hierbei zu berücksichtigen war und weitere Maßnahmen aus der seinerzeit ausstehenden Kartierung der 2. Stufe zu erwarten waren, hatte die Stadt Emmerich davon

abgesehen, einen Lärmaktionsplan allein auf Basis der Grundlagen für den Straßenverkehr der Stufe I aufzustellen.

3.2 Stufe 2

Im Jahre 2008 hat das LANUV mit den Arbeiten zur Kartierung der 2. Stufe begonnen, die Rohergebnisse standen Anfang 2012 den Kommunen zur Verfügung und sollten in einer sogenannten „Korrekturrunde“ auf Fehler und Unstimmigkeiten überprüft werden.

Aufgrund der jeweils halbierten Auslöseschwellen für das Verkehrsaufkommen (3 Mio. Kfz/a bzw. ca. 8.200 Kfz/d) hatte sich das zu kartierende Straßennetz entsprechend erweitert. Aus den im Internet publizierten Ergebnissen [8] erfolgte nunmehr die Notwendigkeit, auch einen Lärmaktionsplan mit dem Ziel aufzustellen, den Umgebungslärm soweit erforderlich zu verhindern bzw. zu mindern.

Die Bearbeitung erfolgte einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahre 2014 zwischen März und April. Die Veröffentlichung des LAP zum Straßenverkehr wurde am 02.09.2014 vom Rat der Stadt Emmerich beschlossen und anschließend eingeleitet.

3.3 Stufe 3

Mit der 3. Stufe sollen die Neuplanungen bzw. durchgeführten baulichen Maßnahmen und deren Auswirkungen im Straßennetz der Stadt Emmerich berücksichtigt werden. Aufgrund der noch nicht zur Verfügung stehenden Datengrundlagen (Verkehrszahlen, die die aktuelle Situation belastbar beschreiben) erscheint die Entwicklung *weiterer* Maßnahmen noch nicht sinnvoll. Für die bereits identifizierten Konfliktgebiete („Brennpunkte“) soll - soweit möglich und sinnvoll - eine Überprüfung erfolgen. Gebiete, in denen zukünftig ggf. Konflikte auftreten können, sollen benannt werden, so dass bei der nächsten anstehenden Überprüfung (Stufe IV) eine genauere Untersuchung erfolgen kann.

Um dennoch eine gewisse Beurteilung der Lärmentwicklung im Plangebiet zu ermöglichen, werden Ergebnisse der jeweiligen Pflichtkartierung des LANUV aus den Stufen II und III gegenübergestellt.

3.4 Anlass und Auslösewerte für die LAP

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass in NRW der Anlass zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen dann vorliegt, wenn die Auslösewerte in Höhe von L_{DEN} = 70 dB(A) oder L_{NGT} = 60 dB(A) erreicht werden. Werden Wohngebiete in dieser Weise verlärmt, ist von Lärmproblemen und schädlichen Lärmauswirkungen auszugehen.

Der Pegel L_{DEN} ist ein über 24 Stunden gemittelter Immissionspegel, der aus den Pegeln L_{Day}, $L_{Evening}$ und L_{Night} für die Beurteilungszeiten Tag (6:00 bis 18:00 Uhr), Abend (18:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr), der nach der Richtlinie VBUS [5] ermittelt wird. Durch Gewichtsfaktoren von 5 dB für die vierstündige Abendzeit und 10 dB für die achtstündige Nachtzeit wird die erhöhte Lärmempfindlichkeit in diesen Zeiten berücksichtigt.

$$L_{DEN} = 10 \cdot \lg \frac{1}{24} \left(12 \cdot 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{Evening}+5}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{Night}+10}{10}} \right)$$

mit

L_{Day}	A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2, 1987 für die Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr,
$L_{Evening}$	A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2, 1987 für die Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr und
L_{Night}	A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2, 1987 für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Ein Vergleich von Messwerten mit den nach dieser Berechnungsmethode berechneten Werten ist nicht ohne weiteres möglich.

Der Berechnung werden über *alle Tage des Jahres* gemittelte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken (DTV bzw. die maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken M) und Lkw-Anteile p zugrunde gelegt. Der Einfluss der Straßennässe wird nicht berücksichtigt.

4 Strategische Lärmkartierung

4.1 Hauptverkehrsstraßen gemäß Kartierung LANUV

Das digitale Modell aller Hauptverkehrsstraßen wurde vom LANUV zur Verfügung gestellt. Gemäß der Pflichtkartierung waren folgende Straßen zu berücksichtigen:

A 3, B 220, L 7, L 90, L 472

Die Lage der berücksichtigten Straßen ist in Abb. 4.1.1 dargestellt.

Auf den berücksichtigten Straßen wurden folgende Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt:

Tab. 4.1.1 Verkehrsaufkommen auf den vom LANUV kartierten Straßen

Nr.	Bezeichnung	Abschnitt	Kfz/a in Mio.	DTV in Kfz/d
1	A 3	nördlich AS Elten	12,679	34.737
2	A 3	nördlich AS Emmerich	11,433	31.323
3	A 3	südlich AS Emmerich	9,894	27.107
4	B 220	nördlich AS Emmerich	4,717	12.923
5	B 220	220 nördlich K 16	7,754	21.244
6	B 220	220 nördlich K 16	4,979	13.641
7	B 220	220 südlich B 8	7,598	20.816
8	L 7	7 westlich L 90	3,695	10.123
9	L 7	7 westlich B 220	5,150	14.110
10	L 90	L 90 nördlich L 7	3,004	8.230
11	L 472	L 472	3,159	8.655

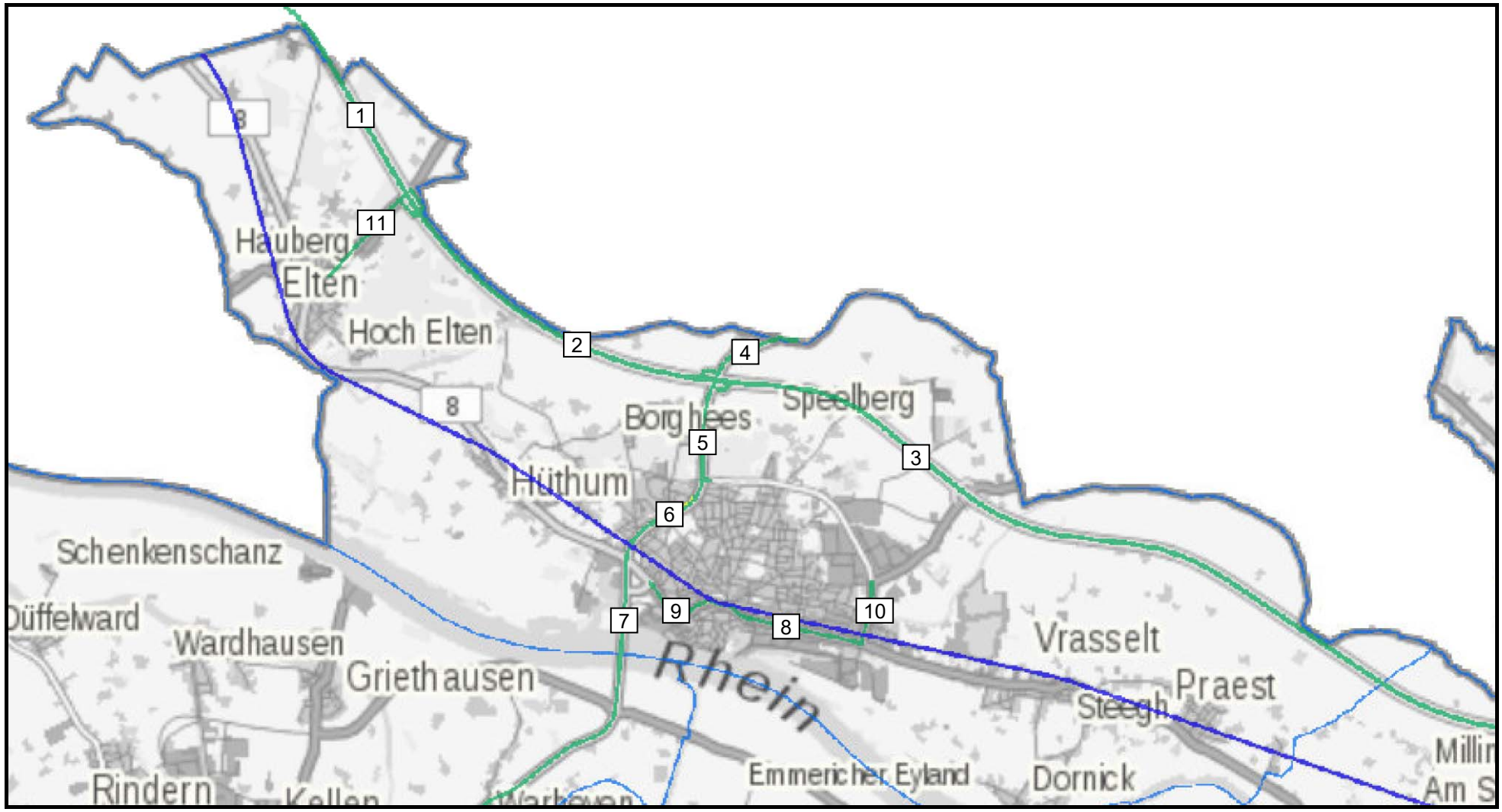

Abb. 4.1.1 Untersuchungsumfang, Lage der berücksichtigten Straßen - Kartierung LANUV Stufe III
(Die blau dargestellte DB-Strecke (Betuwelinie) ist nicht Gegenstand dieses Berichts)

4.2 Veränderungen im Netz der Hauptverkehrsstraßen

4.2.1 Anschlussstelle Emmerich-Ost

Mit der Inbetriebnahme der neuen Anschlussstelle Emmerich-Ost ist von einer spürbaren Veränderung im nördlichen Straßennetz der Stadt Emmerich auszugehen:

- Die Erschließung der Gewerbeflächen westlich und östlich der K 16 kann nunmehr direkt über die L 90 und die neue AS erfolgen. Dadurch ist von einer Verringerung des Verkehrs auf der nördlichen B 220 und der westlichen K 16 auszugehen.
- Das nordöstliche Stadtgebiet (Leegmeer) ist ebenfalls schneller zu erreichen

Abb. 4.2.1.1 neue Anschlussstelle Emmerich-Ost
Quelle: open street map

Wie bereits dargelegt wurde, basiert die Kartierung des LANUV auf der bundesweiten Verkehrszählung SVZ 2015. Aktuellere Daten liegen nicht vor. Mit der Bereitstellung der Ergebnisse der nächsten turnusmäßigen Zählung SVZ 2020 ist nicht vor 2021 zu rechnen. Insofern sind die in den Kartierungen dargestellten Lärmbelastungen im Bereich der A 3 nördlich der AS Emmerich-Ost, der nördlichen B 220, der L 90 und der K 16 mit hoher Wahrscheinlichkeit inzwischen nicht mehr zutreffend.

Insgesamt ist in den nördlichen bewohnten Stadtteilen im Einwirkungsbereich der vorgenannten Straßen von einer Entlastung auszugehen, da die zukünftigen Verkehre auf der L 90 und der K 16 weitgehend durch unbewohnte, nur gering bewohnte Gebiete oder gewerblich genutzte Gebiete fließen werden.

Im Rahmen der Bearbeitung zur Stufe II der LAP wurde als einziger Brennpunkt im Einwirkungsbereich der genannten Straßen der Bereich Zeisigweg identifiziert. Nachfolgend ist die Situation zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts beschrieben.

4.2.2 Siedlungsgebiet Zeisigweg

Im Bericht zur LAP Stufe II [13] wurde die Siedlung Zeisigweg als Brennpunkt mit dringendem Handlungsbedarf identifiziert. Von STRASSEN.NRW als der zuständigen Behörde wurde 2019 der Bau einer Lärmschutzwand in die Wege geleitet. Diese Maßnahme deckt sich mit dem Vorschlag im Bericht zur LAP Stufe II [13]. In Verbindung mit dem zusätzlich durch die neue AS Emmerich-Ost zu erwartenden Rückgang des Verkehrsaufkommens ist daher mit einer spürbaren Entlastung der Anwohner zu rechnen. Die genaue Quantifizierung kann jedoch erst nach der Bereitstellung belastbarer Zahlen zum Verkehrsaufkommen erfolgen.

4.2.3 L 472 - Beeker Str. / Schmidtstr.

Am 31.7.2013, mithin nach der den Berechnungen zur LAP Stufe II zugrundeliegenden Verkehrszählungen, wurde ein zunächst auf drei Jahre befristetes Durchfahrverbot für Lkw im Bereich der Ortsdurchfahrt Elten (Schmidtstr.) aufgrund der hohen Stickoxyd- und Feinstaubbelastung angeordnet. Da davon auszugehen war, dass dies auch Auswirkungen auf den Bereich der L 472 zwischen dem Ortsrand von Elten und der BAB Anschlussstelle Elten hatte, wurde im Rahmen der Stufe II eine genauere Prüfung zurückgestellt, da von nicht mehr zutreffenden Verkehrszahlen auf der L 472 auszugehen war.

Die Zählungen der SVZ 2015, die der Kartierung des LANUV für die Stufe III zugrunde liegen, erfassen jedoch diesen Zustand. Der Teil der Ortdurchfahrt der L 472 (Schmidtstr.) ist in der Kartierung des LANUNV nicht enthalten, da dort im Rahmen der SVZ 2015 ein

DTV von 7419 Kfz/d ermittelt wurde, das Jährlich Verkehrsaufkommen mithin unter dem Auslösewert für die Pflichtkartierung von 3 Mio. Kfz/a liegt. Andererseits liegt die Bebauung recht nah an den Fahrstreifen (Abstände zwischen Hausfassaden und Fahrbahnrand z.T. weniger als 2 m), so dass auch bei einem Verkehrsaufkommen von weniger als 3 Mio. Kfz/a von nicht unerheblichen Lärmbelastungen auszugehen ist.

Auffällig ist, dass das Verkehrsaufkommen entsprechend den Zählergebnissen aus 2010 und 2015 auf der Beeker Str. um ca. 13% auf 8.665 Kfz/d und auf der Schmidtstr. um ca. 11% auf 7.419 Kfz/d gegenüber dem 2010 auf beiden Abschnitten mit 6.770 Kfz/d angegebenen Verkehrsaufkommen zugenommen hat. Für die Beeker Str. ergibt sich daher eine Überschreitung des Auslösewertes von 3 Mio. Kfz/a.

In den Zahlen zum Verkehrsaufkommen zeigen sich die Auswirkungen des Lkw-Fahrverbots insbesondere auf der Schmidtstr. deutlich. Die Anteile des Lkw-Verkehrs werden für den Zeitraum „day“ mit 0,5%, für den Zeitraum „evening“ mit 0,2% und für den Zeitraum „night“ mit 0,5% angegeben, insgesamt also sehr niedrige Werte (vergl. Tab. 5.5.1).

Auch auf der Beeker Str. liegen die Lkw-Anteile mit 1,1% in den Zeiträumen „day“ und „evening“ und 2,1% im Zeitraum „night“ bei eher niedrigen Werten. Die gegenüber der Schmidtstr. höheren Werte dürften auf die an der Beeker Str. ansässigen Gewerbebetriebe zurückzuführen sein.

Zwischenzeitlich ist das befristete Lkw-Durchfahrverbot zwar ausgelaufen, die Stadt Emmerich möchte jedoch dennoch weiter daran festhalten. Eine Aufhebung der Beschilderung zum Durchfahrverbot wurde daher noch nicht durchgeführt.

Die längerfristige Situation ist jedoch noch nicht sicher abzusehen. Würde das Lkw-Durchfahrverbot aufgehoben, so ist ggf. mit einer weiteren Zunahme des Schwerlastverkehrs zu rechnen.

Steigt das Lkw-Aufkommen auf der Schmidtstr. im Zeitraum „day“ auf 3%, so ist mit ca. 2 dB(A) höheren Pegeln in diesem Zeitraum zu rechnen, bei einer Steigerung auf 5% wäre mit ca. 3 dB(A) höheren Pegeln in diesem Zeitraum zu rechnen, was einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens mit dem gegenwärtigen Anteil von 0,5% gleich käme. Schon dieser Sachverhalt spricht für eine Beibehaltung des Lkw-Durchfahrverbots aus Lärmschutzgründen.

5 Lärmanalyse

5.1 Veränderungen zwischen Stufe II und Stufe III in Bezug auf die Kartierung des LANUV

Um zu beurteilen, ob sich seit der letzten Kartierung relevante Veränderungen ergeben haben, müssten den Berechnungen in beiden Szenarien exakt die gleichen Straßen zugrunde gelegt werden. Aufgrund der freiwillig zusätzlich kartierten Straßen in der Stufe II (B 8 zw. Stadtgrenze Rees und K 16, 's Heerenberger Str. zw. B 8 und B 220, Wassenberg Str. zw. B 8 und K 16 Speelberger Str. zw. B 8 und K 16, K 16 zw. B 220 und B 8), würde ein Vergleich der Ergebnisse der erweiterten Stufe II mit denen des LANUV aus der Stufe III zu falschen Schlüssen führen.

Andererseits erlaubt auch ein vollständiger Vergleich der Stufen II und III des LANUV nur bedingt sinnvollen Rückschlüsse, da das Kartierungsergebnis der Stufe III bereits überholt ist. Insofern ist insbesondere der Vergleich der Betroffenheitsstatistiken für das gesamte Stadtgebiet nicht aussagekräftig. Lediglich im Bereich der B 8 (Reeser Str., Großer Wall und Eltener Str.) und der B 220 südlich der K 16 ist eine gewisse Vergleichbarkeit gegeben.

Aus diesem Grunde werden hier die Kartierungsergebnisse des LANUV der Stufen II und III im Bereich der B 8 und der südlichen B 220 gegenübergestellt. Aus den Abb. 5.1.1 bis Abb. 5.1.4 ist zu ersehen, dass sich in den genannten Bereichen nur marginale Veränderungen in der Stufe III gegenüber der Stufe II ergeben. Somit sollte an den im Bericht zur LAP Stufe II vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich des Brennpunkts 1 weiter festgehalten werden.

Der aufgrund des Verkehrsaufkommens von über 3 Mio. Kfz/a in der Stufe III neu hinzugekommene südliche Teile der L 90 (Weseler Str.) führt weitgehend durch Gewerbeflächen und löst daher keine Lärmkonflikte aus (Abb. 5.1.5 und Abb. 5.1.6). Dieser Sachverhalt ergab sich bereits aus der Kartierung zur Stufe II, da dieser Teil der L 90 zu den freiwillig kartierten Straßen zählte.

Ebenfalls neu zu kartieren war die L 472 (Beeker Str.), auf der gemäß der SVZ 2015 ein Verkehrsaufkommens von über 3 Mio. Kfz/a auftritt.

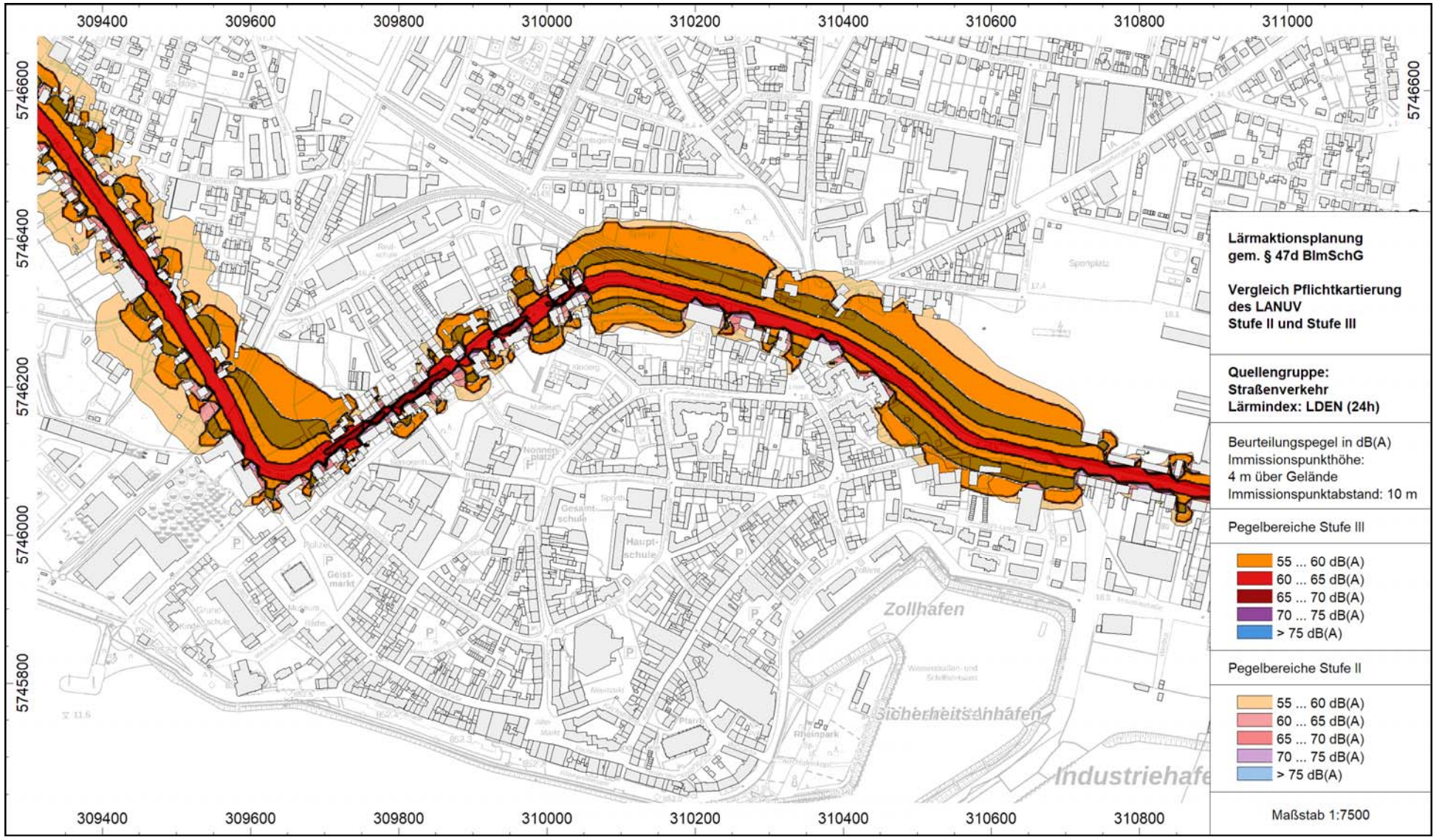

Abb. 5.1.1 Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex L_{DEN} - Bereich Brennpunkt 1

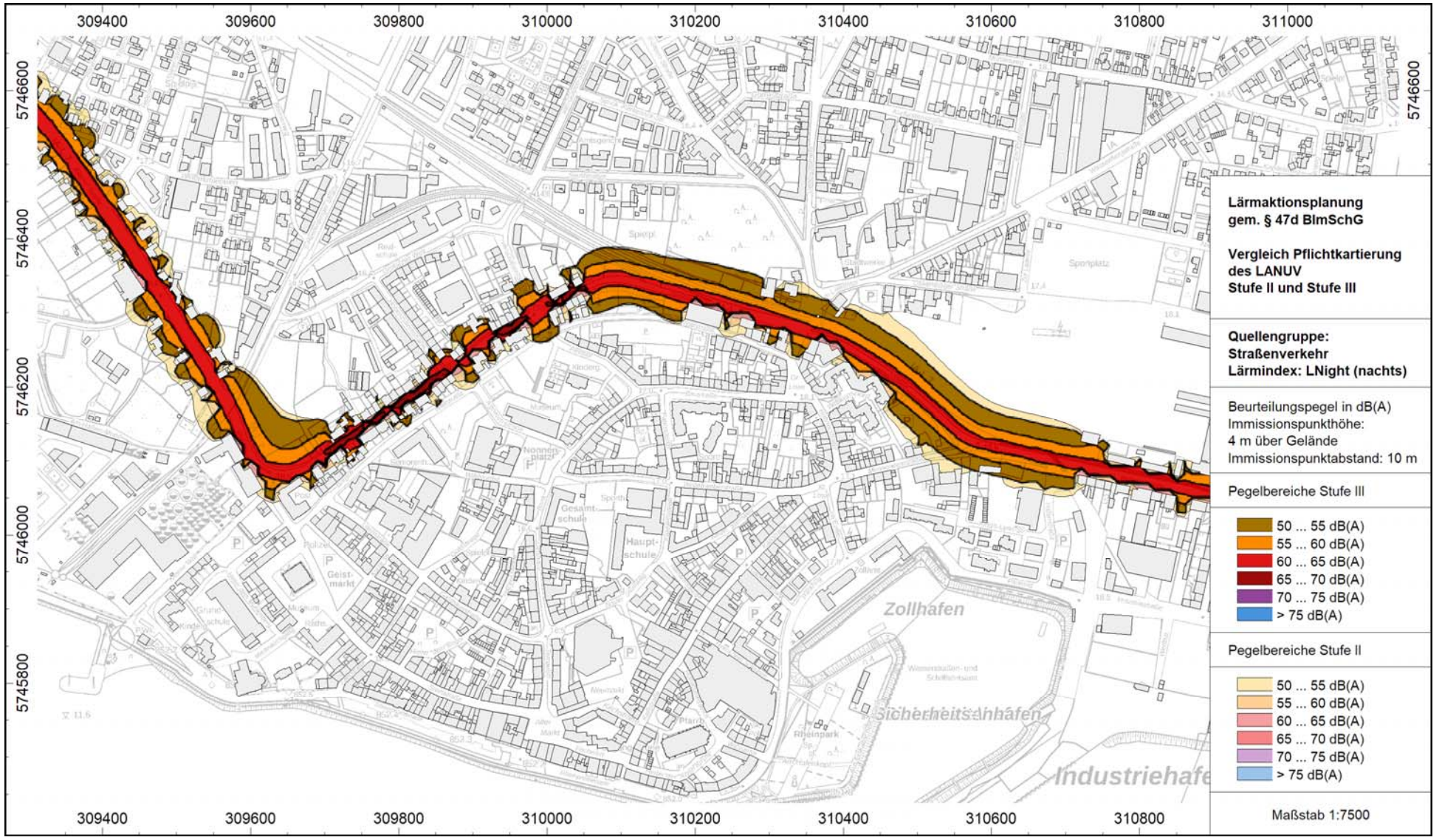

Abb. 5.1.2 Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex L_{NGT} - Bereich Brennpunkt 1

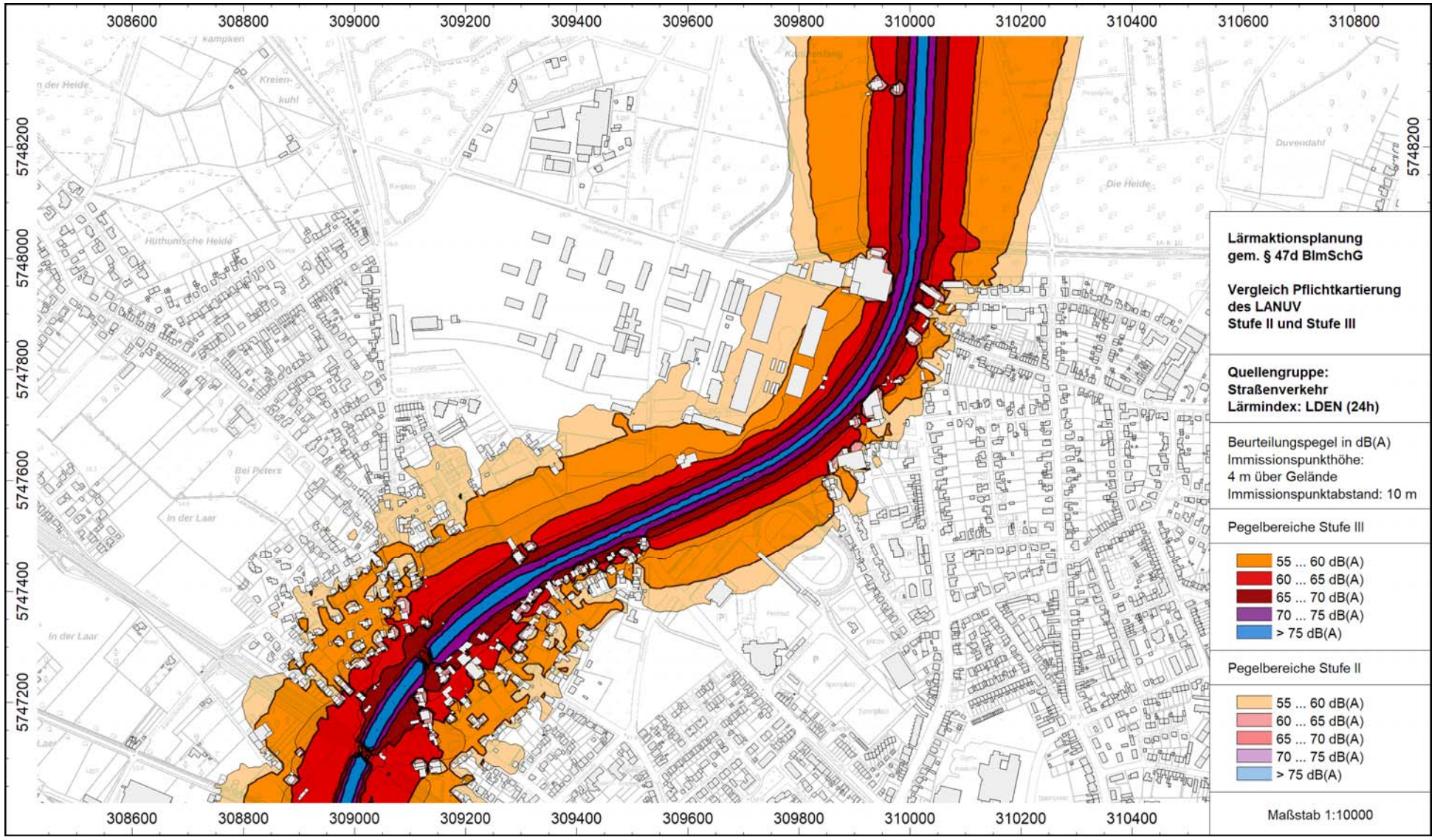

Abb. 5.1.3 Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex L_{DEN} . Bereich B 220 südl. K 16

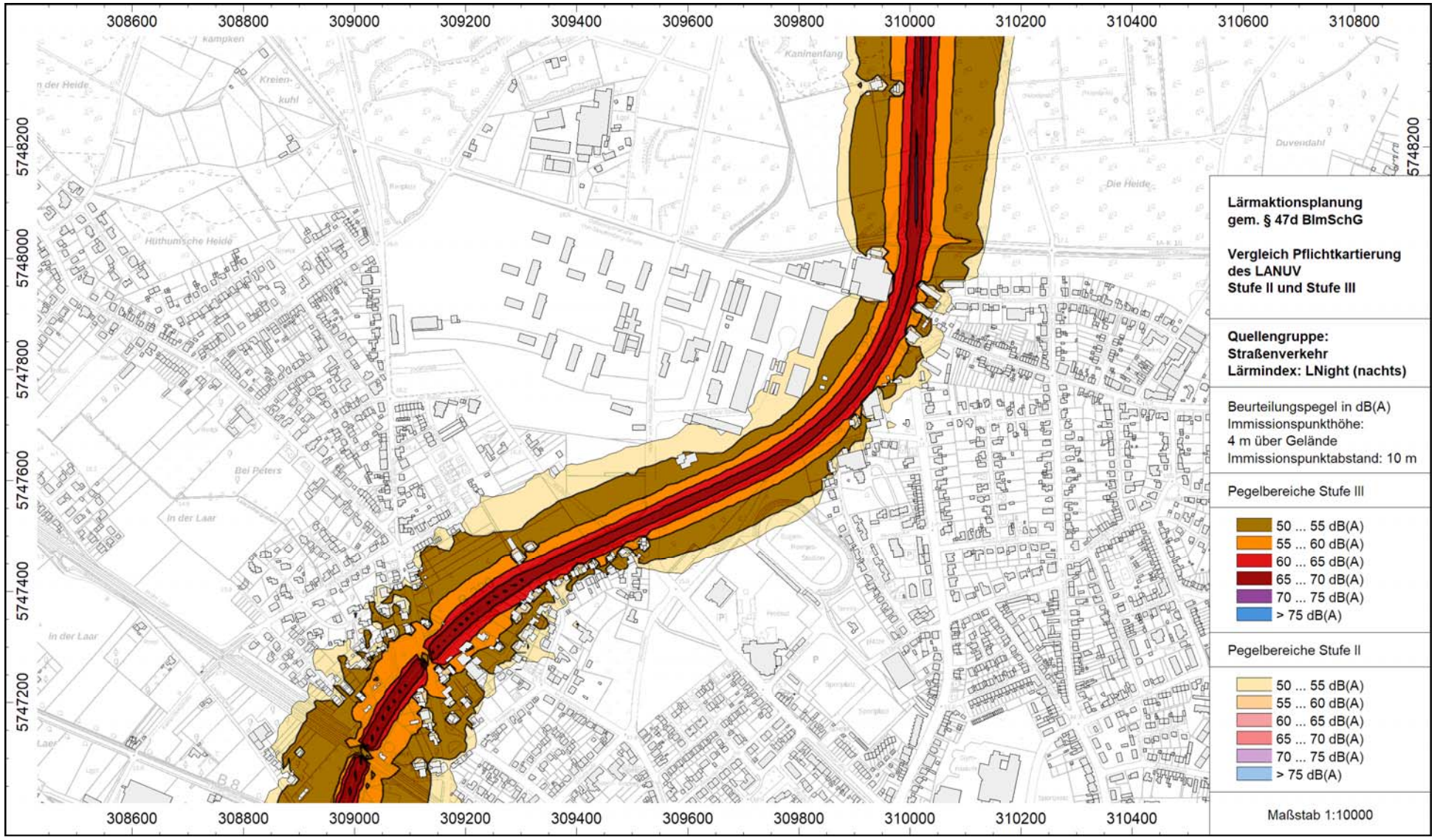

Abb. 5.1.4 Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex L_{NGT} - B 220 südl. K 16

Abb. 5.1.5 Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex L_{DEN} . Bereich südl. L 90

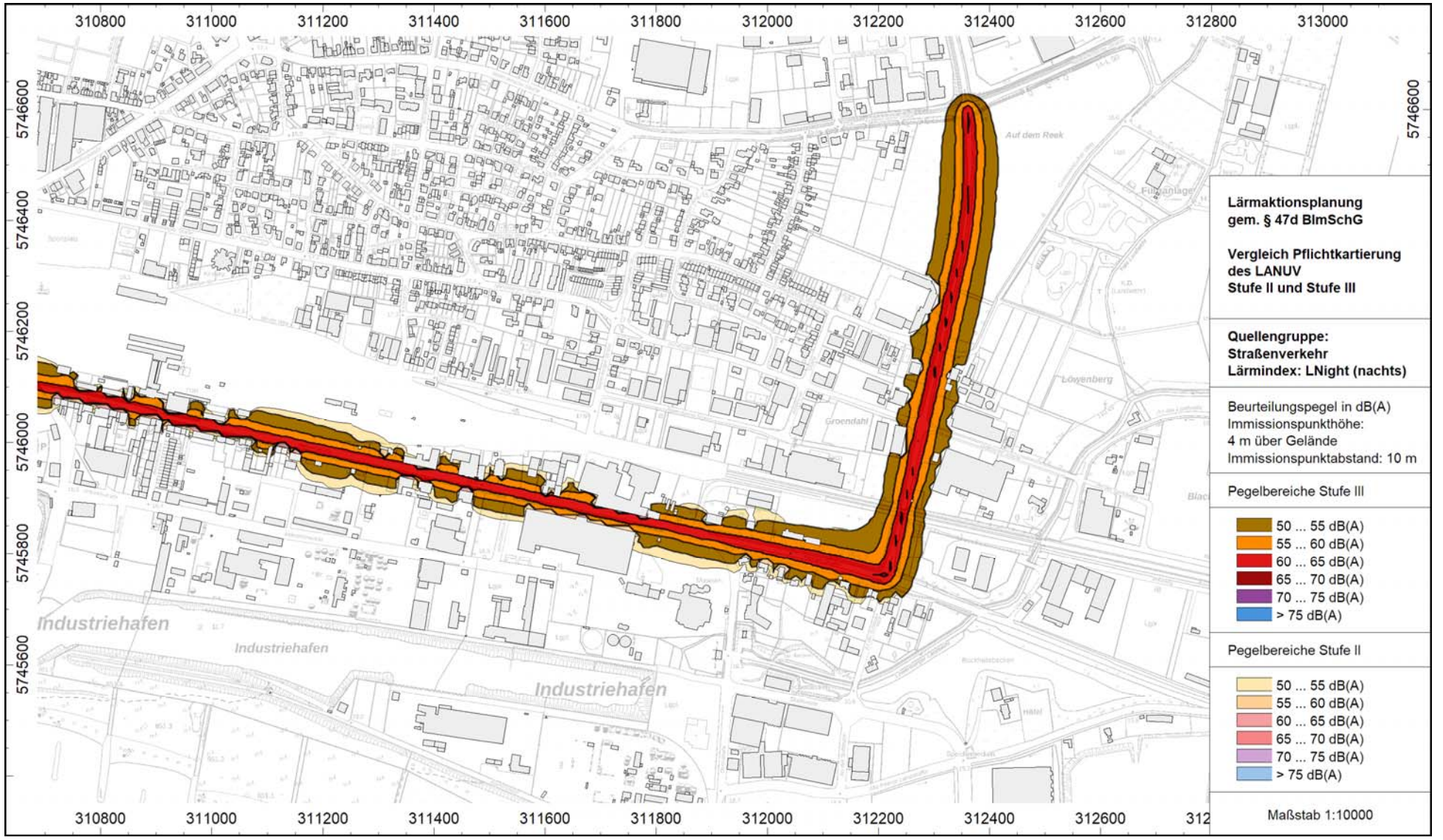

Abb. 5.1.6 Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex L_{NGT} - Bereich südl. L 90

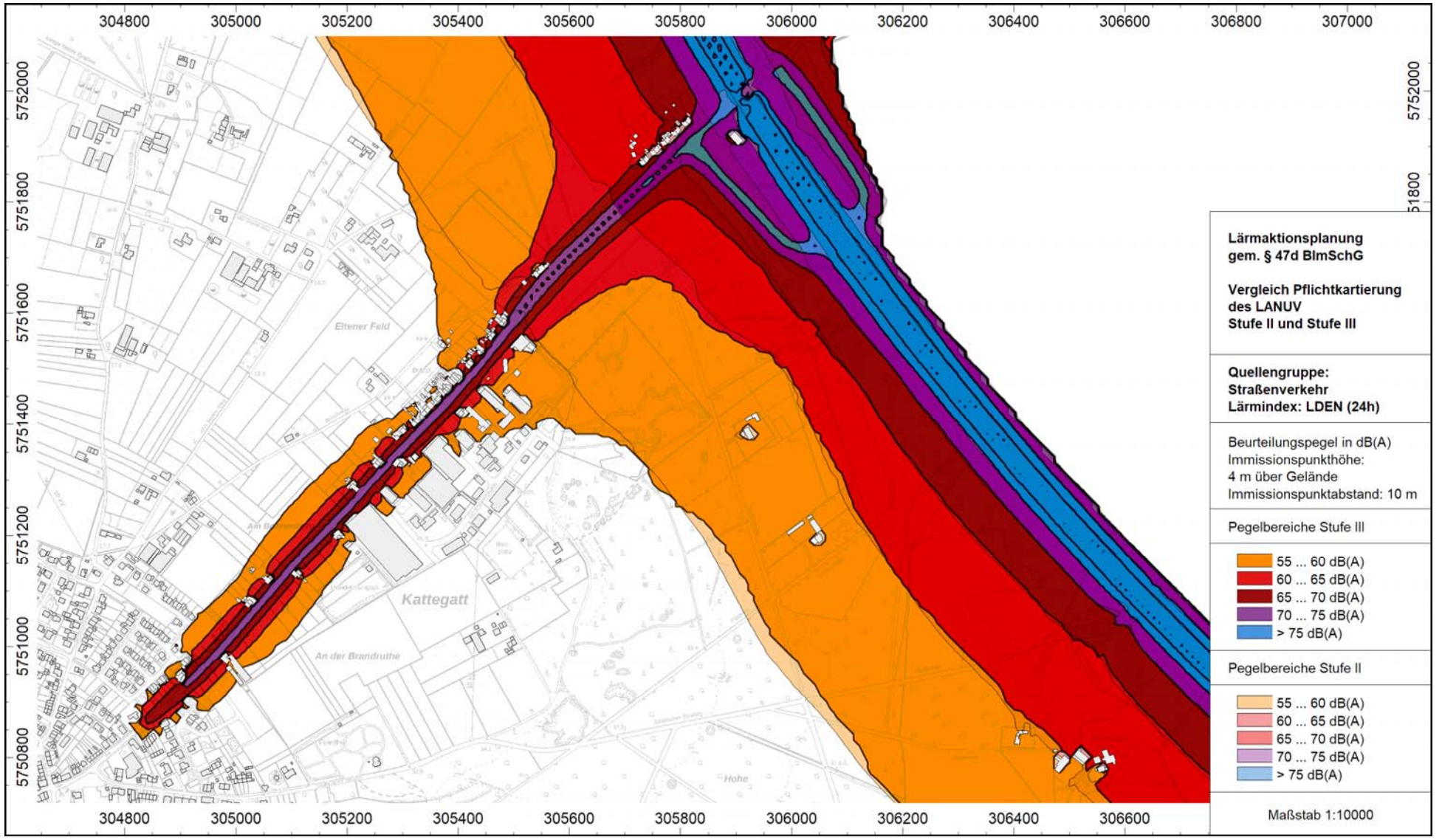

Abb. 5.1.7 Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex L_{DEN} - Bereich L 472 (Beeker Str.)

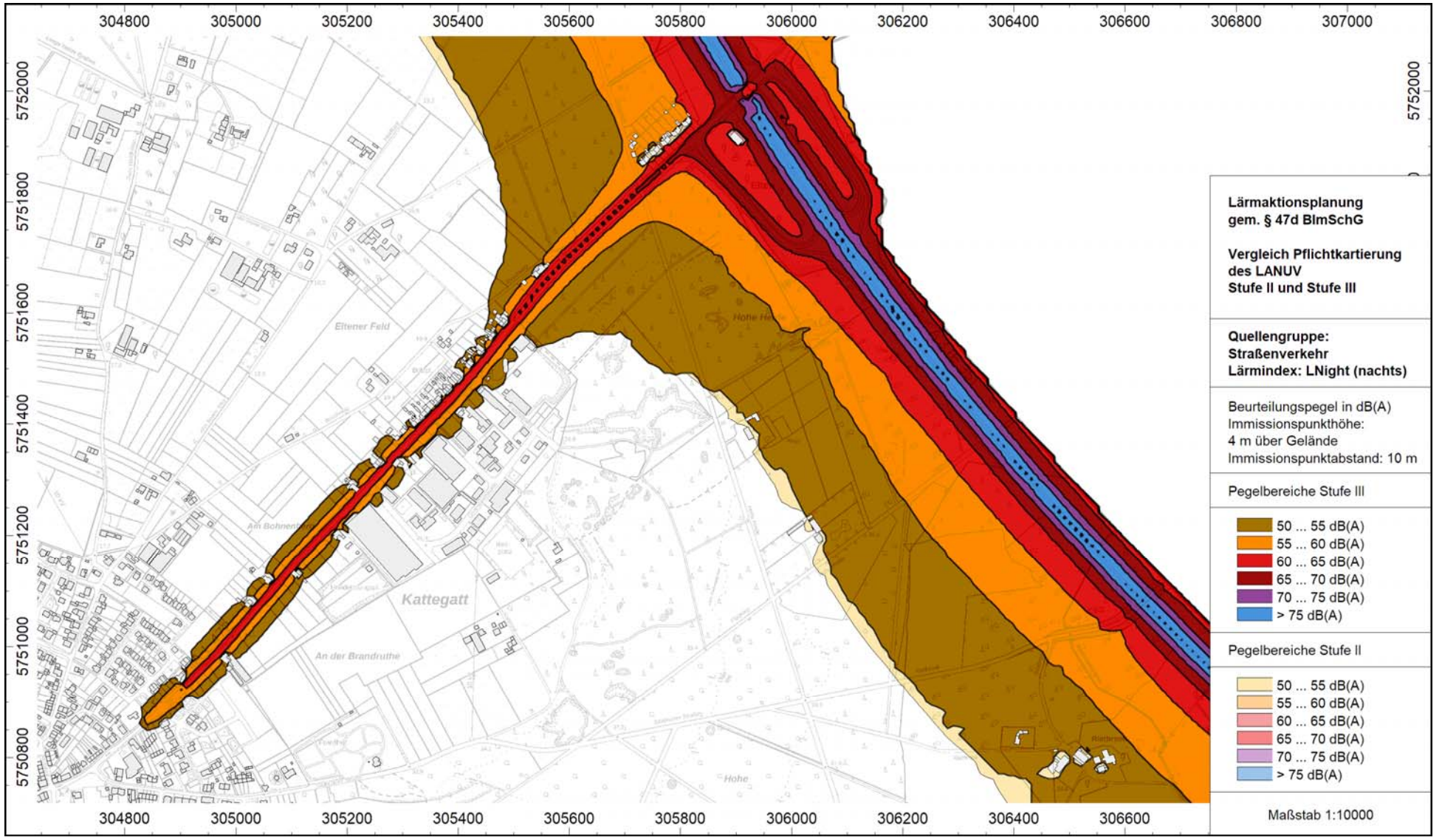

Abb. 5.1.8 Gegenüberstellung der Kartierungsergebnisse des LANUV für die Stufe III und Stufe II - Lärmindex L_{NGT} - Bereich L 472 (Beeker Str.)

5.2 Vergleich zwischen Stufe II und Stufe III in Bezug auf die freiwillige Kartierung aus der Stufe II

Bezüglich der Straßenlärmsituation in den Ortteilen Praest und Vrasselt ergeben sich nur marginale Veränderungen. Das Verkehrsaufkommen ist gemäß der SVZ 2015 um ca. 3% gegenüber der SVZ 2010 (LAP Stufe II) von DTV = 8.044 Kfz/d auf DTV = 7.787 Kfz/d zurückgegangen (vergl. Anlage A 4.1 in [13]). Dies hat eine geringfügige Pegelabnahme um ca. 0,3 bis 0,4 dB(A) zur Folge, die sich jedoch nicht hörbar auswirkt. Insofern ändert sich nichts an der Bewertung und den Maßnahmen aus dem Bericht zur LAP Stufe II (Brennpunkte 4 und 5) [13].

Wie bereits dargelegt wurde, im auf der K 16 mit einer Verbesserung aufgrund der Entlastung durch die AS Emmerich-Ost zu rechnen. Ob sich Veränderungen auch auf der 's Heerenberger Str. zw. B 8 und B 220, Wassenberg Str. zw. B 8 und K 16 Speelberger Str. zw. B 8 und K 16 lässt sich erst beurteilen, wenn belastbare Verkehrszahlen für dies Straßen unter Berücksichtigung der AS Emmerich-Ost vorliegen.

5.3 Betroffenheitsstatistiken nach VBEB

Gemäß Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie ist die Gesamtzahl der Menschen zu ermitteln und zu berichten, die innerhalb definierter Isophonenbänder leben. Analog zur Darstellung der Lärmkarten sind dabei Lärmklassen im Abstand von 5 dB zu betrachten. Für die ganztägliche Belastung (L_{DEN}) liegt die niedrigste zu berichtende Klasse zwischen 55 und 60 dB, für die nächtliche Belastung (L_{Night}) zwischen 50 und 55 dB. Dabei sind die Betroffenenanzahlen nach VBEB [6] zu ermitteln, d. h. die Anzahl der Hausbewohner ist gleichmäßig auf die Fassadenpegel zu verteilen, die an dem betreffenden Gebäude berechnet wurden. Die so ermittelten Bewohneranteile sind für jede Pegelklasse zu summieren.

Wie bereits im Bericht zur LAP, Stufe II dargestellt wurde, erfordert die Lärmkartierung eine Bewertung der Lärmbelastung und Betroffenheiten nach den festen Vorgaben der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) [6]. Diese Vorgehensweise ist europaweit einheitlich geregelt, so dass auch ein internationaler Vergleich möglich ist. Dabei erfolgt sowohl eine Klassifizierung nach belasteten Flächen als auch nach Gebäuden und den darin lebenden Menschen. Dies setzt voraus, dass neben den flächenhaften Berechnungen zur Darstellung der strategischen Lärmkarten auch Berechnungen an den Gebäuden selbst durchzuführen sind.

Ein sinnvoller Vergleich von Stufe II und Stufe III ist nur möglich, wenn die Kriterien für beide Szenarien von den gleichen Voraussetzungen ausgehen. Durch die freiwillige Hinzunahme weiterer Straßen wiesen die im Bericht zur Lärmaktionsplanung der Stufe II aufgeführten Statistiken zur Lärmbelastung zwangsläufig höhere Belastungen aus.

Daher sind nachfolgend nur die aus der LANUV-Kartierung der Stufe II ermittelten Statistiken den Ergebnissen der LANUV-Kartierung Stufe III gegenübergestellt, wobei unbedingt zu beachten ist, dass die Auswirkungen der AS Emmerich-Ost noch nicht berücksichtigt sind. Ebenso ist die Entlastung am Zeisigweg durch die Lärmschutzwand noch nicht in die Berechnungen eingegangen. Die Betroffenheitsstatistiken auf der Basis der SVZ 2015 liefern daher kein repräsentatives Bild der aktuellen Situation. Aus diesem Grund ist eine Gegenüberstellung mit den Betroffenheitsstatistiken aus der Stufe II nur mit Vorbehalt zu interpretieren.

Im Folgenden sind die so ermittelten Belastetenzahlen durch den Straßenverkehr zusammengestellt.

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen gemäß Ergebnisbericht LANUV[3] für die Stufe III gegenüber den Statistiken des LANUV in der Stufe II

Tab. 5.3.1 geschätzte Zahl der belasteten Menschen nach VBEB

	L_{DEN}/dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
LAP II	N	519	247	224	99	3
LAP III		561	337	322	109	3
Differenz		42	90	98	10	0

	L_{NGT}/dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
LAP II	N	358	238	130	20	0
LAP III		458	353	120	17	0
Differenz		100	115	-10	-3	0

3 Bericht über die Lärmkartierung für die Gemeinde Emmerich GKZ: 5154008 Ergebnisse der Lärmkartierung, 31.01.2018 DE_j_05154008_Emmerich_am_RheinEmmerich_am_Rhein

Tab. 5.3.2 geschätzte Zahl der im Zeitbereich L_{DEN} belasteten Gebiete

	L_{den}/dB(A):	>55	>65	>75
LAP II	Größe/km²	20,018608	5,757390	1,451240
LAP III		20,299488	5,316448	1,356944
Differenz		0,28088	-0,440942	-0,094296

Tab. 5.3.3 geschätzte Zahl der im Zeitbereich L_{DEN} belasteten Wohnhäuser

	L_{den}/dB(A):	>55	>65	>75
LAP II	N Wohnungen	370	156	1
LAP III		430	207	0
Differenz		60	51	-1

Wie zu ersehen ist, weisen die Statistiken des LANUV eine Zunahme der vom Lärm belasteten Menschen aus, wobei nachts die Zahl der hochbelasteten Menschen abgenommen hat. Dennoch liegt der Anteil der nach dem Lärmindex L_{DEN} mit über 55 dB(A) belasteten Menschen mit ca. 4% an der Gesamteinwohnerzahl von 30.748 (Dez. 2018) eher niedrig. Bezogen auf den Lärmindex L_{DEN} für Nachtzeit liegt der Anteil mit über 50 dB(A) belasteten Menschenbei ca. 3%.

Hierbei ist zu beachten, dass sich diese Angaben nur auf Menschen im Einwirkungsbereich von Straßen mit einem Fahrzeugaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz/d beziehen. Die tatsächliche Zahl lärmbelasteter Menschen dürfte deutlich höher liegen.

5.4 Lärmbrennpunkte (Hot-Spots)

Die Untersuchungen zur zweiten Stufe hatten die in Tab. 5.4.1 aufgeführten Brennpunkte (Gebiete mit hohen Belastungen) ergeben.

Tab. 5.4.1 Lärmbrennpunkte gemäß der Stufe II

	Brennpunkte und verursachende Straßen	Bemerkung
1	Ortsteil Emmerich: B 8 zw. Post und Altenzentrum	keine wesentlichen Veränderungen zur LAP Stufe II
2	Ortsteil Emmerich: B 220 - Bereich Zeisigweg	Lärmminderungsmaßnahme Lärmschutzwand in der 2. Hälfte 2019 umgesetzt, deutliche Entlastung der Anwohner
3	Ortsteil Emmerich: 's Herrenberger Str. zwischen Grollscher Weg und Bahnübergang	keine aktuellen Verkehrsdaten vorhanden
4	Ortsteil Vrasselt: B 8	keine wesentlichen Veränderungen zur LAP Stufe II
5	Ortsteil Praest: B 8	keine wesentlichen Veränderungen zur LAP Stufe II
6	Ortsteil Elten: B8 zwischen Bergstr. und Wilhelmstr. L 472 (Beeker Str.) zw. B8 und Neustadt	wurde in der Stufe II aufgrund nicht aktueller Daten zurückgestellt
7	Ortsteil Elten: L 472 (Beeker Str.) südlich Buschweg (Kattegatt)	wurde in der Stufe II aufgrund nicht aktueller Daten zurückgestellt

5.5 Belastungen durch die L 472 im Gebiet der Ortsdurchfahrt Elten

Für die L 472 (Beeker Str.) ist nur für den Bereich zwischen dem Ortsrand Elten und er Anschlussstelle ein Verkehrsaufkommen vom mehr als 3 Mio. Kfz/a (entspricht einem DTV von 8.220 Kfz/d) angegeben. Mithin wurde in der Pflichtkartierung des LANUV der weitere Verlauf innerhalb von Elten bis zur B 8 nicht berücksichtigt (vergl. Abschnitt 4.2.3). Die SVZ 2015 weist für die Zählstelle 4102 1303 ein DTV von 7.419 Kfz/d auf (Abb. 5.5.1, Tab. 5.5.1).

Zur Beurteilung der Situation auch im Bereich der Schmidtstr. wurde die Kartierung unter Zugrundelegung der Verkehrszahlen der Zählstelle 4102 1303 für diesen Bereich erweitert.

Die Ergebnisse sind Abb. 5.5.2 und Abb. 5.5.3 zu entnehmen. Demnach ergeben sich entlang der Schmidtstr. im Lärmindex L_{DEN} Immissionspegel bis zu 69 dB(A) und im Lärmindex L_{NGT} Immissionspegel bis zu 59 dB(A). Die Auslösewerte für den Handlungsbedarf (L_{DEN}: 70 dB(A), L_{NGT}: 60 dB(A)) der Lärmaktionsplanung werden daher nur wenig unterschritten.

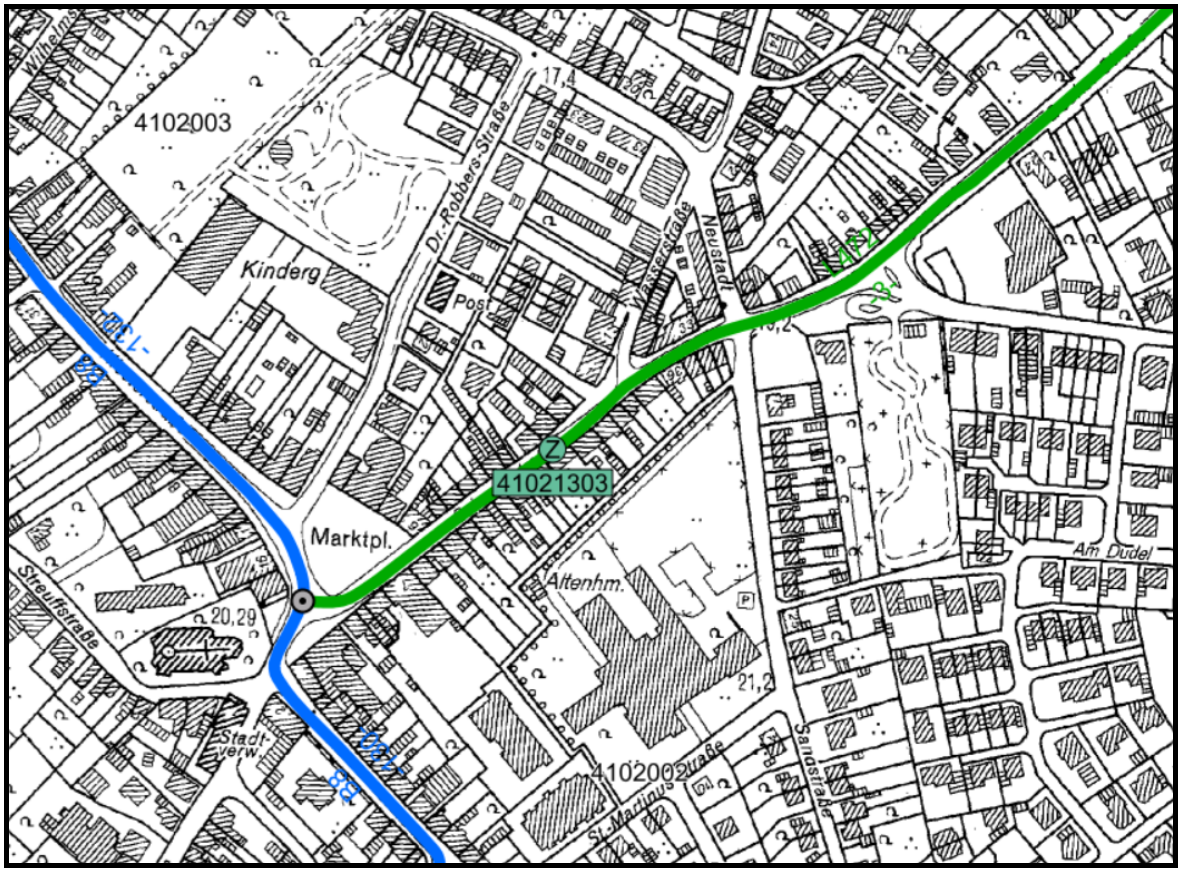

Abb. 5.5.1 Lage der Zählstelle 4102 1303
(Quelle: www.nwsib-online.nrw.de)

Die Identifikation von Lärmbrennpunkten nach dem Noise-Score-Verfahren (im Bericht zur zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung ausführlich beschrieben) weist diesen Bereich auch folglich als Brennpunkt aus. Im Gegensatz zu den sogenannten strategischen Lärmkarten in Abb. 5.5.2 und Abb. 5.5.3 berücksichtigt der Noise-Score auch die Belastung der Bewohner. Deutlich zu erkennen ist, dass im Bereich der engen Bebauung an der Schmidtstr. höhere Belastungen auftreten als an der Beeker Str. nordöstlich Neustadt / Sandstr.

Tab. 5.5.1 Auszug aus der SVZ 2015 für die Zählstelle 4102 1303

Allgemeine Angaben				Ver-gleich	Verkehrsbelastung				GL-Faktor	MSV	Zähldaten					Lärmkennwerte		
Straße	TK/Zst.-Nr.			DTV	2015			Di-Do$_{NZB}$			Kfz$_{RI}$	SV$_{RI}$	Kfz$_{RII}$	SV$_{RII}$	Tage	M	p	L$_m^{(25)}$
	zust. Stelle		Region	2010	DTV	LV	SV	Kfz	fer	MSV$_{RI}$	NoW$_{15-18}$				NoW	Tag 06-22 Uhr		
E-Str.		Richtung I	Zählart	SV	W	*Rad*	Bus			b$_{SV,RI}$	Fr$_{15-18}$				Fr	Nacht 22-06 Uhr		
		Richtung II	Reduk.	2005	U	Krad	LoA	LV	b$_{So}$	MSV$_{RII}$	FeW$_{15-18}$				FeW	Day 06-18 Uhr		
	Anzahl		Zabl. [km]	SV	S	LVm	LZ	SV	b$_{Fr}$	b$_{SV,RII}$	So$_{16-19}$				So	Evening 18-22 Uhr		
	Fahrstreifen	FS / OD	ges. / FS	DZ	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]			[Kfz/24h]		[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]		[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]
L 472		**4102 1303**		B		**7 419**	**7 388**	**31**	**8 547**	1,02	496	350	0,4	313	0,2	2	431	0,4	63,8
	15		05 03			8 059		1			0,6 %						66	0,5	55,7
		B 8				8 220	97	18	8 511	0,51	487	374	0,5	323	0,6	2	474	0,5	64,2
		A 3				4 100	7 291	12	36		0,6 %	169	0,0	159	0,0	2	300	0,2	62,1
	2	OD	0.5 / 0.0																

Abb. 5.5.2 Kartierung Ortsdurchfahrt Elten - L 472 - Lärmindex L_{DEN}

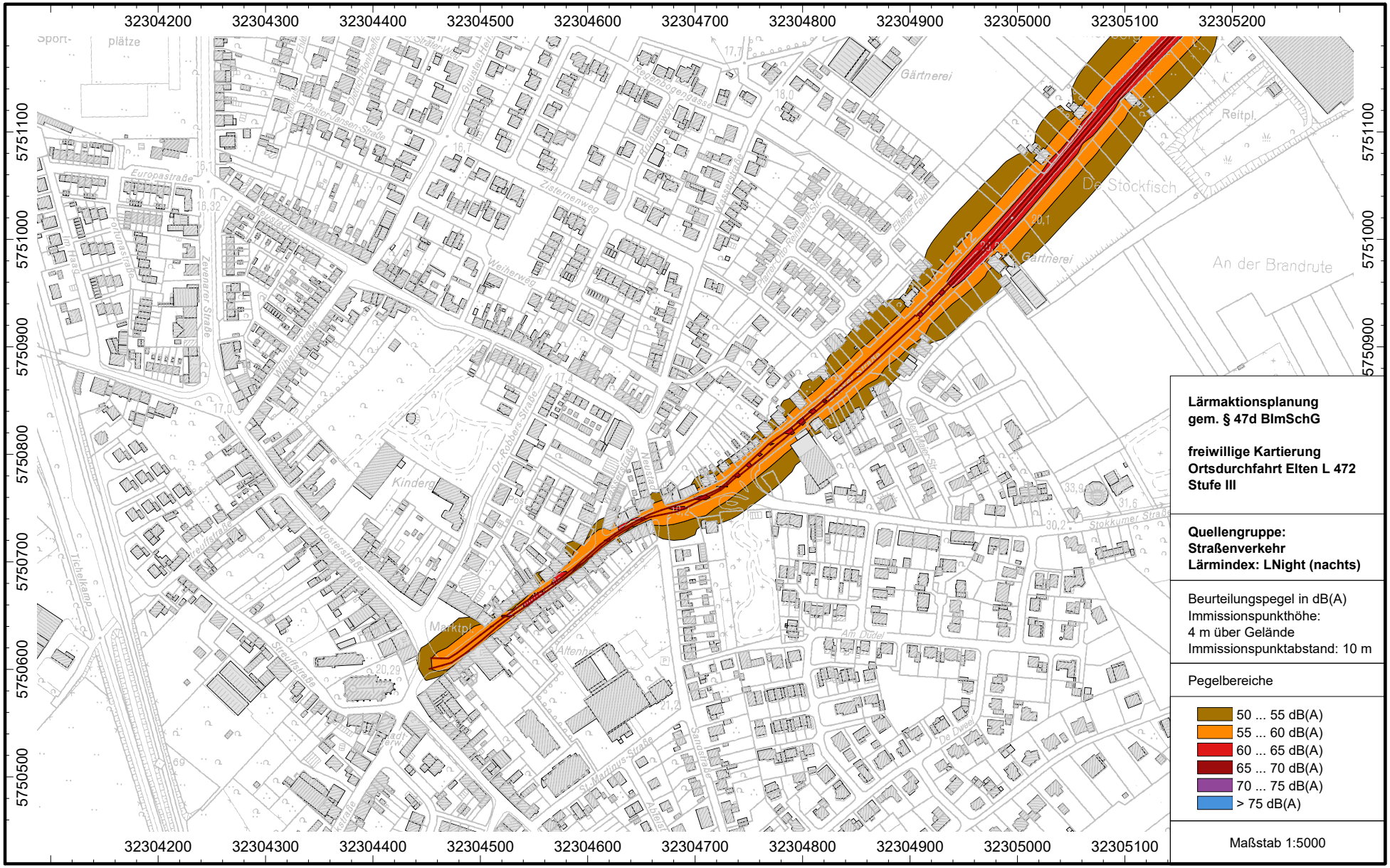

Abb. 5.5.3 Kartierung Ortsdurchfahrt Elten - L 472 - Lärmindex L_{NGT}

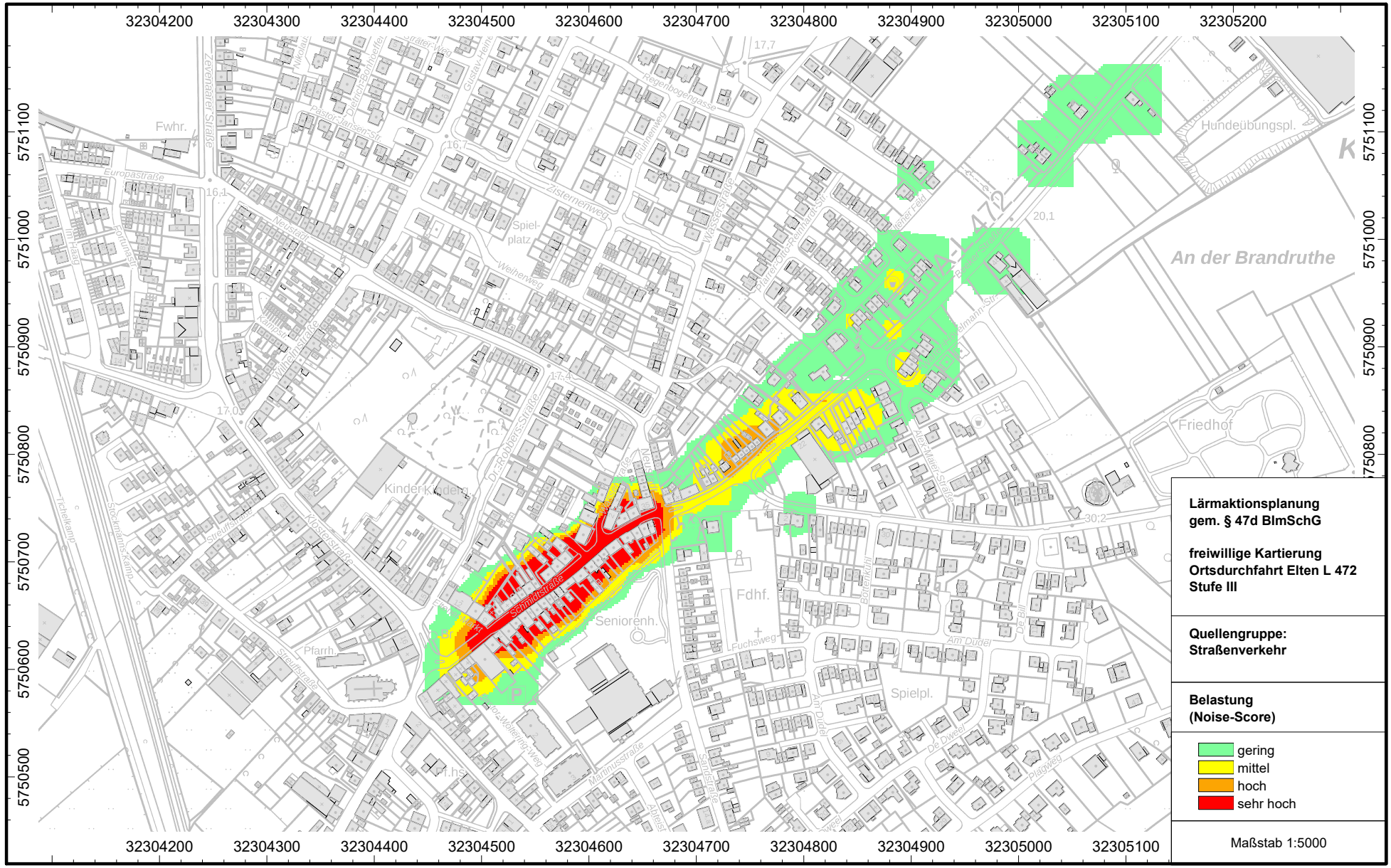

Abb. 5.5.4 Betroffenheitsindex Noise-Score im Ortsteil Elten (Brennpunkt 6)

5.6 Belastungen durch die L 472 (Beeker Str.) - Brennpunkte 7 und 8

Die Untersuchung nach dem Noise-Score-Verfahren zeigt, dass im weiteren Verlauf der L 472 (Beeker Str.) zwei weitere Brennpunkte zu identifizieren sind (Abb. 5.6.1):

Brennpunkt 7:
Bereich der Bebauung mit den Hausnummern Beeker Str. 108 bis 175

und

Brennpunkt 8:
Bereich der Bebauung gegenüber AS Elten mit den Hausnummern Beeker Str. 201 bis 219

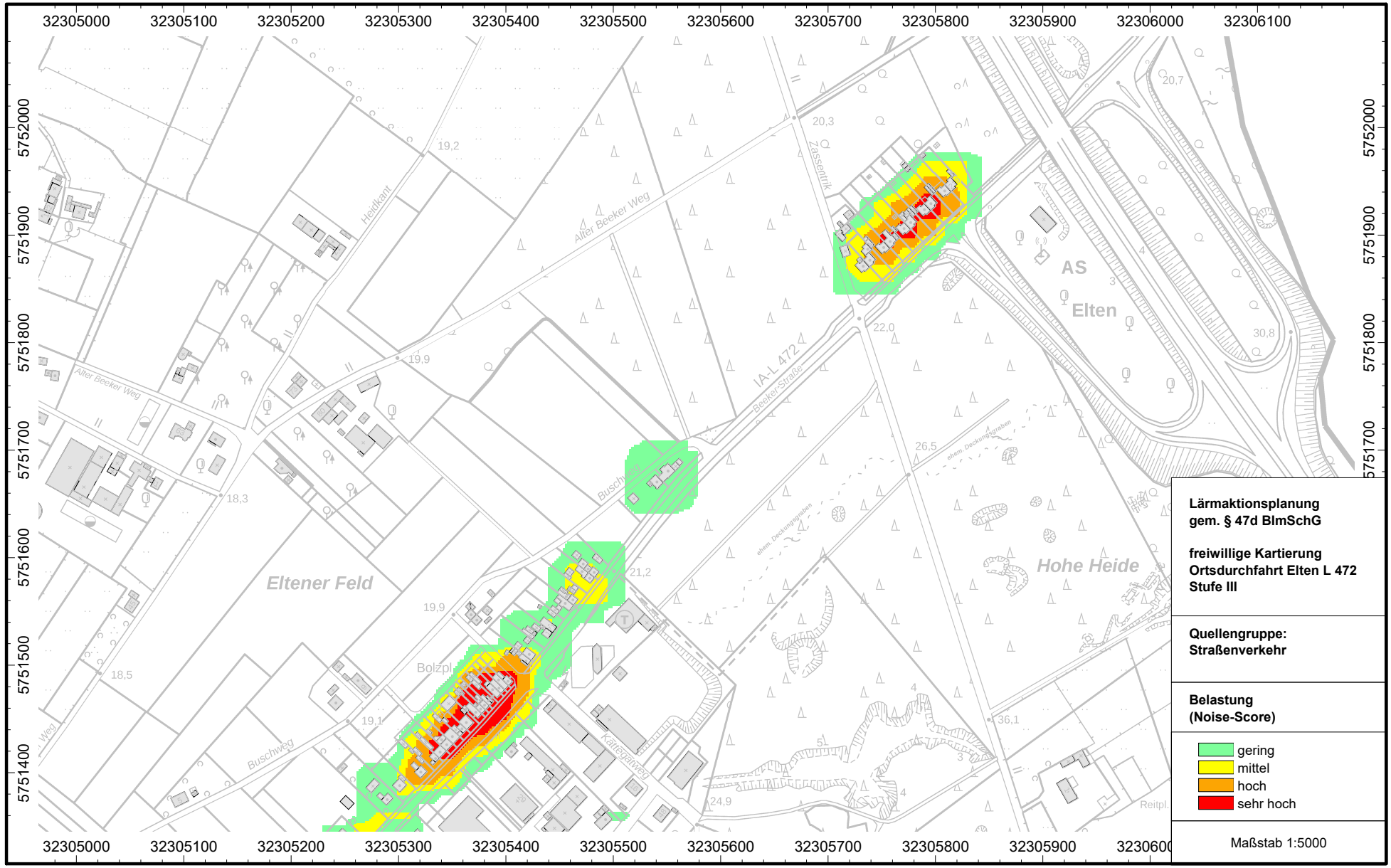

Abb. 5.6.1 Betroffenheitsindex Noise-Score im Bereich Beeker Str. (Brennpunkte 7 und 8)

5.7 Belastungen durch Schienenverkehr

Die Kartierung und die Aufstellung der Lärmaktionspläne für bundeseigene Bahnstrecken nach dem AEG obliegt inzwischen dem Eisenbahnbundesamt EBA. Die Kartierungsergebnisse und Lärmaktionspläne wurden vom EBA unter der Adresse http://www.eba.bund.de/lap veröffentlicht. Weitere Untersuchungen erfolgen daher hier nicht.

6 Vorschläge für Lärmminderungsmaßnahmen in der 3. Stufe

6.1 Maßnahmen Brennpunkt 6 - L 472 (Schmidtstr.) zw. B 8 und Neustadt

Aufgrund der engen Bebauung sind aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) nicht zu realisieren. Aus diesem Grund werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beibehaltung des Lkw-Durchfahrverbots
- Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h

Wie bereits im Abschnitt 4.2.3 gezeigt wurde, wäre bei einer Steigerung des Lkw-Anteils von derzeit 0,5% im Zeitraum „day“ auf 3% mit einem Anstieg des Pegels um ca. 2 dB(A) in diesem Zeitraum zu rechnen. bei einer Steigerung auf 5% betrüge die Zunahme ca. 3 dB(A) im Zeitraum „day“, was einer Verdoppelung des gegenwärtigen Verkehrsaufkommens entspräche.

Die Herabsetzung des zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h mit gleichzeitigen Lkw-Durchfahrverbot würde eine Pegelminderung um ca. 2 dB(A) gegenüber der gegenwärtigen Situation bewirken. Positiv in diesen Zusammenhang ist auch die erhöhte Sicherheit.

6.2 Maßnahmen Brennpunkt 7 - L 472 (Beeker Str.) südlich Buschweg (Kattegatt)

Im Bereich des Brennpunkts 7 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h. Bei einer Herabsetzung auf 50 km/h vermindert sich der Lärmindex L_{DEN} um ca. 2,5 dB(A), was einer Verminderung des Verkehrsaufkommens um ca. 44% entspricht.

Gleichzeitig sollte das Lkw-Durchfahrverbot auf der Schmidtstr. beibehalten werden, so dass keine weiteren Schwerlastverkehre die Situation verschlechtern.

6.3 Maßnahmen Brennpunkt 8 - L 472 (Beeker Str.) Bereich AS Elten

Die Splittersiedlung im Bereich der AS Elten wird sowohl durch die in Hochlage verlaufende Autobahn A3 als auch die Beeker Str. einschließlich der Anschlussstelle Elten mit Verkehrs-

lärm belastet. Insofern wirken die Geräuschimmissionen von drei Seiten auf die Wohnhäuser ein. Dieser Sachverhalt ist den Abb. 5.1.7 und Abb. 5.1.8 deutlich zu entnehmen.

Eine Lärmschutzwand entlang der Beeker Str. würde zwar die Immissionsanteile dieser Str. und die der Anschlussstelle mindern, nicht jedoch die Anteile der in Hochlage verlaufenden Autobahn. Aus diesen Gründen bleibt letztlich nur der passive Schallschutz an den Gebäuden als sinnvolle Maßnahme zum Lärmschutz.

Ggf. könnten Anträge auf Förderung gemäß den Regelungen zur Lärmsanierung an bestehenden Straßen gestellt werden, falls die vorhandenen Fenster keinen ausreichenden Schallschutz bewirken. Hierzu sind jedoch weitergehende Berechnungen gemäß der nationalen Richtlinie RLS 90 [11] erforderlich, da die Berechnungsverfahren zur Lärmaktionsplanung hiervon abweichen. Die genauen Anspruchsvoraussetzungen sind unter http://www.strassen.nrw.de/de/umwelt/laermschutz.html (Internetpräsenz des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) einzusehen.

7 Zusammenfassung

Gemäß § 47d BImSchG sollen durch Gemeinden oder zuständige Behörden Aktionspläne der zweiten Stufe zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen dahingehend überprüft werden, ob sich z. B. durch Veränderungen der Verkehrsmengen, Straßenneubauten oder -änderungen, Entstehung neuer Wohngebiete u.ä. neue Rahmenbedingungen ergeben haben, die eine Überarbeitung der Lärmaktionspläne erforderlich machen. Hierzu wurden die Ergebnisse der vom LANUV durchgeführten Kartierung zur Stufe III mit den Ergebnissen aus der zweiten Stufe verglichen.

Bisher wurden die im Bericht zur Stufe II der LAP vorgeschlagenen Maßnahmen zur Geräuschminderung durch Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht umgesetzt, da seitens STRASSEN.NRW mit Verweis auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV [12] abgelehnt. Auch bestehe keine Möglichkeit, den lärmgeminderten Straßenbelag LOA 5D könne nicht als aktive Lärmschutzmaßnahme im Rahmen der Lärmsanierung bzw. der Lärmvorsorge einzusetzen, da die Lärmschutzwirkung dieses Belages in den RLS 90 nicht festgelegt sei. Generell wird auf die Möglichkeit der Lärmsanierung hingewiesen. Allerdings seien hierzu weitere Berechnungen nach der nationalen Richtlinie RLS 90 erforderlich.

Gegenüber der Stufe II wurden Teile der Ortdurchfahrt Elten (Schmidtstr., Beeker Str.) und die Bebauung im entlang der Beeker Str. als weitere Brennpunkte mit aufgenommen.

Durch die Errichtung der Lärmschutzwand im Bereich des Zeisigweges wird sich die Situation dort deutlich verbessern. Eine weitere Verbesserung ist durch die Entlastung aufgrund der neuen Anschlussstelle Emmerich-Ost auf der B 220 zu erwarten. Auch in den nördlichen bewohnten Stadtteilen ist von einer Entlastung auszugehen, da die zukünftigen Verkehre auf der L 90 und der K 16 weitgehend durch unbewohnte, nur gering bewohnte Gebiete oder gewerblich genutzte Gebiete fließen werden. Allerdings konnten diese Entlastungen noch nicht quantifiziert werden, da aktuelle Verkehrszahlen, die diese Situation berücksichtigen, noch nicht vorliegen.

Gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG sind die Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Aus diesem Grund sollte seitens der Stadt die Verkehrsentwicklung auf den freiwillig kartierten Straßen beobachtet werden. Wenn sich Anhaltspunkte für eine deutliche Veränderung im Sinne einer bedeutsamen Entwicklung für die Lärmsituation ergeben, kann eine Überprüfung der akustischen Auswirkungen sinnvoll sein. In diesem Zusammenhang sollten die Veränderungen durch den zukünftig nicht mehr vorhandenen Bahnübergang an der ´s Heerenberger Str. geprüft werden.

Für die LAP ist auf jeden Fall die Aufbereitung der Zähldaten nach der Richtlinie VBUS erforderlich, wobei eine Mittelung über alle Tage eines Jahres zugrunde zu legen ist.

Relevante akustische Auswirkungen setzen eine deutliche Veränderung der Verkehrszahlen voraus. Bei gleicher Zusammensetzung von Pkw- und Lkw-Anteilen und ansonsten gleichen Rahmenbedingungen wie zulässiger Höchstgeschwindigkeit, Straßenbelag etc. bewirkt eine Zunahme um 10% eine Pegelerhöhung des für die Lärmberechnungen maßgebenden Emissionspegels um 0,4 dB(A), 25% Zunahme erhöhen den Emissionspegel der Straße um ca. 1 dB(A).

Aufgrund lediglich marginaler Veränderungen der Verkehrsmengen im Bereich der beiden bereits im LAP II identifizierten Lärmbrennpunkte an der B 8 ergibt sich dort kein geänderter Handlungsbedarf.

Es wird empfohlen, das Lkw-Durchfahrverbot auf der L 472 (Schmidtstr.) beizubehalten, da die derzeit schon recht hohe Lärmbelastung durch zusätzliche Schwerverkehre weiter zunehmen würde.

Köln, den 07.05.2020
ACCON Köln GmbH

Dipl.-Ing. Gregor Schmitz-Herkenrath

ACCON ENVIRONMENTAL CONSULTANTS
ACCON Köln GmbH
Rolshover Str. 45 Tel.: 0221 / 801917-0
51105 Köln www.accon.de

Anhang

A 1 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentliche Auslegung hat vom 13.02.2020 bis zum 18.03.2020 stattgefunden. Es konnten mündliche, schriftliche sowie Stellungnahmen per Email abgegeben werden.

Sowohl seitens der Bevölkerung als auch der Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgebracht.

Anlage 1.1 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme des Entwurfs

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein

Lärmaktionsplan (Stufe III) für das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gemäß der EU – Umgebungslärmrichtlinie;

hier: Offenlage des Entwurfs zum Lärmaktionsplan der Stufe III

Auslegungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **28.01.2020** zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe III) auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 2139/2019 gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen des Büros ACCON zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Offenlegung der Unterlagen und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger, öffentlicher Belange.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Im Jahr 2002 trat die EG-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Hier wurden Regelungen getroffen, Lärmaktionspläne für bestimmte Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen aufzustellen. Der Lärmaktionsplan soll die besonders von Verkehrslärm betroffenen Straßenabschnitte kennzeichnen, die Anzahl der betroffenen Personen ermitteln und Maßnahmen entwickeln und vorschlagen, die zur Lärmreduzierung beitragen.

Für den Bereich der Stadt Emmerich am Rhein sind bisher im Jahre 2010 die Lärmaktionsplanung (LAP) I sowie in 2014 deren Fortschreibung, die LAP II veröffentlicht worden. Die nun erstellten Lärmaktionspläne der Stufe III überprüfen die Veränderungen und Ergebnisse im Vergleich zu den in Stufe II erstellten Lärmaktionspläne. Dies erfolgte im Hinblick auf ihre aktuelle Gültigkeit und bezog neuere verkehrliche Entwicklungen und ihre Bedeutung für eine sich stetig wandelnde Lärmsituation mit ein.

Öffentliche Auslegung

Die Berechnungsergebnisse, die Betroffenheitsanalyse sowie die Maßnahmen-vorschläge werden in der Zeit

vom 13. Februar 2020 bis 18. März 2020 einschließlich

im 2. Obergeschoss, Zimmer 206 des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geist-markt 1, Fachbereich 5, - Stadtentwicklung -, während der folgenden Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung am 20.02.2020 (Altweiber) nachmittags und am 24.02.2020 (Rosenmontag) ganztägig geschlossen ist.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de>>Stadt&Rathaus>>Aktuelles>> Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden.

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe III) in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich bei der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@stadt-emmerich.de.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan (Stufe III) unberücksichtigt bleiben.

b) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.
Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 28.01.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist, und ordne diese Bekanntmachung an.

Emmerich am Rhein, 03.02.2020
Der Bürgermeister

Peter Hinze

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Auslegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 28.01.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 03.02.2020
Der Bürgermeister

Peter Hinze

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **12.05.2020**

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 16.357,62 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 – 31.12.2019 Entlastung erteilt.

27.05.2020 41 - 16 2266/2020 Kulturausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

23.06.2020 41 - 16 2266/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**41 - 16 2266/2020**	**12.05.2020**

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2019

Beratungsfolge

Kulturausschuss	27.05.2020
Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 16.357,62 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 – 31.12.2019 Entlastung erteilt.

Sachdarstellung :

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag ab. Dieser beträgt für das Wirtschaftsjahr 2019 € 16.357,62

Hierzu möchte ich auf die ausführlichen Ausführungen im Lagebericht (Nr. 3, a; Ertragslage, Blatt 3) verweisen, Anlage II des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der BDO AG.

Der zahlungswirksame Fehlbetrag aus dem laufenden Geschäft beträgt € 16.357,62. Hiervon entfallen € 12.430,74 auf die Bereiche Theater und allg. Kultur und rd. € 3.926,88 auf die Stadtbücherei.

Theater und allgemeine Kultur

Tendenziell ist eine positive Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2019 erkennbar.
Die Auslastung in den Theaterringen I und II lag bei 91 v H. Im Kabarett-Ring sogar bei 98 v H! Im Geschäftsjahr 2019 waren 18.460 Personen Gäste in unserem Theater. Eine gegenüber dem Vorjahr um 2.126 geringere Besucherzahl als im Jubiläumsjahr.

Die angebotenen Kinderveranstaltungen wurden mit einer Auslastung von 57 v H gut besucht.

Die angebotenen Sonderveranstaltungen wurden mit einer Auslastung von 73 v H gut angenommen. Für jedes Genre wurden Veranstaltungen angeboten und das Programm attraktiv gestaltet.

Die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden Risiken bestehen weiterhin uneingeschränkt fort und bedarf m.E. keiner weiteren Erläuterung.

Stadtbücherei

Auch für die Stadtbücherei ist eine positive Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2019 erkennbar.

Die Zahl der aktiv genutzten Büchereiausweise stieg auch 2019 auf 2.437 (+ 13%). Verstärkt wurden E-Books und andere E-Medien (insgesamt: 8.367, + 20%) heruntergeladen. Insgesamt wurden 68.189 physische Medien entliehen. 27.338 Medien umfasst deren Bestand vor Ort. Davon werden überdurchschnittlich gut die Kindertonträger „Tonies“ entliehen.
Für die Büchereikunden sind die digitalen Angebote der Bücherei mit zahlreichen Zugriffen auf den Online-Katalog der Bücherei und die Homepage inzwischen unverzichtbar.
Jahr für Jahr gewinnt die Stadtbücherei als Aufenthaltsort zur Information, Lesen und Lernen weiter an Bedeutung. 36.325 Kundenbesuche zeugen davon. Es fanden 60 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, Vorleseaktionen an Samstagen, der Büchermarkt, Autorenlesungen u.a. Veranstaltungen statt. (+ 20 %).

Abschließend soll zum Ausdruck gebracht werden, dass angestrebt wurde, 2020 ein positives Ergebnis zu erzielen.
Die Erhöhung des städtischen Betriebskostenzuschusses ab dem Wirtschaftsjahr 2019 um € 25.000,00 und die weiterhin zu erwartende positive Entwicklung der Abonnentenzahlen ließen, diesen Schluss zu. Durch die Absagen sämtlicher Veranstaltungen ab dem 13.3.2020 auf Grund der Corona-Maßnahmen sieht die Sachlage stattdessen gegenteilig aus.

Die errechneten Rückstellungen im Rahmen der Altersteilzeit betrugen für das Wirtschaftsjahr 2019 € 21.584,00.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Folgekosten in späteren Jahren:

Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein für das Jahr 2019.

Leitbild :
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

Im Auftrag

Magdalena Janßen-Koeller
Stellv. Betriebsleiterin

Anlage/n:
41 - 16 2266 2020 A 1 FinB Prüfungsbericht

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum
31. Dezember 2019
der
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung –
Emmerich am Rhein

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 2

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 5

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 5

II. Feststellungen zur Rechnungslegung 6

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 6

2. Jahresabschluss 6

3. Lagebericht 6

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG 7

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB 7

II. Auftragserweiterungen 7

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG 8

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 11

I. Rechnungslegungsnormen 11

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 11

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG 12

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS 13

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	Anlage I
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 13
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	Anlage II
	Seite 1 - 10
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage III
	Seite 1 - 13
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage IV
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 2
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2 - 3
Steuerliche Verhältnisse	Seite 3
Analysierende Darstellungen	Anlage V
Kennzahlen mit 2-Jahresübersicht	Seite 1
Ertragslage	Seite 2
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 5
Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses und für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	Anlage VI
	Seite 1 - 13
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage VII
	Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegung Standard
EGD	Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Emmerich am Rhein
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Gema	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GKG	Gerichtskostengesetz
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Von dem Betriebsausschuss der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein
(im Folgenden auch „Kulturbetrieb“ oder „Einrichtung“ genannt)

wurden wir am 27. November 2019 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns nach Zustimmung durch die GPA NRW der Betriebsleiter der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zu prüfen.

Die nach § 103 GO NRW gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung erfolgte nach den Vorschriften des § 106 Abs. 1 GO NRW i. V. m. §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich gerichtet.

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Sie wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Nach § 21 der EigVO NRW finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 24. April 2020 in Essen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES KULTURAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Kulturausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im

Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnliche Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung sowie der zukünftigen Entwicklung der Einrichtung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von EUR 16.357,62 ab. Dieser Fehlbetrag lag für den Bereich Theater und allg. Kultur bei EUR 12.430,74 und für die Bibliothek bei EUR 3.926,88.
- Der ausschlaggebende Grund für diesen Fehlbetrag lag in erster Linie im Bereich der Personalkosten. Der technische Mitarbeiter des Hauses hat das Beschäftigungsverhältnis auf eigenem Wunsch zum 31. Dezember 2019 beendet. Um den Spielbetrieb sicherzustellen musste die Stelle kurzfristig nachbesetzt werden. Daher kam es zu einer Doppelbesetzung dieser Stelle für den Monat Dezember. Die aufgelaufenen 62 Überstunden konnten nicht mehr durch Zeitausgleich ausgeglichen werden und mussten ausgezahlt werden.
- Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von EUR 7.247,50 getätigt. Davon wurden EUR 5.322,81 durch Zuschüsse finanziert. Im Wirtschaftsjahr wurden EUR 18.516,50 abgeschrieben.
- Theater- und Kabarettveranstaltungen im Stadttheater Emmerich am Rhein wurden von den Abonnenten sehr gut angenommen. Dies zeigt sich durch die gestiegenen Abonnentenzahlen. Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern/innen wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf kaum noch Karten zur Verfügung standen.
- Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen. Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen führen zu einem immer höheren Aufwand an Bühnenarbeiten und Bühnentechnik.
- Die Verantwortlichen werden alles daransetzen, dass der eventuelle Schaden, für das Wirtschaftsjahr 2020, der durch die Corona-Pandemie entstehen kann, so gering wie möglich ausfallen wird.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung — und sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Eigenbetriebe gemäß § 21 EigVO NRW geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben einschließlich der §§ 24 und 25 EigVO NRW richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss— gemäß § 21 EigVO NRW bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES KULTURAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VI zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnliche Einrichtung sowie unserem Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.

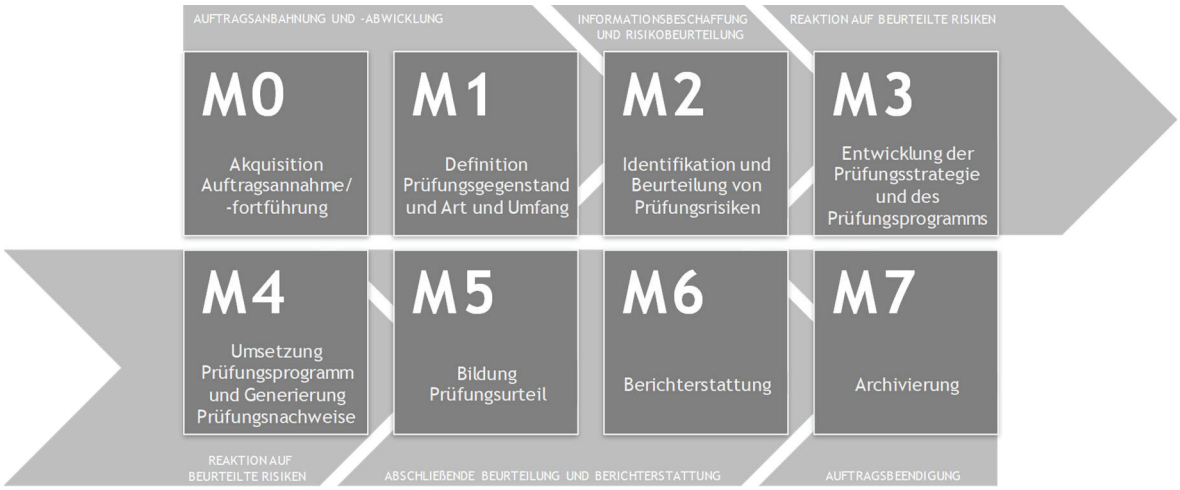

Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen — sofern relevant —, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

— Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung

— Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen von den für die Einrichtung tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten März und April 2020 bis zum 24. April 2020 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 24. April 2020 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat den Jahresabschluss gemäß der Betriebssatzung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus der Betriebssatzung.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die ab 2012 enthaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und IDW PS 450) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Essen, 24. April 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

gez. Engel
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Bilanz

A K T I V A

	31.12.2019	Vorjahr
	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	179,00	719,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.552,00	80.281,00
	69.731,00	81.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	943,79	1.834,52
2. Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein	1.320,10	33.541,55
3. Sonstige Vermögensgegenstände	257.854,65	137.624,90
	260.118,54	173.000,97
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.005,58	13.904,82
	262.124,12	186.905,79
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.185,69	552,39
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00	28.243,36
	333.040,81	296.701,54

P A S S I V A

	31.12.2019	Vorjahr
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	25.564,59	25.564,59
II. Jahresfehlbetrag	-16.357,62	-53.807,95
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	28.243,36
	9.206,97	0,00
B. SONDERPOSTEN AUS INVESTITIONSZUSCHÜSSEN	63.786,00	75.169,84
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	123.977,00	101.343,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.425,34	33.776,82
2. Sonstige Verbindlichkeiten	7.468,36	4.567,58
- davon aus Steuern: EUR 5.131,48 (Vorjahr: EUR 4.483,58) -		
	34.893,70	38.344,40
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	101.177,14	81.844,30
	333.040,81	296.701,54

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019		Vorjahr
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		179.701,70	240.424,44
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.052.080,78	1.057.706,87
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-80.344,62		-75.900,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-293.938,34		-388.122,56
		-374.282,96	-464.023,44
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-431.829,44		-458.198,28
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-117.529,80		-105.170,76
- davon für Altersversorgung: € 32.446,94 (Vorjahr: € 29.911,81) -		-549.359,24	-563.369,04
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-18.516,50	-20.194,48
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-305.878,85	-304.037,63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		571,47	404,32
8. Ergebnis nach Steuern		-15.683,60	-53.088,96
9. Sonstige Steuern		-674,02	-718,99
10. Jahresfehlbetrag		-16.357,62	-53.807,95

Anhang

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

I. Allgemeine

Die Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich mit Sitz in Emmerich am Rhein wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäß §§ 21 bis 25 der EigVO NRW und nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gewählt worden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt grundsätzlich unter Annahme der Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

II. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Sachanlagen und die immateriellen Wirtschaftsgüter werden linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Aufwendungen für Fremdlieferungen und Fremdleistungen einschließlich Nebenkosten erfasst. Bis 2011 wurden erhaltene Investitionszuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt.

Gegenstände, mit Anschaffungskosten bis einschließlich € 251,00 werden als Aufwand erfasst. Zugänge an Wirtschaftsgütern im Einzelwert von mehr als € 251,00 bis € 1.000,00 werden als Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Für Verpflichtungen aus der möglichen Unterdeckung der Zusatzversorgungskasse wurde von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich.

Alternativ werden folgende Angaben gemacht:

- Die Versorgungszusagen sehen sowohl eine Versorgungs- als auch eine Betriebsrente vor.
- Die Stadt Emmerich am Rhein ist Mitglied bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Köln.
- Es wird eine monatliche Umlage in Höhe von derzeit 7,75 % (4,25 % Umlage zur Finanzierung der Zusatzversorgungskasse; 3,5 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter)
- Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich im Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 auf T€ 410.

Die ab 2012 enthaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungs-methode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrages. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt.

Die Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen in Höhe von T€ 22 (Vorjahr: T€ 84) wurden unter der Anwendung eines Zinssatzes von 0,72 % und einem Einkommenstrend von 2,50 % ermittelt. Zur Berechnung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurden die Heubeck Richttafeln 2018 G in der Fassung vom Oktober 2018 zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 22 EigVO NRW nach § 266 HGB aufgestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagevermögen (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein in Höhe von € 1.320,10 (Vorjahr: € 33.541,55) resultieren aus Erstattungen angeforderter Personalkosten abzüglich Forderungen Betriebskosten, EDV-Kosten Bücherei und KKK.

Aufgrund des erzielten Jahresfehlbetrages von € 16.357,62 ergibt sich im Gegensatz zum Vorjahr (€ 53.807,95) kein durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag mehr. Somit beträgt das Eigenkapital für das Wirtschaftsjahr 2019 € 9.206,97 (Vorjahr: € 0,00). Der Verlust des Vorjahres wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019 €	Inanspruch-nahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2019 €
Personalkosten	9.400,00	9.400,00	10.450,00	10.450,00
Altersteilzeit	83.943,00	0,00	21.584,00	105.527,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	700,00	700,00	700,00	700,00
	101.343,00	17.400	40.034,00	123.977,00

Die Restlaufzeit sämtlicher Verbindlichkeiten bis auf Altersteilzeit beträgt, wie im Vorjahr, bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten verkaufte Karten und Gutscheine für Veranstaltungen des Folgejahres.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gem. § 23 EigVO NRW nach § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf die einzelnen Sparten wie folgt:

	2018 €	2019 €
Theater und Kultur	202.400,84	164.262,50
Studienreisen	23.895,00	0,00
Stadtbücherei	14.128,60	15.439,20
	240.424,44	179.701,70
	=========	==========

Die Besucheranzahl im Wirtschaftsjahr betrug insgesamt 18.460 Personen, gegenüber 20.583 im Wirtschaftsjahr 2018.

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden 4 Kabarettveranstaltungen durchgeführt, hingegen 6 Veranstaltungen im Vorjahr. Die Zahl der Theaterveranstaltungen der Ringe I und II erhöhte sich von 10 auf 11 Veranstaltungen.

Die Anzahl der ausgeliehenen Medieneinheiten beläuft sich auf insgesamt 68.190 (Vorjahr: 66.189). In dem Zeitraum von Januar 2019 – Dezember 2019 wurden 8.367 Medien (Vorjahr 6.527) in der „Onleihe Niederrhein“ entliehen.

60 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, regelmäßige Vorleseaktionen an Samstagen und 2 Autorenlesungen wurden durchgeführt. Die Stadtbücherei beteiligte sich an dem Landesprojekt „Kulturrucksack NRW“ und nahm erstmalig am Sommerleseclub teil.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK sowie Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von € 16.706,65 und Erträge aus Erstattung Lohnkosten in Höhe von € 53.188,18. Der Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein sieht für das Kalenderjahr 2019 einen städtischen Personal- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 675.000,00 vor.

Die Zuschüsse werden um die zu zahlenden Mieten, für die durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK genutzten städtischen Gebäude erhöht (€ 79.601,89). In gleicher Höhe wird der Betrieb bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen belastet.

Für die Fortführung des Kulturbetriebs sind weitere Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich.

Der Personalaufwand entwickelt sich wie folgt:

	2018 €	2019 €
Entgelte	374.255,28	410.245,44
Rückstellung Altersteilzeit	83.943,00	21.584,00
Sozialversicherung	75.258,95	85.082,86
ZVK	29.911,81	32.446,94
	563.369,04	549.359,24
	=========	==========

V. Sonstige Pflichtangaben

Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter aber ohne Auszubildende bei zehn Arbeitnehmern (davon 2 Vollzeit, sieben Teilzeitkräfte sowie eine Mitarbeiterin in der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit).

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen bestanden aufgrund abgeschlossener Verträge mit Künstlern (rund T€ 90). Aus zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KKK abgeschlossenen Mietverträgen entstehen dem Betrieb jährlich Mietaufwendungen von circa T€ 80.

Das vom Abschlussprüfer erbrachte Gesamthonorar betrifft mit T€ 7,9 die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 16.357,62 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein auszugleichen.

VI. Ergänzende Angaben

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal, stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janßen-Koeller.

Die Gesamtbezüge des Betriebsleiters betrugen im Wirtschaftsjahr T€ 91, die der stellvertretenden Betriebsleiterin T€ 37 im Rahmen der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Bezüge bestehen ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Komponenten. Komponenten mit langzeitiger Anreizwirkung bestehen nicht.
Es fanden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 zwei Sitzungen des Kulturausschusses statt. Der Betriebsausschuss (Kulturausschuss) besteht aus 17 Mitgliedern. Folgende Mitglieder gehörten 2019 dem Kulturausschuss an:

Frau Irmgard Kulka	Oberstudienrätin a.D.	Ratsmitglied (Vorsitzende)
Herr Markus Elbers	Bankkaufmann	Ratsmitglied (stv. Vorsitzender)
Herr Erik Arntzen	Referent im Gesundheitswesen	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Braun	Schulleiterin a.D.	Ratsmitglied
Herrn Jörn Bartels	Geschäftsführer	Ratsmitglied
Herr Holger Klein	Bootsbauer	Ratsmitglied
Herr Manfred Mölder	Postbeamter	Ratsmitglied
Herr Gregor Reintjes	Rentner	Ratsmitglied
Herr Werner Stevens	Bankkaufmann	Ratsmitglied
Frau Margrit Bongers	Rentnerin	Sachkundige Bürgerin
Herr Horst Derksen	Kaufmann	Sachkundiger Bürger
Herrn Bert Gricksch	Kriminaldirektor a.D.	Sachkundiger Bürger
Herr Thomas Koenen	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Dr. Manon Loock-Braun	Leiterin Tourismusförderung	Sachkundige Bürgerin
Frau Renate Malischewski	Sonderschullehrerin a.D.	Sachkundiger Bürgerin
Frau Leonie Pawlak	Studiendirektorin a.D.	Sachkundige Bürgerin
Frau Karlijn Papendorf-Schmidt	Regionalwissenschaftlerin	Sachkundige Bürgerin

Im Berichtsjahr sind Sitzungsgelder für die Mitglieder des Kulturausschusses in Höhe von € 4.331,70 (Vorjahr € 4.737,60) gezahlt worden.

VII. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, bestehen hinsichtlich der Corona-Pandemie. Hier möchte ich auf nachfolgendes hinweisen.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass dies für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte zu finanziellen Einbußen führen wird. Die Stadtbücherei ist für den Publikumsverkehr geschlossen, Veranstaltungen werden im Stadttheater und auch im Schlösschen Borghees nicht mehr durchgeführt.

a) Durch die Betriebsleitung wird die Situation für bereits abgeschlossene Künstler- und Agenturverträge folgendermaßen bewertet:

Durch die gesetzliche getroffene Anordnung im Hinblick auf die Corona-Pandemie, dass Veranstaltungen in Theatern nicht mehr durchgeführt werden dürfen, ist als höhere Gewalt zu werten. Rücktrittsrechte in Fällen höherer Gewalt bestehen von Gesetzes wegen (Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage).

In den mit den Agenturen und Künstlerinnen und Künstler vereinbarten Verträge ist desgleichen vereinbart, dass bei höherer Gewalt keine Leistungspflicht für beide Parteien besteht. Wir sind jedoch bemüht, für ausgefallene Veranstaltungen, Ersatztermine zu vereinbaren.

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, wurde bereits am 13.03.2020 auf Anordnung des Bürgermeisters der Spielbetrieb im Theater eingestellt und die öffentliche Bücherei für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die für den 13.03.2020 spielplanmäßig angesetzte Ringveranstaltung „Drei Männer im Schnee“ wurde seitens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KKK am gleichen Tag abgesagt. Die Techniker zum Aufbau des Bühnenbildes befanden sich bereit vor Ort. Das Ensemble war zum Zeitpunkt der Absage bereits auf den Weg nach Emmerich am Rhein.

Hier griff die Anwendung der höheren Gewalt nicht, da der Erlass zu kontaktreduzierenden Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erst zum 16.03.2020 wirksam wurde. Daher war hier die Zahlung der Gage, sowie die notwendigen Veranstaltungsnebenkosten zu zahlen. Diese Kosten betragen rd. € 7.500.

Für Veranstaltungen, die bis zum 31.05.2020 angesetzt waren, wurden soweit möglich, Ersatztermine vereinbart, bzw. mussten in Gänze abgesagt werden, da diese nicht mit unserem oder mit dem Spielplan der Ensembles zu vereinbaren waren.

Veranstaltungsnebenkosten, wie Licht- und Tontechnik aber auch Bühnenarbeiten fallen bei abgesagten Veranstaltungen nicht an, da dies durch die Betriebsleitung vertraglich ausgeschlossenen wurde.

b) Weitere finanzielle Auswirkungen

Für nicht durchgeführte Abo-Veranstaltungen bzw. für Veranstaltungen, bei dem kein Ersatztermin gefunden werden, sind unseren Kunden die anteiligen Abonnemententgelte zu erstatten.

Bei einer durchschnittlich besuchten Theaterveranstaltungen liegen hier die Entgelte je Veranstaltung bei € 6.900,00 im Theaterabonnement und im Kabarettbereich bei € 7.300,00. Darüber hinaus entstehen KKK bei abgesagten Veranstaltungen für bereits ausgedruckte Tickets (wie es bei den Abonnenten üblich ist, da die Karten für die gesamte Saison erworben werden), Karten- und Systemgebühren in Höhe von rd. € 500,00 je Veranstaltung. Für die im Freiverkauf erworbenen Veranstaltungen entfällt die Vorverkaufsgebühr.

Weitere Tickets werden durch KKK als Vorverkaufsstelle für fremde Veranstaltungen verkauft. Dieser Verkauf ist ebenfalls eingebrochen. Wie sich das auswirkt, kann derzeit nicht näher beziffert werden. Im Durchschnitt werden Vorverkaufsgebühren für Fremdveranstaltungen in Höhe von rd. € 10.000,00 im Jahr erzielt.

Garderobengebühren von rd. € 200,00 je Veranstaltung können ebenfalls nicht erzielt werden.

Für die Stadtbücherei muss während der Schließung ebenfalls von geringeren Entgelten ausgegangen werden. Hier lässt sich derzeit die genaue Höhe nicht beziffern.

c) Auswirkungen auf den Personaleinsatz

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Schließungen haben bisher keine Auswirkungen auf den Personaleinsatz.

Aufgrund einer längeren Erkrankung des Betriebsleiters werden diese Aufgaben von der stv. Betriebsleitung und einer Mitarbeiterin im Theaterbüro zusätzlich übernommen.

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei nehmen Buchbestellungen telefonisch und per Email entgegen. So werden täglich Pakete für die Bestellungen der Kunden gepackt, die zu einem vereinbarten Termin abgeholt werden.

Die Mitarbeiterinnen im Theaterbüro erstellen das Kulturprogramm der kommenden Saison, terminieren abgesagte Veranstaltungen neu und verwalten die Abonnements der kommenden Saison. Die Dienste bei Abendtheater-veranstaltungen werden über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet. Sie werden zu gegebener Zeit durch Freizeitausgleich ausgeglichen. Daher ist hier eine Änderung des Personaleinsatzes nicht erforderlich.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind sehr engagiert und meistern diese schwierige Lage souverän.

d) Verlustausgleich

Die Betriebsleitung wird dem Kulturausschuss und dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein vorschlagen, die entstanden Verluste, die durch die Corona-Pandemie entstehen werden, voll auszugleichen.

e) Allgemeine Bewertung

Die Betriebsleitung geht aufgrund der weiter anhaltenden Pandemie davon aus, dass öffentliche Theaterveranstaltungen in der laufenden Theatersaison (bis zum Sommer 2020) nicht stattfinden können. Mit einer Lockerung, bzw. die Aufnahme des Spielbetriebes rechnen wir aber wieder ab Herbst 2020.

Derzeit kann jedoch nicht genau beziffert werden, wie sich eine länger andauernde Schließung des Spielbetriebes auf die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte auswirken wird.

Weitere relevante Vorgänge haben sich nicht ergeben.

Emmerich am Rhein, den 24. April 2020

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2019

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2019	Zugang	31.12.2019	01.01.2019	Zugang	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€
ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	4.642,25	0,00	4.642,25	3.923,25	540,00	4.463,25	179,00	719,00
II. Sachanlagen								
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	223.110,41	7.247,50	230.357,91	142.829,41	17.976,50	160.805,91	69.552,00	80.281,00
	227.752,66	**7.247,50**	**235.000,16**	**146.752,66**	**18.516,50**	**165.269,16**	**69.731,00**	**81.000,00**

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich, Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

I. Grundlagen des Betriebes
Geschäftsmodell

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich umfasst die Aufgaben in den Bereichen Theater, Veranstaltungswesen, Bücherei, Museen, sonstige allgemeine kulturelle Angelegenheiten sowie die Aufgaben der Volkshochschule. Zweck des Eigenbetriebes sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt und stadtimagefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch gezielte Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich können die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden kalkulatorischen Risiken nur weiter bekräftigt werden. Um den Wünschen unserer Kunden nach einem ausgewogenen Kulturprogramm gerecht zu werden, muss ein immer größerer Aufwand betrieben werden. Dies führt zu steigenden Kosten für den Einkauf von Veranstaltungen.

2. Geschäftsverlauf

Rückschauend können wir feststellen, dass unseren Besuchern in der vergangenen Theatersaison ein abwechslungsreiches Theaterprogramm geboten werden konnte.
Die von uns getroffene Auswahl der Ringveranstaltungen wurde sehr gut angenommen. Die Zahl der Abonnenten lag auf Vorjahresniveau bei 1.424.

Die angebotenen Sonderveranstaltungen im klassischen Bereich wurden leider nicht von unseren Besuchern so angenommen, wie wir es gerne gesehen hätten. Die Nachfrage nach klassischen Konzerten nimmt leider weiterhin stetig ab. Hochrangige angesehene Künstler bzw. Orchester liegen außerhalb unseres Budgetrahmens. Aufgrund der Größe unseres Hauses können die Kosten nicht über Eintritte gedeckt werden.

Hingegen werden Sonderveranstaltungen im Bereich Comedy auch von jüngerem Publikum sehr gut angenommen. Derartige Angebote sollen zukünftig vermehrt angeboten werden, falls die im TV angesagten Künstler, in kleineren Häusern wie das unsere, auftreten.

Tendenziell können wir weiterhin feststellen, dass die angebotenen Kinderveranstaltungen gut angenommen und besucht wurden.

Im Schlösschen Borghees führen wir weiterhin sehr erfolgreich die Reihe Kunst & Klassik durch. Künstler der Region bieten wir hier eine gute Ausstellungsplattform. Untermalt werden diese Ausstellungen mit hochkarätigen klassischen Musikern aus dem In- und Ausland.

In den ruhigen Sommermonaten finden die Konzerte im Rahmen des Studentenmusikfestivals großen Zuspruch. Weiterhin wird das Haus durch angebotene Aufführungen, Konzerte und kabarettistische Veranstaltungen des TIK, bereichert.

Wiederum nahm die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich im Jahr 2019 in Kooperation mit den Städten Goch und Kleve an dem Landesprojekt „Kulturrucksack NRW“ teil. Hier wurden Kinder im Alter von 10 – 14 Jahren kulturell gefördert.

Weiterhin konnten Fördermittel vom Ministerium für Bildung und Forschung durch den Bundesverband Popularmusik e.V. generiert werden. Zusammen mit der Rockschule Bocholt als Projektpartner wurden musikalische Projekte in Emmerich am Rhein sowie in Bocholt und Hamminkeln mit Beteiligung Emmericher Kinder und Jugendlichen durchgeführt.

Die positive Tendenz in der Stadtbücherei setzt sich weiter fort.

Mit Einführung des Diebstahlsicherungs- und Selbstverbuchungssystems (RFID) hat die Stadtbücherei an Attraktivität gewonnen. Das Fachpersonal steht den Kunden für zeitintensive Beratungsgespräche vermehrt zur Verfügung.

Als Aufenthaltsort zur Information, zum Lesen und Lernen gewinnt die Stadtbücherei zunehmend an Bedeutung. 36.325 Kundenbesuche zeugen hiervon (eine Steigerung um 7 v.H. zu 2018).

Es ist wichtig, dass öffentliche Bibliotheken ein aktuelles und ausreichend attraktives Buch- und Medienangebot vorrätig halten. Steigende Buch- und Medienpreise erschweren die tägliche Arbeit.

3. Lage

Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen. Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen führen zu einem immer höheren Aufwand an Bühnenarbeiten und Bühnentechnik.

Theater- und Kabarettveranstaltungen im Stadttheater Emmerich am Rhein wurden von den Abonnenten sehr gut angenommen. Dies zeigt sich durch die hohen Abonnentenzahlen.
Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern/innen wurden durch die Abonnenten derart stark gebucht, dass für den Freiverkauf kaum noch Karten zur Verfügung standen.

Die Auslastung bei Theaterveranstaltungen mit anspruchsvollem Hintergrund (deutsche Klassiker) lag trotz erhöhtem Werbeaufwand lediglich bei rund 60 v.H. Spezielle Angebote für Schüler/innen zu diesen Veranstaltungen werden weiterhin nur in sehr geringen Umfang genutzt.

Gefragt sind weiterhin Komödien bzw. leichtes Boulevardtheater.

Wir versuchen hier ein gutes Mittelmaß zu finden, denn ein Kulturangebot muss vielseitig sein und auch ein kleines Angebot an klassischem Schauspiel beinhalten.

Die Angebote in unserem Einzugsgebiet, sowie die Ansprüche unserer Kunden steigen stetig. Nur durch ein ausgezeichnetes Angebot und einen guten Service können wir die Kunden an unser Haus binden.

Wir verstehen unserem Kulturauftrag auch dahingehend, dass Kinder und Jugendliche an das Theater herangeführt werden. Für Familien mit Kindern muss ein Theaterbesuch finanzierbar bleiben.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stellen wir im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel ein adäquates Angebot bereit, um die kulturelle Neugierde zu wecken, so nutzen wir die Chance, auf zukünftige Publikumsgenerationen zu bauen.

a) Ertragslage

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von € 16.357,62 ab.

Dieser Fehlbetrag lag für den Bereich Theater und allg. Kultur bei € 12.430,74 und für die Bibliothek bei € 3.926,88.

Der ausschlaggebende Grund für diesen Fehlbetrag lag in erster Linie im Bereich der Personalkosten. Der technische Mitarbeiter des Hauses hat das Beschäftigungsverhältnis auf eigenem Wunsch zum 31.12.2019 beendet. Um den Spielbetrieb sicherzustellen musste die Stelle kurzfristig nachbesetzt werden. Daher kam es zu einer Doppelbesetzung dieser Stelle für den Monat Dezember. Die aufgelaufenen 62 Überstunden konnten nicht mehr durch Zeitausgleich ausgeglichen werden und mussten ausgezahlt werden.

Aufgrund einer längeren Erkrankung einer Reinigungskraft in publikumsintensiven Bereichen (Theater und Schlösschen Borghees) war es auch hier erforderlich, diese Stelle ab den Monat Dezember 2019 mit einer Aushilfskraft zu besetzen.

Nicht zu vertretende Kostensteigerung für die Onlineausleihe führte im Bereich der Stadtbücherei u.a. zu diesem Fehlbetrag.

Trotz allem ist eine positive Tendenz erkennbar.

Umsatzerlöse

	2018 €	2019 €
Theater/Kultur	202.400,84	164.262,50
Studienreisen	23.895,00	0,00
Büchereientgelte	14.128,60	15.439,20
	240.424,44	179.701,70

Theater/allg. Kultur

Bei den Umsatzerlösen Theater und Kultur handelt es sich um Kartenverkäufe bei Eigenveranstaltungen, Sonderveranstaltungen, Fremdveranstaltungen auf Mietbasis sowie Kartenverkäufe für externe Veranstaltungen über das AD-Ticket System.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 waren 18.460 Personen Gäste bei unseren Veranstaltungen. Eine gegenüber dem Vorjahr um 2.126 geringer Zahl an Besuchern. Diese Verminderungen lässt sich durch die hohe Anzahl an Sonderveranstaltungen begründen, die in der Jubiläumssaison durchgeführt wurden und 2019 nicht angeboten wurden.

Die Auslastung gliedert sich wie folgt:

Theater (Ring I und II)	91 v.H. (davon 84 v.H. durch das Abo)
Kabarett (Ring IV)	98 v.H. (davon 92 v.H. durch das Abo)
Kinder	57 v.H.
Sonderveranstaltungen	73 v.H. (ausgen. Veranstaltungen im Foyer für kl. Veranstaltungen)

Stadtbücherei

Die Zahl der aktiv genutzten Büchereiausweise stieg 2019 um 13% auf 2.437. (Ein Plus von fast 60% zum Jahr 2017). Kinder bis zu 12 Jahren führen mit 898 Ausweisen die Altersskala an. Mit einem Plus von 3% war ein leichter Anstieg in der Ausleihe von physischen Medien zu verzeichnen. Verstärkt wurden E-Books und andere E-Medien heruntergeladen. Bei insgesamt 8.367 Medien ist dies ein Zuwachs von rd. 20 v.H.

27.338 Medien umfasst der physische Bestand vor Ort. Davon werden mit einem 13-fachem Umsatz, Kindertonträger „Tonie“, besonders gut ausgeliehen. 3.904 Medien konnten dem Bestand hinzugefügt werden.

Gut angenommen wurde das digitale Angebot mit zahlreichen Zugriffen auf den Online-Katalog der Bücherei, sowie der eigenen Homepage der Stadtbücherei.

Die Anzahl der ausgeliehenen Medieneinheiten betrug insgesamt 68.190 (2018 waren es 66.189). In der „Onleihe-Niederrhein“ wurden 8.367 E-Medien entliehen.

Das Angebot ist vielfältig. 60 Klassenführungen, E-Book-Sprechstunden, regelmäßige Vorleseaktionen an Samstagen, der Büchermarkt, Autorenlesungen wurden durchgeführt.

Weiterhin wurden im Rahmen des Landesprojektes „Kulturrucksack NRW“ 2 Manga-Workshops durchgeführt. Erstmalig nahm die Stadtbücherei am Sommerleseclub teil, mit 110 Teilnehmern, ein sehr gutes Ergebnis.

Personalaufwand

Zum Bilanzstichtag blieb die Anzahl der Mitarbeiter/innen im Stellenplan konstant. Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter jedoch ohne Auszubildende bei zehn Arbeitnehmern. Eine Mitarbeiterin befindet sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit.

Die immer stärker ansteigenden Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit großem Engagement und Motivation erfüllt. Erwähnenswert ist das große Engagement vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in allen Bereichen der Kultur.

	2018 €	2019 €
Entgelte	374.255,28	410.245,44
Rückstellungen für Altersteilzeit	83.943,00	21.584,00
Sozialversicherung	75.258,95	85.082,86
Zusatzversorgung	29.911,81	32.446,94
	563.369,04	549.359,24

Die erhöhten Personalaufwendungen (ohne Rückstellungen für Altersteilzeit) erklären sich im Vergleich zu 2018, wie bereits zuvor ausgeführt, u.a. auf Stellendoppelbesetzungen.

In den oben ausgewiesenen Personalkosten sind die Kosten der Auszubildenden der Stadtbücherei enthalten, die durch die Stadt Emmerich am Rhein erstattet werden, sowie von zwei beschäftigten Mitarbeiter/innen, die im Rahmen des SGB II beschäftigt werden. Diese Kosten werden durch das Jobcenter zu 100 v.H. erstattet.

Da handelsrechtlich die Aufwendungen der Altersteilzeit bereits im Vorjahr zu bilden waren, waren diese im Jahr 2019 geringer zu berücksichtigen.

b) Finanzlage

Im Rahmen einer zusammengefassten Kapitalflussrechnung stellt sich die Finanzlage wie folgt dar:

	2018 T€	2019 T€
Cash-Flow		
- aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 16	- 66
- aus der Investitionstätigkeit	- 61	- 6
- aus der Finanzierungstätigkeit	+ 86	+ 61
Veränderung der Finanzmittel	+ 9	- 11
Finanzmittel am Bilanzstichtag	+ 13	2

Die finanziellen Verpflichtungen wurden stets pünktlich erfüllt.

c) Vermögenslage

Anlagevermögen

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von € 7.247,50 getätigt. Davon wurden € 5.322,81 durch Zuschüsse finanziert. Im Wirtschaftsjahr wurden € 18.516,50 abgeschrieben.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Aufgrund des erzielten Jahresfehlbetrages von € 16.357,62 beträgt das Eigenkapital für das Wirtschaftsjahr 2019 € 9.206,97 (Vorjahr: € - 28.243,36). Der Verlust des Vorjahres wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Die Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	01.01.2019 €	Veränderungen €	31.12.2019 €
Personalkosten	9.400,00	+ 1.050,00	10.450,00
Altersteilzeit	83.943,00	+ 21.584,00	105.527,00
Jahresabschluss / Veröffentlichung	8.000,00	0,00	8.000,00
	101.343,00	+ 22.634.00	123.977,00

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die wesentlichen Leistungsindikatoren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2018	2019
Eigenkapital in T€	0,0	9,2
Eigenkapital in %	0,0	2,76
Umsatz in T€	240,4	179,7
Investitionen in T€	61,2	7,2
Jahresergebnis in T€	-53,8	-16,3
Theaterbesucher	20.586	18.460
Auslastung Ring I und II	90,5 %	91 %
Auslastung Ring IV (Kabarett)	98 %	98 %
Auslastung Kinderveranst.	83 %	57 %
Auslastung Sonderveranst.	59 %	73 %
Medienbestand Bücherei	28.049	27.338
Entleihzahlen Medien	66.189	68.190
Onleihe Niederrhein	6.527	8.367
Genutzte Büchereiausweise	2.138	2.437
davon Kinder bis 12 Jahren	768	898

5. Gesamtaussage

Das Jahresergebnis wird weiterhin von verschiedenen unter anderem auch von nicht immer vorhergesehenen Faktoren beeinflusst. Extreme Kostensteigerungen für das „Einkaufen der Kultur“, sowie die steigenden Veranstaltungsnebenkosten erschweren die Kulturarbeit. Das immer größer werdende kulturelle Angebot in unserem Einzugsbereich erschwert die Kalkulation der Veranstaltungen.

6. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Corona-Pandemie bestimmt derzeit unser gesellschaftliches Leben und stellt auch uns vor nicht absehbare Herausforderungen.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass dies für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte zu finanziellen Einbußen führen wird. Die Stadtbücherei ist für den Publikumsverkehr geschlossen, Veranstaltungen werden im Stadttheater und auch im Schlösschen Borghees nicht mehr durchgeführt.

a) **Durch die Betriebsleitung wird die Situation für bereits abgeschlossene Künstler- und Agenturverträge folgendermaßen bewertet:**

Durch die gesetzliche getroffene Anordnung im Hinblick auf die Corona-Pandemie, dass Veranstaltungen in Theatern nicht mehr durchgeführt werden dürfen, ist als höhere Gewalt zu werten. Rücktrittsrechte in Fällen höherer Gewalt bestehen von Gesetzes wegen (Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage).

In den mit den Agenturen und Künstlerinnen und Künstler vereinbarten Verträge ist desgleichen vereinbart, dass bei höherer Gewalt keine Leistungspflicht für beide Parteien besteht. Wir sind jedoch bemüht, für ausgefallene Veranstaltungen Ersatztermine zu vereinbaren.

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, wurde bereits am 13.03.2020 auf Anordnung des Bürgermeisters der Spielbetrieb im Theater eingestellt und die öffentliche Bücherei für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die für den 13.03.2020 spielplanmäßig angesetzte Ringveranstaltung „Drei Männer im Schnee“ wurde seitens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KKK am gleichen Tag abgesagt. Die Techniker zum Aufbau des Bühnenbildes befanden sich bereits vor Ort. Das Ensemble war zum Zeitpunkt der Absage bereits auf den Weg nach Emmerich am Rhein.

Hier griff die Anwendung der höheren Gewalt nicht, da der Erlass zu kontaktreduzierenden Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erst zum 16.03.2020 wirksam wurde. Daher war hier die Zahlung der Gage sowie die notwendigen Veranstaltungsnebenkosten zu zahlen. Diese Kosten betragen rd. € 7.500.

Für Veranstaltungen, die bis zum 19.04.2020 angesetzt waren, wurden soweit möglich, Ersatztermine vereinbart. Sind darüber hinaus Veranstaltungen abzusagen, müssen weitere Ersatztermine gefunden werden, die in unseren aber auch in den Spielplan der Ensembles passen müssen.

Veranstaltungsnebenkosten, wie Licht- und Tontechnik aber auch Bühnenarbeiten, fallen bei abgesagten Veranstaltungen nicht an, da dies durch die Betriebsleitung vertraglich ausgeschlossenen wurde.

b) **Weitere finanzielle Auswirkungen**

Für nicht durchgeführte Abo-Veranstaltungen bzw. für Veranstaltungen, bei dem kein Ersatztermin gefunden werden, sind unseren Kunden die anteiligen Abonnemententgelte zu erstatten.

Bei einer durchschnittlich besuchten Theaterveranstaltungen liegen hier die Entgelte je Veranstaltung bei € 6.900,00 im Theaterabonnement und im Kabarettbereich bei € 7.300,00. Darüber hinaus entstehen KKK bei abgesagten Veranstaltungen für bereits ausgedruckte Tickets (wie es bei den Abonnenten üblich ist, da die Karten für die gesamte Saison erworben werden), Karten- und Systemgebühren in Höhe von rd. € 500,-- je Veranstaltung. Für die im Freiverkauf erworbenen Veranstaltungen entfällt die Vorverkaufsgebühr.

Weitere Tickets werden durch KKK als Vorverkaufsstelle für fremde Veranstaltungen verkauft. Dieser Verkauf ist ebenfalls eingebrochen. Wie sich das auswirkt, kann derzeit nicht näher beziffert werden. Im Durchschnitt werden Vorverkaufsgebühren für Fremdveranstaltungen in Höhe von rd. € 10.000,00 im Jahr erzielt.

Garderobengebühren von rd. € 200,00 je Veranstaltung können ebenfalls nicht erzielt werden.

Für die Stadtbücherei muss während der Schließung ebenfalls von geringeren Entgelten ausgegangen werden. Hier lässt sich derzeit die genaue Höhe nicht beziffern.

c) **Auswirkungen auf den Personaleinsatz**

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Schließungen haben bisher keine Auswirkungen auf den Personaleinsatz.

Aufgrund einer längeren Erkrankung des Betriebsleiters werden diese Aufgaben von der stv. Betriebsleitung und einer Mitarbeiterin im Theaterbüro zusätzlich übernommen.

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei nehmen Buchbestellungen telefonisch und per Email entgegen. So werden täglich Pakete für die Bestellungen der Kunden gepackt, die zu einem vereinbarten Termin abgeholt werden.

Die Mitarbeiterinnen im Theaterbüro erstellen das Kulturprogramm der kommenden Saison, terminieren abgesagte Veranstaltungen neu und verwalten die Abonnements der kommenden Saison. Die Dienste bei Abendtheaterveranstaltungen werden über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet. Sie werden zu gegebener Zeit durch Freizeitausgleich ausgeglichen. Daher ist hier eine Änderung des Personaleinsatzes nicht erforderlich.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind sehr engagiert und meistern diese schwierige Lage souverän.

d) **Verlustausgleich**

Die Betriebsleitung wird dem Kulturausschuss und dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein vorschlagen, die entstanden Verluste, die durch die Corona-Pandemie entstehen werden, voll auszugleichen.

Die Verantwortlichen werden alles daransetzen, dass der eventuelle Schaden für das Wirtschaftsjahr 2020, der durch die Corona-Pandemie entstehen kann, so gering wie möglich ausfallen wird.

Durch den erhöhten städtischen Betriebskostenzuschuss ab dem Wirtschaftsjahr 2019 konnten die tariflichen Lohnsteigerungen der letzten Jahre sowie die Veranstaltungsnebenkosten wie Gema, KSK, Tantiemen u. ä. aufgefangen werden. Wir können unsere Besucher nur mit Qualität und gutem Service an das Theater und die Stadtbücherei binden.

Unvorhergesehene Maßnahmen wie jetzt die Corona-Krise führen jedoch weiter zu kalkulatorischen Risiken.

Risikobehaftete Sonderveranstaltungen werden noch weiter minimiert. Der Medienbestand der Stadtbücherei Emmerich am Rhein muss kontinuierlich aktualisiert und mit neuen Medien ausgestattet werden, um Attraktivität zu gewährleisten.

Tendenziell kann jedoch festgestellt werden, dass für die Bereiche Bücherei, Theater und allg. Kultur im Vergleich zu dem Wirtschaftsjahr 2018 eine positive Tendenz festzustellen ist. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln steht ein sehr gutes kulturelles Angebot zur Verfügung.

Zusammengefasst geht die Betriebsleistung für das Wirtschaftsjahr 2020 aufgrund der deutlichen Verringerung der Umsatzerlöse von einem Jahresfehlbetrag aus.

Emmerich am Rhein, 24. April 2020

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Dienstanweisung vom 1. Februar 2005 umfasst ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten des Kulturbetriebs im Verhältnis zur Stadt und legt die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung fest. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturkreis gelten. Die Aufgaben des Kulturausschusses als Betriebsausschuss sind in der GO NRW, der EigVO NRW und der Betriebssatzung festgelegt. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen. Im Berichtszeitraum fanden zwei Kulturausschusssitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge der Betriebsleitung gemäß § 285 Nr. 9a HGB werden im Anhang offengelegt. Die Mitglieder des Kulturausschusses erhielten für ihre Tätigkeit fixe Sitzungsgelder, deren Gesamtsumme im Anhang angegeben ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan des Kulturbetriebs, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt nicht vor. Er ist wegen des übersichtlichen Betriebsumfangs entbehrlich. Es liegen für wesentliche Arbeitsabläufe geeignete Arbeitsanweisungen vor. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleitung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass nicht nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind in einer Dienstanweisung für Beschäftigte der Stadt Emmerich am Rhein dokumentiert, die auch für die Mitarbeiter des Kulturbetriebs verbindlich ist.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, in der Dienstanweisung und in ergänzenden Regelungen enthalten; ansonsten obliegen die Entscheidungen unmittelbar der Betriebsleitung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Finanzplan (Vermögensplan), Erfolgsplan sowie einen Stellenplan), der durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu genehmigen ist. Die Betriebsleitung unterrichtet unabhängig davon in den Kulturausschusssitzungen und auskunftsgemäß in regelmäßigen Gesprächen der Vorsitzenden des Kulturausschusses über die Entwicklung des Kulturbetriebs. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

Planungszeitraum ist das Kalenderjahr.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden durch die Betriebsleitung systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das bei der EGD geführte Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher und Konten werden ordnungsgemäß fortlaufend und zeitnah geführt. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen ist auch grundsätzlich geeignet, innerbetriebliche Kontroll- und Planungsfunktionen wahrzunehmen. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen hinsichtlich Komplexität und Größe den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement im Rahmen des Cash-Managements mit der EGD, die eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Einrichtung ist in das zentrale Cash-Management der EGD eingebunden. Verstöße gegen geltende Regelungen haben wir nicht festgestellt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Mahnwesen wird durch den Kulturbetrieb wahrgenommen. Die Vollziehung bei erfolgloser Anmahnung der Büchereientgelte wird von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen. So ist gewährleistet, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden in dem für den Kulturbetrieb erforderlichen Maß von der Betriebsleitung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Betriebsbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Kulturbetrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu (a) - (d):

Der Kulturbetrieb hat in 2012 ein Risikofrüherkennungssystem aufgestellt, aus dem Risikoidentifikation, -bewertung sowie Maßnahmen der Risikobewältigung hervorgehen. Aktualisierungen werden regelmäßig vorgenommen und dem Kulturausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Einrichtung führt derartige Geschäfte nicht durch. Auf die Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen wurde deshalb verzichtet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision besteht nicht. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ist eine solche Stelle im Hinblick auf die Komplexität und Größe des Kulturbetriebs entbehrlich. Auf die Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen wurde deshalb verzichtet.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Kulturausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW; ergänzende Regelungen befinden sich in der Betriebsatzung des Kulturbetriebs. Nach unseren Feststellungen liegen keine Verstöße vor.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Während unserer Prüfung sind solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung stehen, haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt nach unseren Erkenntnissen unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung und Budgetierung von Investitionen werden grundsätzlich durch die Betriebsleitung laufend überwacht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Veranschlagt waren im Wirtschaftsplan 2019 TEUR 10. Tatsächlich wurden Investitionen in Höhe von EUR 7.247,50 getätigt, die durch Zuschüsse in Höhe von EUR 5.322,81 finanziert werden konnten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür waren im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte festzustellen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vom Einkauf werden nach üblichen Regelungen Angebote eingeholt; die Einkaufsrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein werden hierbei beachtet.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Kulturausschuss wird in seinen Sitzungen über die Geschäftslage und -entwicklung unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermittelt die Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Auskunftsgemäß wird der Vorsitzende des Kulturausschusses regelmäßig in Gesprächen über alle Vorgänge unterrichtet. Wesentliche Vorgänge werden zusätzlich in den Kulturausschusssitzungen angemessen dargestellt und erörtert. Nach unseren Prüfungsfeststellungen lagen besonders ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Kulturausschusses ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Stadt Emmerich am Rhein genießt grundsätzlich Versicherungsschutz bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG, der für die Stadt Emmerich am Rhein und alle deren Dienstkräfte eine allgemeine Haftpflichtversicherung und Vermögenseigenschadenversicherung einschließt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungs-organs gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichen Umfang.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung ist in Anlage IV ausführlich dargestellt. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein und der Stahr-Stiftung.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Kulturbetrieb ist in die Haushaltsplanung der Stadt Emmerich am Rhein eingebunden und erhielt im Wirtschaftsjahr 2019 planmäßig vorgesehene Zuschüsse von insgesamt TEUR 767, die in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen wurden.

Zur Finanzierung der Investitionsgüter erhielt der Kulturbetrieb Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 17, die als Sonderposten auf der Passivseite erfasst sind und die analog der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.

Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Einrichtung hat im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag von TEUR 16 erwirtschaftet. Somit wird im vorliegenden Jahresabschluss der Einrichtung ein Eigenkapital von EUR 9.206,97 ausgewiesen.

Die Einrichtung wird als unselbständiges Sondervermögen der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Er besitzt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist aufgabenbedingt auf Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein angewiesen.

Unmittelbare Finanzierungsprobleme im Hinblick auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bestehen daher nicht, da die Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätsbereitstellungen des Aufgabenträgers sichergestellt ist.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verlustabdeckungsvorschlag, den Jahresfehlbetrag aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen, ist mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich setzt sich im Wirtschaftsjahr unverändert aus den Ergebnissen der Tätigkeitsgebiete Kultur und Bücherei zusammen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Insgesamt sind jedoch stetig steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen sowie Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen festzustellen, die sich negativ aus das Jahresergebnis auswirken.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Kulturbetrieb und der Stadt Emmerich am Rhein werden nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Ein Konzern liegt nicht vor.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Einrichtung erwirtschaftet üblicherweise aufgabenbedingt Verluste. Er soll für die Bürger der Stadt Emmerich am Rhein ein kulturelles Angebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen. Der Kulturbetrieb ist dauerdefizitär und grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar. Zu dem Fehlbetrag in 2019 haben neben den steigenden Personalkosten unter anderem nicht kostendeckende Sonderveranstaltungen sowie steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen und Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen beigetragen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Das kulturelle Angebot wird, soweit möglich, den Interessen der Besucher angepasst, unter anderem durch Aussonderung von Veranstaltungen mit hohem Erlösrisiko. Die Veranstaltungen werden verstärkt regional und überregional beworben sowie sonstige Aktionen in verschiedenster Form durchgeführt. Durch neu zu erarbeitende Angebote sollen Jugendliche und junge Erwachsene für kulturelle Veranstaltungen gewonnen werden. Des Weiteren werden permanent alle Bereiche hinsichtlich Einsparmöglichkeiten geprüft.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Insbesondere haben nicht kostendeckende Veranstaltungen sowie steigende Kosten für Veranstaltungen mit Besetzung bekannter Schauspieler/innen und Produktionen mit immer aufwändigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen zu dem Jahresfehlbetrag beigetragen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kulturbetrieb befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess der Ergebnisoptimierung.

Der Einsatz für ein qualitativ gutes Kulturangebot mit bekannten Schauspielern, bei weniger Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko, sondern mehr Veranstaltungen auf Mietbasis, zeigt Erfolge und findet Zustimmung in der kulturinteressierten Bevölkerung. Durch ständige Aktualisierung des Medienbestands will die Stadtbücherei die Kunden an die Bibliothek binden.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein führt gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 3. Mai 1994 ihren Kulturbetrieb seit dem 1. Januar 1994 gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW als Sondervermögen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe nach der EigVO NRW. Der Sitz der Einrichtung ist Emmerich am Rhein.

Es gilt die Betriebssatzung vom 21. Dezember 2005 mit der ersten Nachtragssatzung vom 20. Juli 2011 (in Kraft ab 1. Januar 2012).

In der Sitzung am 19. Juli 2011 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen, das Wirtschaftsjahr ab dem 1. Januar 2012 auf das Kalenderjahr umzustellen.

Zweck des Kulturbetriebs sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Emmerich am Rhein. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

Zu dem Aufgabenbereich des Kulturbetriebs zählen das Theater, das Veranstaltungswesen, die Stadtbücherei, Museen sowie die Aufgaben der Volkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

Das Stammkapital beträgt EUR 25.564,59.

Organe des Kulturbetriebs sind der Rat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung (Leiter des Kulturbetriebs und seine Stellvertretung).

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen.

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal; stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janßen-Koeller.

In der Dienstanweisung der Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich vom 23. Dezember 1994 sind ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten der Kulturbetriebe im Verhältnis zur Stadt getroffen und die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung festgelegt. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturbetrieb gelten.

In der 12. Sitzung des Kulturausschusses am 22. Mai 2019 wurde der von der Betriebsleitung aufgestellte, von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt.

Der Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Kulturausschuss beschloss, den zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 53.807,95 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein auszugleichen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 erfolgte in dem Amtsblatt für die Stadt Emmerich am Rhein Nr. 16/2019 am 10. September 2019.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Tätigkeitsfeld des Kulturbetriebs umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

Bereich Kultur

Theater:
Das Theater umfasst 564 Plätze, von denen maximal 550 Plätze im Verkauf angeboten werden.

Schlösschen Borghees:
Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Juli 1981 wird das Schlösschen Borghees von der Stadt als Haus für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Seit Januar 2003 liegen die Verwaltung und die Organisation von Veranstaltungen bei dem Kulturbetrieb. Der Kulturbetrieb trägt aufgabengemäß die Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Haus im Park:
Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Galerie „Haus im Park“ werden gemäß Haushaltsplänen ebenfalls vom Kulturbetrieb getragen, während die laufenden Geschäfte von dem Kunstverein Emmerich e.V. wahrgenommen werden.

Volkshochschule:
Aufgrund der §§ 23 ff. GKG und § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen haben die Städte Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees, Bedburg-Hau und Kranenburg am 14. Dezember 1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, nach der die Stadt Kleve als Trägerin eine Volkshochschule errichtet und unterhält und für die anderen Gemeinden die Weiterbildungsaufgaben durchführt. Vorschläge der beteiligten Gemeinden betreffend Veranstaltungen mit öffentlichem Bezug sind angemessen zu berücksichtigen. Nach § 5 der Vereinbarung wird in Emmerich am Rhein eine Zweigstelle unterhalten. Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird gemäß § 6 der Vereinbarung nach der abgenommenen Jahresrechnung der Stadt Kleve ermittelt. Die beteiligten Gemeinden haben Erstattungen entsprechend der Anzahl der jeweils durchgeführten Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Zusätzlich sind

Kosten der Volkshochschule, die nach der Bevölkerungszahl gegenüber Dritten entstehen (Mitgliedsbeitrag zum Landesverband der Volkshochschulen), entsprechend der Einwohnerzahl zu erstatten.

Bereich Studienreisen

Im Rahmen der Organisation von Studienreisen und Reisen zu musikalischen Veranstaltungen bedient sich der Kulturbetrieb unterschiedlicher Busunternehmen und Anbieter von Studienreisen.

Bereich Stadtbücherei

Die Stadtbücherei wird als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Bereich Rheinmuseum

Zwischen dem Emmericher Geschichtsverein e.V., Emmerich am Rhein, und der Stadt Emmerich am Rhein besteht ein Vertrag über die Trägerschaft und die Eigentumsverhältnisse des Rheinmuseums vom 21. Januar 1994. Hiernach ist der Emmericher Geschichtsverein e.V. Träger des Rheinmuseums und betreibt das Rheinmuseum auf eigene Kosten im Zusammenwirken mit der Stadt, die Eigentümerin ist. Als Betriebs- und Lohnkostenzuschuss werden monatliche Zuschüsse geleistet. Daneben werden die Gebäudeunterhaltungskosten übernommen. Der Vertrag ist ein Jahresvertrag; er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Der Kulturbetrieb als Nachfolgeeinrichtung des Kulturamtes tritt in die Pflichten der Stadt ein. Aufgrund der Erweiterung des Museums wurde am 17. September 1999 ein Ergänzungsvertrag geschlossen.

Wesentliche Verträge

Verwaltungsvertrag mit der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH über die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der kaufmännischen Verwaltung in dem Bereich Rechnungswesen vom 20. September 1996.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein gilt mit dem Kulturbetrieb als Betrieb gewerblicher Art, der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Es werden sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze erzielt.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 2-Jahresübersicht

Im Zweijahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2019	2018
Umsatz	TEUR	180	240
Betriebserträge	TEUR	1.232	1.298
Materialaufwandsquote	%	30,4	35,7
Personalaufwandsquote	%	44,6	43,4
Mitarbeiter	Anzahl	10	10
Personalaufwand pro Kopf	TEUR	55	56
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	23,8	35,4
Abschreibungen	TEUR	18	20
Investitionen	TEUR	7	61
Finanzergebnis	TEUR	0	0
Jahresergebnis	TEUR	-16	-54
Bilanzstichtag		31.12.2019	31.12.2018
Bilanzsumme	TEUR	333	296
Anlagevermögen	TEUR	70	81
Umlaufvermögen	TEUR	263	187
(wirtschaftliches) Eigenkapital	TEUR	73	75
Eigenkapitalquote	%	21,9	25,3
Rückstellungen	TEUR	124	101
Fremdkapital	TEUR	260	221
Verschuldungsgrad	%	356,2	294,7
Anlagendeckungsgrad	%	104,3	92,6
Wirtschaftsjahr		2019	2018
Cashflow aus			
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-66	-16
Investitionstätigkeit	TEUR	-6	-61
Finanzierungstätigkeit	TEUR	61	86

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2019		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	180	14,6	240	18,5	-60	-25,0
Sonstige betriebliche Erträge	1.052	85,4	1.058	81,5	-6	-0,6
Betriebserträge	1.232	100,0	1.298	100,0	-66	-5,1
Materialaufwand	-374	-30,4	-464	-35,7	-90	-19,4
Rohergebnis	858	69,6	834	64,3	24	2,9
Personalaufwand	-549	-44,6	-563	-43,4	-14	-2,5
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-18	-1,5	-20	-1,5	-2	-10,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-306	-24,8	-304	-23,4	2	0,7
Finanzergebnis	0	0,0	0	0,0	0	.
Sonstige Steuern	-1	-0,1	-1	-0,1	0	0,0
Jahresfehlbetrag	-16	-1,3	-54	-3,9	38	70,4

Insgesamt sind die Betriebserträge im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 66 auf TEUR 1.232 gesunken. Bei um TEUR 90 auf TEUR 374 gesunkenen Materialaufwendungen ergibt sich damit in der Berichtsperiode ein Rohergebnis von TEUR 858 (Vorjahr: TEUR 834).

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen von TEUR 18, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 306 und sonstigen Steuern TEUR 1 verbleibt ein Jahresfehlbetrag von TEUR 16 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 54).

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am 31. Dezember 2019 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen — soweit nicht besonders vermerkt — als mittel- und langfristig.

	31.12.2019		Vorjahr		Veränderung	
VERMÖGEN	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,3	-1	-100,0
Sachanlagen	70	21,0	80	27,0	-10	-12,5
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	70	21,0	81	27,3	-11	-13,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,3	2	0,7	-1	-50,0
Forderungen gegen Stadt Emmerich	1	0,3	33	11,1	-32	-97,0
Sonstige kurzfristige Posten	261	78,4	152	51,4	109	71,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen	263	79,0	187	63,2	76	40,6
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,0	28	9,5	-28	-100,0
Vermögen insgesamt	333	100,0	296	100,0	37	12,5
KAPITAL						
Eigenkapital	9	2,7	0	0,0	9	.
Sonderposten	64	19,2	75	25,3	-11	-14,7
(wirtschaftliches) Eigenkapital	73	21,9	75	25,3	-2	-2,7
Sonstige Rückstellungen	124	37,2	101	34,1	23	22,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27	8,1	34	11,5	-7	-20,6
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	109	32,8	86	29,1	23	26,7
Kurzfristiges Fremdkapital	260	78,1	221	74,7	39	17,6
Kapital insgesamt	333	100,0	296	100,0	37	12,5

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um TEUR 37 erhöht.

Der Buchwert des Anlagevermögens ist um TEUR 11 gesunken. Investitionen von TEUR 7 standen Abschreibungen von TEUR 18 gegenüber.

Die kurzfristigen Forderungen gegen die Stadt Emmerich sind im Vorjahresvergleich um TEUR 32 gesunken. Die sonstigen kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen die Forderungen gegen die EGD aus dem Cash-Management (TEUR 240).

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres von TEUR 54 wurde aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Zur Finanzierung von Anschaffungen des Anlagevermögens erhielt die Einrichtung in 2019 Zuschüsse von TEUR 5, die auf der Passivseite ausgewiesen und analog den Nutzungsdauern der aktivierten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aufgelöst werden.

In den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind im Wesentlichen Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Größere Abweichungen sind im Vorjahresvergleich nicht zu verzeichnen.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2019 TEUR	2018 TEUR
Periodenergebnis	-16	-54
+ Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	18	20
+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Rückstellungen	23	86
+ Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	-17	-18
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3	-1
- Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-88	-53
+ Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	16	4
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	1	0
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**-66**	**-16**
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-7	-61
+ Erhaltene Zinsen	1	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**-6**	**-61**
+ Einzahlung aus Investitionzuschüssen	7	61
+ Einzahlung Verlustausgleich der Stadt Emmerich am Rhein	54	25
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**61**	**86**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-11	9
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	13	4
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**2**	**13**

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	179,00	719,00

Dieser Posten hat sich in 2019 wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 1.1.2019	719,00
Abschreibungen	-540,00
Stand 31.12.2019	179,00

Es handelt sich um Konzessionen. Erhaltene Investitionszuschüsse werden seit dem Jahr 2012 auf der Passivseite ausgewiesen.

II. Sachanlagen

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	69.552,00	80.281,00

Dieser Posten hat sich in 2019 wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand 1.1.2019		80.281,00
Zugänge	7.247,50	
Abschreibungen	-17.976,50	-10.729,00
Stand 31.12.2019		69.552,00

Die Aufteilung nach Anlagepositionen und deren Entwicklung sind aus dem Anlagespiegel (Anlage I, Seite 13) ersichtlich.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Tresor-Wertschutzschrank (TEUR 2) und Büromöbel (TEUR 3).

Die Zugänge wurden finanziert durch Zuschüsse in Höhe von TEUR 5.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	943,79	1.834,52

Ausgewiesen werden ausstehende Büchereientgelte sowie Entgelte für Rechtsfälle.

2. Forderungen gegen die Stadt Emmerich am Rhein

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	1.320,10	33.541,55

Der Ausweis betrifft verschiedene Kostenerstattungsansprüche gegen die Stadt Emmerich am Rhein.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	257.854,65	137.624,90

Sie betreffen zum 31. Dezember 2019:

	EUR
EGD	240.489,51
diverse Mietforderungen	16.360,71
Übrige	1.004,43
	257.854,65

Die Forderungen gegenüber EGD betreffen Geldüberträge und Verrechnungen einschließlich Zinsen, die im Rahmen des Cash-Managements zwischen EGD und dem Kulturbetrieb erfolgen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand	912,77	882,75
Guthaben bei Kreditinstituten	1.092,81	13.022,07
Lt. Bilanz	2.005,58	13.904,82

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	1.185,69	552,39

Der Posten betrifft Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden und anteilig auf die folgenden Wirtschaftsjahre entfallen.

D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	0,00	28.243,36

Da die Verluste auf der Passivseite im Vorjahr höher als das Eigenkapital waren und die Aktivposten überstiegen, entstand ein Fehlbetrag. Dieser wurde in der Bilanz als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen. Im Wirtschaftsjahr 2019 ist dies nicht mehr der Fall.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	25.564,59	25.564,59

Das Stammkapital beträgt laut Betriebssatzung EUR 25.564,59.

II. Jahresfehlbetrag

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	-16.357,62	-53.807,95

Der im Vorjahresabschluss ausgewiesene Jahresfehlbetrag wurde gemäß Ratsbeschluss vom 28. Mai 2019 aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	0,00	28.243,36

Summe Eigenkapital

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	9.206,97	0,00

Das Eigenkapital für das Wirtschaftsjahr 2019 beträgt EUR 9.206,97 (Vorjahr: EUR 0,00).

B. SONDERPOSTEN AUS INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	63.786,00	75.169,84

Dieser Posten hat sich in 2019 wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand 1.1.2019		75.169,84
Zuschüsse	5.322,81	
Auflösung	-16.706,65	-11.383,84
Stand 31.12.2019		63.786,00

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden analog den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten sonstige betriebliche Erträge.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	123.977,00	101.343,00

Entwicklung:

	Stand 1.1.2019 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Personalkosten	9.400,00	9.400,00	10.450,00	10.450,00
Altersteilzeit	83.943,00	0,00	21.584,00	105.527,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	700,00	700,00	700,00	700,00
	101.343,00	17.400,00	40.034,00	123.977,00

Das in Auftrag gegebene versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung der Rückstellungen kommt zu dem Ergebnis, dass nach Handelsrecht zum 31. Dezember 2019 ein Betrag in Höhe von EUR 21.584,00 der Rückstellung zuzuführen und zu bilanzieren ist.

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	27.425,34	33.776,82

- Restlaufzeit bis zu einem Jahr -

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	7.468,36	4.567,58

- Restlaufzeit bis zu einem Jahr -
- davon aus Steuern: EUR 5.131,48
  (Vorjahr: EUR 4.483,58) -

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. Bilanz	101.177,14	81.844,30

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Gutschein- und Kartenverkauf für Veranstaltungen, die in 2020 stattfinden.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	179.701,70	240.424,44

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Theater und Kultur	164.262,50	226.295,84
Stadtbücherei	15.439,20	14.128,60
	179.701,70	240.424,44

Die Erlöse in der Sparte Theater und Kultur setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Eintrittsgelder		
Veranstaltungen Ring 1	37.440,00	24.760,52
Veranstaltungen Ring 2	29.559,45	34.065,98
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	29.731,64	42.558,94
Kinder- und Jugendprogramm	6.608,50	7.891,31
Sonderveranstaltungen	23.858,25	53.118,57
	127.197,84	162.395,32
Vermietung		
Theaterhalle/Fremdveranstaltungen	20.249,81	19.652,50
Schlösschen Borghees	898,57	1.067,38
	21.148,38	20.719,88
Garderobe	6.888,00	6.456,10
Studienreisen	0,00	23.895,00
Vorverkaufsgebühren	9.028,28	12.829,54
	15.916,28	43.180,64
	164.262,50	226.295,84

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	1.052.080,78	1.057.706,87

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein		
Betriebskosten	687.000,00	662.000,00
Mietkostenzuschuss	79.601,89	79.015,18
Zuschuss Stahr-Stiftung für allgemeine Kulturarbeit und Bücherei	85.000,00	85.000,00
Zuschuss Bundesverband Popularmusik	82.633,00	38.866,50
Beschäftigungszüschusse	22.742,75	0,00
Zuschuss RIFD-Sicherungsanlage Bücherei	4.087,65	15.066,19
Spenden Dritter/Sponsoring	17.213,92	67.453,11
Personalkostenerstattungn Stadt Emmerich am Rhein	30.445,43	28.696,29
Landesmittel	0,00	24.349,60
Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	16.706,65	17.772,35
Zuschuss Stadt Altersteilzeit Janßen-Köller	0,00	17.154,23
Zuwendungen des Landes NRW (Heimat-Preis 2019)	5.000,00	0,00
Zuschuss Stadt Theater Schlößchen	2.500,00	0,00
Erhaltene Versicherungsentschädigung	4.587,66	3.844,99
Übrige	14.561,83	18.488,43
	1.052.080,78	1.057.706,87

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	80.344,62	75.900,88

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Theater und Kultur	60.245,48	47.298,91
Bücherei	20.099,14	28.601,97
	80.344,62	75.900,88

Der Posten enthält insbesondere die Kosten für Energie- und Wasserbezug für das Theater und die Bücherei, den Materialverbrauch sowie die Reinigung der Bücherei.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	293.938,34	388.122,56

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Künstlerhonorare, Bühnenarbeiten sowie Veranstaltungsnebenkosten für den Theaterbereich. Die Veranstaltungsnebenkosten beinhalten Übernachtungs-, Catering-, GEMA-Gebühren, Altersversorgungsabgaben für die Ensembles sowie Verwaltungskosten der EGD.

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	431.829,44	458.198,28

Davon sind EUR 21.584,00 Aufwendungen für ATZ.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	117.529,80	105.170,76

- davon für Altersversorgung: EUR 32.446,94
  (Vorjahr: EUR 29.911,81) -

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Sozialversicherungsbeiträge	85.082,86	75.258,95
Zusatzversorgungkasse	32.446,94	29.911,81
	117.529,80	105.170,76

Die Personalabrechnung und -verwaltung erfolgt durch die EGD.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	18.516,50	20.194,48

Die Aufteilung nach Anlagepositionen ist aus dem Anlagespiegel (Anlage I, Seite 13) ersichtlich.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	305.878,85	304.037,63

Zusammensetzung:

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Mieten	80.737,49	80.421,39
Zuschüsse	73.821,73	69.896,49
Versicherungen	25.402,43	25.091,08
Jahreskosten Volkshochschule	18.000,00	13.000,00
Verwaltungskosten EGD, übrige Kosten Rechnungswesen	15.485,28	15.009,12
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	14.966,71	17.722,89
Porto, Telefon, Fax	11.919,43	14.645,47
EDV-Kosten	11.526,74	10.587,03
Werbung, Repräsentation	11.222,00	10.475,19
Gebühren und Beiträge	9.867,12	9.991,42
Reise- und Bewirtungskosten	5.781,01	6.893,04
Kosten für Jahresabschluss und Veröffentlichung	7.857,00	7.500,00
Bürobedarf, Kopie, Zeitschriften	7.355,56	7.226,18
Abschreibungen auf Forderungen	70,90	0,00
Übrige	11.865,45	15.578,33
	305.878,85	304.037,63

Die Mieten betreffen die durch den Kulturbetrieb genutzten städtischen Gebäude für den Zeitraum Januar bis Dezember 2019.

Von den Zuschüssen entfallen EUR 54.317,04 auf den Emmericher Geschichtsverein, EUR 5.112,92 auf den Stadtverband für Musik e.V., Emmerich am Rhein, und EUR 5.000,00 auf den Heimat Preis 2019.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule werden von der Volkshochschule der Stadt Kleve Vorauszahlungen zur Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs erhoben, die sich nach dem Umlageschlüssel der Teilnehmerzahlen des Vorjahres bemessen. Für 2019 wurden Abschlagszahlungen in Höhe von EUR 18.000,00 angefordert.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	571,47	404,32

Die Zinsen resultieren aus dem Verrechnungsverkehr mit der EGD.

8. Ergebnis nach Steuern

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	-15.683,60	-53.088,96

9. Sonstige Steuern

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	674,02	718,99

Der Ausweis zeigt Kfz- und Grundsteuer sowie die Einkommensteuer gemäß § 50a Einkommensteuergesetz.

10. Jahresfehlbetrag

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Lt. GV-Rechnung	-16.357,62	-53.807,95

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend **„Mandatsvereinbarung"**). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms"). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

© BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Version 1. Januar 2018

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982

CDU-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**02 - 16 2261/2020**	**04.05.2020**

Betreff

Moratorium für alle nicht notwendigen finanzwirksamen Maßnahmen, Beauftragungen und Projekte; hier: Antrag Nr. XVI/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Ausführungen der Kämmerin zur Kenntnis und schließt sich den in Anlage 1 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen an.

Sachverhalt :

Die Ratsfraktion CDU beantragt aufgrund der nicht absehbaren finanziellen Folgen der Corona-Krise auf den Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ein sofortiges Moratorium für alle nicht notwendigen Maßnahmen, Beauftragungen und Projekte bis vorerst Oktober 2020.

In der Vorlage zum Antrag Nr. XI 2020 der SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein zur Prüfung der finanziellen Belastungen aus der Coronakrise für den städtischen Haushalt zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Delegierung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW) am 12.05.2020 wurde bereits dargelegt, dass die einzelnen Budgetverantwortlichen (die einzelnen Fachbereichs-, Stabsstellen- und Eigenbetriebsleiter/innen) sowie die Geschäftsführerin der Eigengesellschaft Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketinggesellschaft mbH Anfang April informiert wurden, dass die Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein zum momentanen Zeitpunkt zwar noch nicht gänzlich dargestellt werden kann, jedoch aktuell mit stärkeren Auswirkungen als in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 gerechnet wird. Die Budgetverantwortlichen wurden zudem aufgefordert, bis auf weiteres davon abzusehen, Aufwendungen zu tätigen, denen keine gesetzlichen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen bzw. Erträge in gleicher Höhe gegenüberstehen. Des Weiteren wurden die Budgetverantwortlichen aufgefordert, dem Fachbereich Finanzen in Vorbereitung eines Nachtragshaushaltes eine Übersicht aller freiwilligen bzw. zurückzustellenden Aufwendungen zu übermitteln.

Diese Übersicht ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt. Die Budgetverantwortlichen haben die Mitteilung erhalten, die in dieser Übersicht enthaltenen Maßnahmen bis auf weiteres nicht durchzuführen. Diese Minderaufwendungen wurden im Rahmen des Finanzberichts zum 31.05.2020 selbstredend bei der Prognose zum Jahresende berücksichtigt.

Bereits am 31. März 2020 hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen, um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern. Mit dem zwischenzeitlich vorliegenden Entwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ sollen die Ziffern 1 und 2 des von Seiten des Landeskabinetts beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ Umsetzung erfahren.
Der Entwurf des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz sieht u.a. vor, die Notwendigkeit zur Aufstellung von Nachtragssatzungen gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2020 außer Kraft zu setzen, da die aktuelle Haushaltswirtschaft der Kommunen von einer besonderen Unsicherheit in Bezug auf eine verlässliche Prognostizierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen geprägt ist. Zusätzliche Aufwendungen und Mehraufwendungen, für die im Haushaltsplan 2020 keine oder keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, sollen vielmehr – ungeachtet ihrer Höhe – als überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW behandelt werden.

In der Folge dieser Gesetzesänderung sieht der Entwurf des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes nun auch eine Änderung des § 25 KomHVO NRW vor. Durch das Anfügen des Absatzes 3 wird das Erlassen einer Haushaltssperre durch eine Kämmerin oder einen Kämmerer für das Haushaltsjahr 2020 ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben Anordnungen der Kämmerin oder des Kämmerers zur Steuerung der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze.

Die v. g. Aufforderungen und Mitteilungen an die Budgetverantwortlichen sind als Anordnungen der Kämmerin zur Steuerung der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze zu werten, an denen vor dem Hintergrund der finanziellen Lage der Stadt Emmerich am Rhein zwingend festgehalten werden sollte.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die dargestellten Maßnahmen führen zu einem geringeren Defizit des voraussichtlichen Jahresergebnis 2020 sowie zu geringeren Kreditaufnahmen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 2261 2020 A 1 Antrag Nr. XVI 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rheim
02 - 16 2261 2020 A 2 Moratorium

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 29. April 2020
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

CDU RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

28.04.2020

Antrag an den Rat

Moratorium für alle nicht notwendigen finanzwirksamen Maßnahmen, Beauftragungen und Projekte

Der Rat beschließt im Rahmen einer umsichtigen und auf Sicht ausgelegten Finanzpolitik in Corona-Zeiten ein sofortiges und umfassendes Moratorium für alle nicht zwingend notwendigen finanzwirksamen Maßnahmen, Beauftragungen und Projekte bis vorerst Oktober 2020. Hierzu sollen Vorschläge von der Verwaltung vorgelegt werden.

Begründung:

Aufgrund der nicht absehbaren finanziellen Folgen der Corona-Krise auf den Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein beantragt die CDU ein sofortiges Moratorium für alle nicht notwendigen Maßnahmen, Beauftragungen und Projekte bis vorerst Oktober 2020. Ziel des Moratoriums soll es sein, alle nicht unbedingt notwendigen finanzwirksamen Maßnahmen, Vergaben und Beauftragungen solange zu verschieben bzw. zu stoppen, bis ein klareres Lagebild über die Haushaltssituation vorhanden ist.

Für die CDU-Fraktion haben aktuell schnelle Hilfen und Entlastungen für die Eltern, die Gastronomen und den Einzelhandel absolute Priorität. Durch das Moratorium soll somit eine harte Haushaltssperre vermieden und mögliche Steuererhöhungen verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de
Homepage: www.cdu-emmerich.de
Facebook: www.facebook.com/CDUEmmerich

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE20 3245 0000 0000 1384 12
BIC: WELADED1KLE

		konsumtiv		investiv	
KKK					
1.100.04.01.01	53150000	**9.700,00 €**	Verschiebung verschiedener Anschaffungen in Folgejahre		
Stabsstelle 13 - Öffentlichkeitsarbeit					
7.001301.710	78310000			6.000,00 €	Anschaffung neues **Mängelmelder-System** (Verschiebung nach 2021)
				6.000,00 €	
Stabsstelle 15 - Gleichstellung					
1.100.01.03.01	52810000	1.050,00 €	Geplante Maßnahmen können nicht vollständig umgesetzt werden.		
1.100.01.03.01	54120000	800,00 €	Fortbildungen sind in diesem Jahr nicht geplant, lediglich Ansatz von 100 € für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebiets		
		1.850,00 €			
Stabsstelle 17 - Integration und Demografie					
1.100.05.06.02	41410000	177.129,63 €	Mehrertrag Förderung Integrationsarbeit gemäß § 14c Teilhabe und Integr.gesetz		
1.100.01.03.02	52810000-54315000	14.401,02 €	Einsparungen im Bereich Demografie aufgrund entsprechender Ansätze im Budget ST 18		
		191.530,65 €			
Fachbereich 3 - Immobilien					
Instandhaltungsmaßnahmen Verwaltungs- und sonstige Gebäude					
1.100.01.10.01	52150000	15.000,00 €	Mühle Elten Errichtung Wildzäune		
		230.000,00 €	Hauptdach Stadtheater (Verschiebung nach 2021)		
		42.000,00 €	Dachsanierung Stadttheater Büro (Verschiebung nach 2021)		
Instandhaltungsmaßnahmen Schulgebäude					
1.100.01.10.02	52150000	5.000,00 €	Anstrich- und Putzarbeiten Rheinschule (Verschiebung nach 2021)		
		3.000,00 €	Fundament Gartenhaus Leegmeerschule		
		55.000,00 €	Sanierung Schulhof inkl. Entwässerung Leegmeerschule (Verschiebung nach 2021)		
		5.000,00 €	Anstrich- und Putzarbeiten Luitgardisschule		
		1.500,00 €	Austausch Waschbecken Klassenräume Luitgardisschule		
		10.000,00 €	Anstrich- und Putzarbeiten Grollscher Weg		
		65.000,00 €	Erneuerung Trennwandanlagen Turnhalle Gymnasium (Verschiebung nach 2022/2023)		
Instandhaltungsmaßnahmen an Schulgebäuden, für die bereits eine Rückstellung gebildet wurde:					
		85.000,00 €	Erneuerung Dach Hauptgebäude Leegmeerschule		
		20.000,00 €	Erneuerung Eingangstürenanlagen Liebfrauenschule		
		24.500,00 €	Boden und Flure Hauptgebäude OG St.-Georg-Schule		
		65.000,00 €	Erneuerung Unterdecke Pausenhalle Rheinschule		
		90.000,00 €	Sanierung Beleuchtungsanlage plus Akustikdecke		
		716.000,00 €			

		konsumtiv		investiv	
Fachbereich 4 - Jugend, Schule und Sport					
Jugend					
1.100.06.02.01	53170000	62.150,00 €	geringere Zuschüsse **Fahrten und Lager** sowie **Beratungsstellen**		
1.100.06.03.03	52910000	73.600,00 €	Das **Familienbüro** wird in 2020 nicht realisiert werden, entsprechende HHMittel erst in 2021 benötigt.		
1.100.06.04.01	52910000	5.000,00 €	geringere Aufwendungen im Bereich des **Jugendcafé** aufgrund ausfallender Veranstaltungen in den Osterferien und bzw. während der Schulschließungen		
		140.750,00 €			
Schule allgemein und Sport					
1.100.03.01.01-1.100.03.01.06	52920000	878,00 €	**Schülerbücherei** (Ansatz wird in 2021 neu gebildet)		
1.100.03.07.01	53180000	20.000,00 €	**„Inklusion in der Schule nach der Schule“** (freiwillige Leistung der Kommune – bisher keine vertragliche Verpflichtung)		
1.100.03.07.01	52910000	500,00 €	**Kreisbildstelle**		
1.100.03.07.01	54319000	3.500,00 €	**Reduzierung sonstige Geschäftsaufwendungen** (wurde in der Vergangenheit weniger in Anspruch genommen (500 Euro Schulwegsicherung / 1.500 Euro QZ / 1.500 FoBi Lehrkräfte/Betreuung)		
1.100.08.01.01	53180000	6.000,00 €	**Sportgutscheine** (wurde wg. geringer Inanspruchnahme durch Anspruchsberechtigte in der Vergangenheit (seit 2 Jahren) nicht genutzt und wurde auf freiwilliger Basis in den HH aufgenommen)		
7.004415.710	78310000			11.300,00 €	**Garderobe Eugen-Reintjes-Stadion** (Verschiebung nach 2021)
		30.878,00 €		**11.300,00 €**	
Schulen					
1.100.03.01.01	52550000	15.000,00 €	Mehrbedarf **Klassensätze Rheinschule** (Verschiebung nach 2021)		
1.100.03.01.01	52550000	3.400,00 €	Mehrbedarf **Möblierung Lehrerzimmer** Rheinschule zunächst Reduzierung auf Anschaffung Stühle (2.100 €), **Tische (3.400 €)** zu einem späteren Zeitpunkt (2021)		
1.100.03.01.02	52550000	450,00 €	Mehrbedarf **Materialschrank Leegmeerschule** => Pauschale		
1.100.03.01.04	52550000	3.500,00 €	Mehrbedarf **Klassensatz St.-Georg-Schule** (Verschiebung nach 2022)		
1.100.03.01.04	52550000	200,00 €	**Regal Gruppenraum** (Verschiebung nach 2023)		
1.100.03.01.04	52550000	200,00 €	**Regal Pult** (Verschiebung nach 2023)		
1.100.03.01.04	52550000	500,00 €	Mehrbedarf **Bänke für Sitzkreis St.-Georg-Schule** (Verschiebung nach 2023)		
7.004407.710	78310000			6.500,00 €	**Mehrbedarf Schrankkombination St. Georg-Schule** (Verschiebung nach 2022)
7.004407.710	78310000			20.000,00 €	**Mehrbedarf Spielgerät Schulhof St. Georg-Schule** (Verschiebung nach 2021)

		konsumtiv		investiv	
1.100.03.01.05	52550000	450,00 €	Mehrbedarf **Spülmaschine Lehrerzimmer Michaelschule**		
1.100.03.01.05	52550000	670,00 €	Mehrbedarf **Minitrampolin Michaelschule**		
1.100.03.01.05	52550000	2.000,00 €	Mehrbedarf **Schülertische Michaelschule** (Verschiebung nach 2021)		
1.100.03.01.06	52550000	2.000,00 €	Mehrbedarf **Regale Luitgardisschule** (Verschiebung nach 2021)		
7.004409.710	78310000			3.500,00 €	Mehrbedarf **Schrankkombination Lehrerzimmer Luitgardisschule** (Verschiebung nach 2021)
1.100.03.04.02	52550000	2.000,00 €	**Mehrbedarf Schränke Gesamtschule**		
		134.525,00 €	**Mehrbedarf Ersteinrichtung Brinkgebäude konsumtiv** (Verschiebung nach 2021)		
		2.400,00 €	**Mehrbedarf Fachraumausstattung Brinkgebäude** in Höhe von ursprünglich 40 T€ auf 37,6 T€		
7.004416.710	78310000			20.000,00 €	**Möblierung Terrasse** (Verschiebung nach 2021, Bauverzögerung)
				108.775,00 €	**Ersteinrichtung Brinkgebäude investiv** (Verschiebung nach 2021)
		167.295,00 €		**158.775,00 €**	
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung					
1.100.09.01.01	52910000	160.000,00 €	Geplante Maßnahmen werden nicht vollständig in 2020 kassenwirksam (insb. **Verlegung Stadtsteiger**)		
1.100.09.01.01	53180000	110.000,00 €	Geplante ISEK-Aufwendungen **Förderung an Dritte Hof-/Fassadenprogramm** wird in 2020 nicht kassenwirksam		
1.100.09.01.01	54290000	50.000,00 €	Geplante Maßnahmen werden nicht vollständig in 2020 kassenwirksam (**Dorfentwicklungskonzept Praest)**		
7.005080.710	78310000			20.000,00 €	Anschaffung **Software Straßendatenbank** nach Rücksprache mit KBE Verschiebung um 1 Jahr
7.005083.710	78310000			31.368,71 €	**Neuanschaffung Geschirrmobil** nach Begutachtung und Ersatz einzelner Elemente nicht erforderlich
7.000045.700-715	78520000 68150000 68810000			19.150,00 €	Verschiebung der Straßenbaumaßnahme **Eikelnberger Weg**
7.000061.700-715	78520000 68110000 68810000			215.365,00 €	Verschiebung der Straßenbaumaßnahme **Radweg Nierenberger-/Duisburger Straße**
7.005017.700-715	78520000 68150000 68810000			48.475,00 €	Verschiebung der Straßenbaumaßnahme **Abteistraße**
7.005031.700-715	78520000 68150000 68810000			56.666,00 €	Verschiebung der Straßenbaumaßnahme **Kastanienweg**

		konsumtiv		investiv	
7.005036.700-715	78520000 68150000 68810000			70.541,38 €	Verschiebung der Straßenbaumaßnahme **Martinusstraße**
7.005049.700	78520000			77.000,00 €	Verschiebung der Maßnahme **Verkabelung verschiedener Schulstandorte**
7.005062.700	78520000			1.000.000,00 €	Verschiebung der Maßnahme **Ausbau Parkplatz Kleiner Wall**
7.005077.700-705	78520000 68110000			145.000,00 €	Verschiebung der Maßnahme **Umgestaltung Geistmarkt**
7.005078.700-705	78520000 68110000			75.000,00 €	Verschiebung der Maßnahme **Umgestaltung Kleiner Löwe**
7.005079.700-705	78520000 68110000			40.000,00 €	Verschiebung der Maßnahme **Schule im Quartier**
		320.000,00 €		**1.798.566,09 €**	
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung					
7.006009.710	78310000			13.200,00 €	**Anschaffung Parkscheinautomat Neumarkt** (Verschiebung auf späteren Zeitpunkt)
1.100.02.03.01	52550000 52810000	4.280,00 €	verschiedenen Anschaffungen Brandschutz (insb. **Schlauchwagen**)		
7.006008.710	78310000			24.000,00 €	verschiedene **Anschaffungen Brandschutz** (Verschiebung auf spätere Jahre)
		4.280,00 €		**37.200,00 €**	
Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales					
1.100.05.06.01	52910000	**14.500,00 €**	Eingeplante Mittel für den **Arbeitskreis Barrierefreiheit**		
		1.596.783,65 €		**2.011.841,09 €**	

UWE-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmericham Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**04 - 16 2280/2020**	**19.05.2020**

Betreff

Dringliche Anschaffung einer noch zu ermittelnden Anzahl von Tablets;
hier: Antrag Nr. XX/2020 an den Rat der Stadt Emerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Kenntnisnahme(kein Beschlussvorschlag)

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie musste in den letzten Wochen ein Großteil des Unterrichts in den Schulen ausfallen. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) wurden von ihren Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial und Aufgaben für das Selbststudium zuhause versorgt. Für den Kontakt zwischen den Schulen und den SuS wurden verschiedene Wege eingeschlagen. Soweit auf digitalem Wege Unterrichtsmaterialien bereitgestellt, Aufgaben für eine Online-Recherche verteilt wurden oder per Video-Chat kommuniziert werden sollte, mussten die SuS über digitale Endgeräte und einen Internetzugang verfügen.

Aufgrund von Rückmeldungen aus den Schulen und direkt von einigen Eltern, dass für diese Art des Unterrichts nicht die erforderliche Ausstattung vorhanden sei, hatte die Verwaltung bereits Anfang Mai eine Abfrage an die Schulleitungen aller Schulen vorbereitet und gestartet, um kurzfristig weitergehende Erkenntnisse zur Ausstattung in den Elternhäusern zu bekommen. Da Interesse an einer kurzfristigen Auskunft bestand, wurde auf eine zentral angelegte Befragung verzichten. An einigen Schulen lagen bereits Informationen aus eigenen Befragungen vor.

Aufgrund der von den Schulen auf unterschiedlichem Wege durchgeführten Befragungen, mussten Antworten mit unterschiedlicher Qualität bewertet werden. Von knapp 2.700 SuS lagen der Verwaltung nur ca. 1.750 Rückmeldungen vor. Obwohl dadurch keine belastbaren Ergebnisse erzielt werden konnten, kann doch ein grober Überblick gewährt werden.

Für die Arbeit der SuS zuhause sind entsprechende Endgeräte erforderlich. Obwohl auch über ein Smartphone und dessen Internetzugang auf die Unterrichtsinhalte zu gegriffen werden kann, wurden die Haushalte nach (größeren) Endgeräten, wie Tablet, Notebook oder PC gefragt. In 20 % der Haushalte hatten die SuS keinen Zugriff zu den abgefragten Endgeräten, um die schulische Heimarbeit zu erledigen.

Etwas besser sieht es bei der WLAN-Versorgung in den Haushalten aus. Entsprechend der Abfrage sollten 94 % der SuS zuhause Zugriff auf ein WLAN-Netz haben.

Die Bereitstellung von Tablets für SuS, in deren häuslichem Umfeld entsprechende Geräte fehlen, ist bereits von der Bundesregierung aufgenommen worden. Ein Betrag von ca. 500 Millionen Euro ist bundesweit zur Verfügung gestellt worden (DigitalPakt Schule II) und soll über die Länder an die Kommunen/Schulen für diesen Zweck verteilt werden. Eine Ausführungsrichtlinie liegt dafür jedoch noch nicht vor. Eine gewisse Eigenbeteiligung der Schulträger, wie dies beim DigitalPakt Schule I vorgegeben wurde, steht dabei im Raum. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Ausführungsrichtlinien abzuwarten und ggf. erforderliche Anpassungen für die Umsetzung des DigitalPakt Schule II im Schulausschuss zu beraten, um dann in Absprache mit den Schulen mit der Umsetzung des DigitalPakt Schule II zu beginnen.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist in der Haushaltsplanung 2020 nicht vorgesehen. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt können noch nicht beziffert werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 2280 2020 A 1 Antrag Nr. XX 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

UWE
Unabhängige Wähler Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 18 Mai 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

UWE-Ratsfraktion
Gerd Bartels
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

02822 8009692 **FON**

0171 2852511 **FUNK**

gerd_bartels@web.de **E-Mail**

UWE Ratsfraktion, Geistmarkt 1, *46446 Emmerich am Rhein*

Herr
Bürgermeister P.Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Speicherort: Uwe/doc.

Datum: 18.05.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
Lieber Peter,

E I L A N T R A G

Die **UWE**-Ratsfraktion beantragt die **dringliche** Anschaffung einer noch zu ermittelnden Anzahl von „Tablets" zur Verbesserung der schulischen Arbeit im Rahmen der Corona Bewältigung und gleichzeitig zum frühzeitigen Ausbau der Digitalität in den Schulen.

B E G R Ü N D U N G

In der aktuellen Corona-Situation findet in allen Emmericher Schulformen keine reguläre Beschulung statt. Weder dem Umfang nach, noch nach den Ansprüchen des Lehrplans.
Die beteiligten Schulen sind zwar nach Kräften bemüht auch beim Häuslichen Lernen soviel Stoff wie möglich zu vermitteln, allerdings stoßen die Beteiligten hier schnell an Grenzen die u.a. in der unzureichenden privaten Ausstattung mit den dazu nötigen Elektronischen Hilfsmitteln (Computer, Laptops, Tablets) begründet ist, denn längst nicht in jedem Haushalt stehen den Schülern derartige Hilfsmittel vollumfänglich zu Verfügung.
Um aber **allen** Schülern eine optimale Beschulung zu gewährleisten, ist es notwendig, nach erfolgter Mengenabfrage bei den Schulen, umgehend die Anschaffung der benötigten Hilfsmittel durchzuführen und diese den in Frage kommenden Schülern leihweise zur Verfügung zu stellen.
Durch eine derartige Maßnahme wird die Chancengleichheit der Schüler sichergestellt und gleichzeitig ein wertvoller und frühzeitiger Beitrag zur ohnehin auf breiter Ebene anstehenden Digitalisierung geleistet.

Mit freundlichen Güßen
UWE-Ratsfraktion
Gerd Bartels - Fraktionsvorsitzender

UWE
Unabhängige Wähler Emmerich
Norbert Malischewski

SPD-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 16 2263/2020**	**07.05.2020**

Betreff

Sukzessive Durchführung von Stadtteil- und Dorfentwicklungskonzepten durch externe Planungsbüros für alle Stadtviertel und Ortsteile;
hier: Antrag Nr. XVII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 2263 2020 A 1 Antrag Nr. XVII 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ratsfraktion Emmerich am Rhein

XVII 20

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 06. Mai 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

An den Bürgermeister und den Rat der Stadt Emmerich

Emmerich, den 04.05.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

für den SPD-OV Praest-Vrasselt-Dornick und für die Fraktion der SPD im Rat der Stadt Emmerich am Rhein

stellen wir folgende Anträge:

1. **Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die sukzessive Durchführung von Stadtteil- und Dorfentwicklungskonzepten durch externe Planungsbüros für alle Stadtviertel und Ortsteile.**

Die zukünftig zu erwartenden umfangreichen infrastrukturellen, raumordnerischen und ökologisch-klimatologischen Herausforderungen bedürfen einer ganzheitlich-professionellen Abstimmung mit den schützenswerten Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Emmerich am Rhein.

Richtziel aller Planungen ist die Sicherung und Belebung eines vielfältigen, sozialen Miteinanders Aller in ihren jeweiligen „Stadt- und Dorfvierteln".

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln orientiert sich am Fortschritt der Planfeststellungsverfahren für den Bau der „Betuwe-Linie" und der vorab erstellten Priorisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen für das gesamte Stadtgebiet. Die fortgeschrittene Planungssituation im Planfeststellungsbereich 3.3 der Ausbaumaßnahme 45.2 erforderte bereits die Einstellung von 50000 € in den Haushalt 2020 für die Durchführung eines Dorfentwicklungskonzeptes für den Ortsteil Praest.

Anders als in der Sitzung des ASE vom 21. Januar 2020 behauptet, wurden nicht alle Ortsversteher tatsächlich zur Situation in den jeweiligen Ortsteilen befragt, so dass

Geistmarkt 1/Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Telefon 0 28 22 / 38 51
Telefax 0 28 22 / 79 17 20
E-mail SPD@Stadt-Emmerich.de

Geschäftszeiten:
montags 16.30 bis 18.00 Uhr
donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Emmerich-Rees
Kto.-Nr. 111 914 (BLZ 358 500 00)

die Dorfentwicklung nicht sachgerecht erörtert wurde. Zur Verbesserung einer nachhaltigen Stadtentwicklung in allen Orts- und Stadtteilen beantragen wir

2. Im Anschluss an das inzwischen durchgeplante Stadtentwicklungskonzept für die Innenstadt und die bereits beschlossene Planung eines Dorfentwicklungskonzeptes für den Ortsteil Praest möge der Rat der Stadt Emmerich am Rhein die Entwicklung eines Dorfentwicklungskonzeptes für den Emmericher Ortsteil Vrasselt unter Zuhilfenahme eines externen Planungsbüros sowie unter Mitwirkung der Vrasselter Bürgerinnen und Bürger beschließen.

Gleichwohl sich der Ortsteil Vrasselt im Bereich des Betuwe-Planungsabschnittes 3.3 befindet, galt eine Berücksichtigung des Ortsteiles bei den anstehenden Gleis- und Kreuzungsaufhebungsmaßnahmen als insgesamt vernachlässigungswert, da die Gleisanlagen den Ortsteil nur an der Peripherie tangieren.

Die Notwendigkeit einer Dorfentwicklung erschließt sich jedoch in der Dorfmitte.

Der Zustand der Haupt- und Erschließungsstraßen bedarf im Zusammenspiel mit den historischen Entwässerungsgräben einer besonderen Betrachtung. Ebenso der Bereich der St. Antonius-Kirche. Für die Entwicklung des dörflichen Zusammenhaltes wird ein nachhaltiges Konzept für den Marktplatz unumgänglich sein.

Für den SPD-Ortsverein Praest-Vrasselt-Dornick und die Fraktion der SPD

gez. Arno Rudolph

A. Schaffeld

Andrea Schaffeld

SPD-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 16 2269/2020**	**14.05.2020**

Betreff

Beleuchtung Moselstraße entlang der Hecken und Mauern;
hier: Antrag Nr. XVIII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 2269 2020 A 1 Antrag Nr. XVIII 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ratsfraktion Emmerich am Rhein

XVIII 20
12.5.20
VIII/X

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 12 Mai 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

An den

Bürgermeister Peter Hinze

zur Weiterleitung an den Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich

Emmerich, den 04.05.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

um zur Bushaltestelle „Vrasselt Kirche" zu gelangen benutzen viele Schulkinder den Weg von der Moselstraße entlang der Hecken und Mauern (s. Fotos).

Dieser Weg ist in der dunklen Jahreszeit unbeleuchtet und dadurch eine Gefährdung für die Kinder und Jugendlichen.

Die SPD-Fraktion stellt deshalb den Antrag für eine angemessene Beleuchtung auf diesem Fußweg zu sorgen.

Mit freundlichem Gruß

SPD-Fraktion
A. Schaffeld
Andrea Schaffeld

Geistmarkt 1/Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Telefon 0 28 22 / 38 51
Telefax 0 28 22 / 79 17 20
E-mail SPD@Stadt-Emmerich.de

Geschäftszeiten:
montags 16.30 bis 18.00 Uhr
donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Emmerich-Rees
Kto.-Nr. 111 914 (BLZ 358 500 00)

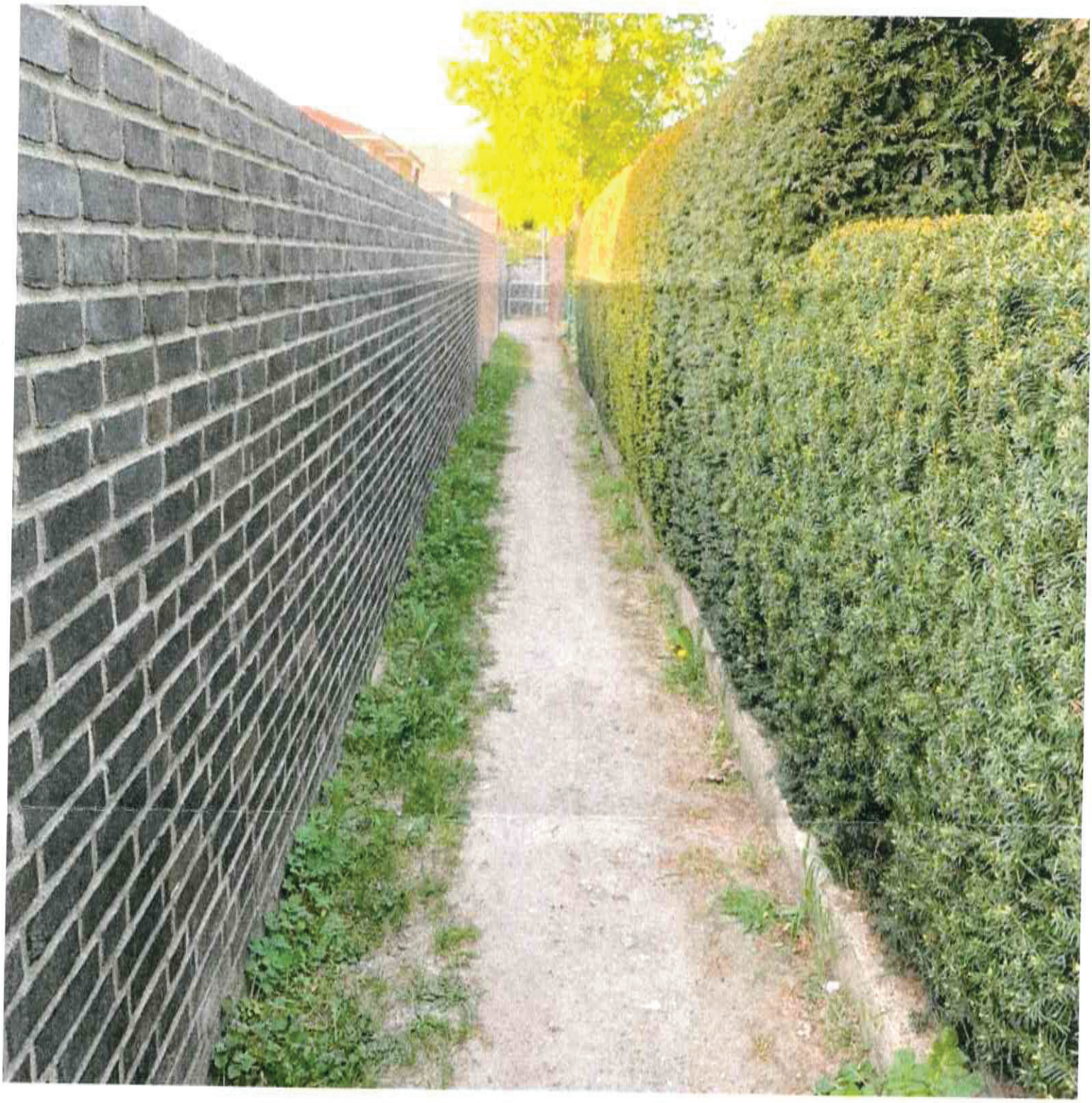

BGE-Fraktaion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 16 2270/2020**	**14.05.2020**

Betreff

Haushalt 2020/2021 -Straßenbau in Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIX/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Die BürgerGemeinschaft Emmerich(BGE) beantragt mit Schreiben vom 12.05.2020

1. das Aussetzen aller Straßenausbaumaßnahmen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 für die Projekte, bei denen keine Fördermittelzusage des Landes NRW vorliegt und auch nicht zu erwarten ist.
2. dass bei Maßnahmen, die aufgrund von Fördermittelzusagen haushaltsnah vollzogen werden sollen, seitens der Stadt Emmerich am Rhein keine Vorauszahlungen erhoben werden. Die Maßnahme ist erst nach ihrem Abschluss mit dem Bürger abzurechnen.
3. die Priorisierung aller geplanten Straßenbaumaßnahmen in Abstimmung mit KBE und TWE zu überprüfen, ggf. neu zu priorisieren und die haushaltsrelevanten Kosten in einer Gesamtbetrachtung der Politik darzulegen.
4. für die Haushaltsjahre 2021/2021 ggf. eine Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für den laufenden Straßenunterhalt der KBE über einen Beitrag zum Nachtragshaushalt abzubilden,
5. die Verwaltung zu beauftragen, bis zur Einbringung des Haushalts 2021 alle Fördermittelmöglichkeiten auszuloten und dabei die Beitragssatzung der Stadt Emmerich am Rhein im Lichte der Änderungen des § 8 KAG NRW I insgesamt neu aufzustellen.

Begründung

Zu 1)
Dem Ausschuss für Stadtentwicklung wurde dies in der Sitzung am 03.06.2020, insbesondere unter Berücksichtigung des Förderprogramms des Landes NRW, ausführlich erläutert.

Die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge wurde am 23.03.2020 erlassen.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen des Straßenausbaus gem. KAG dem Grunde nach förderfähig. Erschließungsbeiträge nach dem BauGB werden damit nicht gefördert.

Die **hälftige Entlastung** der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen ist Gegenstand der Förderung.

Nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen der geprüften Abschlussrechnungen der Unternehmen kann **die Gemeinde den Antrag auf Förderleistungen** stellen. Diese Förderung bezieht sich immer auf den umlagefähigen Beitragsanteil der Anlieger.

Somit lässt sich vor Baubeginn nicht absehen, ob die Straßenbaumaßnahme tatsächlich nach Abschluss gefördert wird. Die Straßenbaumaßnahmen müssen zunächst durchgeführt werden und können nicht von einer Förderzusage abhängig gemacht werden.

Für grundsätzlich förderfähige Maßnahmen wird künftig durch die Verwaltung generell ein Förderantrag gestellt, um die Beitragspflichtigen zu entlasten.

Hinsichtlich der Umsetzung / Aussetzung der Straßenausbaumaßnahmen im **Jahr 2020** ist, entsprechend des Berichts im ASE, festzuhalten:

Nierenberger Straße/Duisburger Straße

Bei der geplanten Maßnahme Nierenberger Straße/Duisburger Straße erfolgte der Beschluss zum Ausbau bereits 2011. Für die Maßnahme wurden seitens der Stadt Emmerich Fördermittel für den kommunalen Eigenanteil an den Ausbaubeiträgen beantragt. Die Planung musste für die Förderfähigkeit jedoch angepasst werden (beispielsweise Änderungen an den Fuß- und Radwegen). Auf Grundlage der Änderungen wurde der Stadt ein Förderbescheid erteilt. Aufgrund der Änderungen soll eine erneute Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden und der ASE den geänderten Ausbau in einer zukünftigen Sitzung beschließen. (s. Beschluss des ASE vom 18.06.2019, Vorlage 05 - 16 1851/2019) Da aber noch nicht geklärt ist, ob der Beschluss aus 2011 oder der neue, in 2020 zu fassende, maßgeblich für die Förderfähigkeit wäre, hat die Verwaltung mit Schreiben vom 30.04.2020 das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen um rechtliche Stellungnahme gebeten. Aufgrund des erteilten Förderbescheides für den städtischen Eigenanteil für die Maßnahme sowie den begonnen Baumaßnahmen durch die Stadtwerke Emmerich und die anschließenden Kanalsanierung durch die Technischen Werke Emmerich muss die Baumaßnahme seitens der Stadt unabhängig von der grundsätzlichen Förderung der Anliegerbeiträge begonnen werden.

Übrige Maßnahmen aus der Prioritätenliste

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde der Ausbau des **Gehwegs Lindenallee**, der Ausbau der **Martinus- und Abteistraße** sowie des **Eickelnberger Weges** geplant und politisch beschlossen. Aufgrund der erwarteten Änderungen des KAG und des daraus resultierenden Moratoriums wurden diese Projekte noch nicht begonnen. Für den Ausbau der Martinus- und Abteistraße wurde beschlossen, dass der Ausbau erneut durch den ASE beschlossen werden müsse, wenn das Regime des § 8 KAG feststehe. Gleiches gilt für alle Projekte aus der Prioritätenliste. Die derzeitige Arbeits- und Personalsituation im Fachbereich lässt die Einbringung entsprechender Beschlussvorlagen nicht vor Ende 2020 erwarten; die folgenden Haushaltsplanberatungen werden sich, im Rahmen des unter Ziffer 3 Geschilderten, mit den Straßenausbaumaßnahmen 2021 auseinandersetzen und in entsprechende Entscheidungen münden.

Zu 2)
Fehlende Vorausleistungen bedeuten für den kommunalen Haushalt einen erhöhten Finanzierungsaufwand, da Unternehmerrechnungen während der Bauphase beglichen werden müssen. Daher ist unter Berücksichtigung der haushaltwirtschaftlichen Zwänge zu prüfen, ob die Vorausleistungen auf die Höhe der Leistungen im Falle einer Förderung erhoben werden (max. 50% der Anliegerbeiträge). Sollte im Nachhinein keine Förderung der Maßnahme durch das Land erfolgen, sind die Leistungen mit Endabrechnung in voller Höhe zu begleichen.

Zu 3)
Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet der Stadt Emmerich werden von der Verwaltung nach wie vor in Abstimmung mit den KBE und TWE anhand der Prioritätenliste durchgeführt. Die Prioritätenliste ist Bestandteil jedes Haushaltsentwurfs. Parallel dazu wird künftig für Maßnahmen nach KAG das Straßen- und Wegekonzept fortgeschrieben, welches inhaltsgleich ist.

Die Planung der Maßnahmen ist ein durchgehend dynamischer Prozess, der mit KBE und TWE abgestimmt wird. Dabei steht der Leiter des Fachbereichs Stadtentwicklung im regelmäßigen Kontakt mit der Leitung KBE/TWE, um entsprechende Maßnahmen abzusprechen und gegebenenfalls die Prioritätenliste anzupassen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der angespannten Personalsituation unterliegt die Prioritätenliste stetigen Anpassungen. In zwingend erforderlichen Einzelfällen wurde für die Planung von Maßnahmen externe Ingenieurbüros in Anspruch genommen oder von den TWE übernommen.
Die verwaltungsseitige, fach- und betriebsübergreifende Prüfung der Straßenausbaumaßnahmen, deren ggf. auch notwendige neue Priorisierung und Kostenveranschlagung wird u.a., wie aufgezeigt, Inhalt des vorzulegenden Haushaltsentwurfs 2021 sein.

Zu 4)
Die Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des Wirtschaftsplans des Kommunalbetriebs. Bei Maßnahmen des Straßenbaus handelt es sich im Regelfall um nicht abzurechende Instandhaltungsmaßnahmen, die entweder geplant sind oder aufgrund von aktuellen Feststellungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ausgeführt werden müssen. In diesen Fällen wird eine Erhöhung der Zuschuss erforderlich und wird im Regelfall unter Berücksichtigung der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten auch entsprochen.

Zu 5)
Für grundsätzlich förderfähige Maßnahmen nach KAG wird künftig durch die Verwaltung generell ein Förderantrag gestellt, um die Beitragspflichtigen zu entlasten.

Einzelne gesonderte Förderungen werden generell durch die Verwaltung geprüft und beantragt. Dies ist zuletzt beim Ausbau der Duisburger/Nierenberger Straße oder bei der Umgestaltung Geistmarkt/Kleiner Löwe der Fall.

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Emmerich am Rhein“ wird aufgrund des Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) ggf. anzupassen sein; eine entsprechende Vorlage wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung in der zweiten Jahreshälfte zur Entscheidung vorgelegt.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 2270 2020 A 1 Antrag Nr. XIX 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

BürgerGemeinschaft Emmerich

...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 13. Mai 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Emmerich am Rhein, 12. Mai 2020

Haushalt 2020 / 2021 – Straßenausbau in Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die Fraktion der BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) übersendet zur politischen Beratung und Entscheidung den Antrag „Straßenausbau in Emmerich am Rhein".

Antrag:

Die Bürger Gemeinschaft Emmerich (BGE) beantragt,

1. das Aussetzen aller Straßenausbaumaßnahmen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 für die Projekte, bei denen keine Fördermittelzusage des Landes NRW vorliegt und auch nicht zu erwarten ist.
2. dass bei Maßnahmen, die aufgrund von Fördermittelzusagen haushaltsnah vollzogen werden sollen, seitens der Stadt Emmerich am Rhein keine Vorauszahlungen erhoben werden. Die Maßnahme ist erst nach ihrem Abschluss mit dem Bürger abzurechnen.
3. die Priorisierung aller geplanten Straßenbaumaßnahmen in Abstimmung mit KBE und TWE zu überprüfen, ggf. neu zu priorisieren und die haushaltsrelevanten Kosten in einer Gesamtbetrachtung der Politik darzulegen.
4. für die Haushaltsjahre 2021/2021 ggf. eine Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für den laufenden Straßenunterhalt der KBE über einen Beitrag zum Nachtragshaushalt abzubilden.
5. die Verwaltung zu beauftragen, bis zur Einbringung des Haushalts 2021 alle Fördermittelmöglichkeiten auszuloten und dabei die Beitragssatzung der Stadt Emmerich am Rhein im Lichte der Änderungen des § 8 KAG NRW[1] insgesamt neu aufzustellen.

[1] siehe TOP 30.5 der Niederschrift der 56. öffentlichen Sitzung des ASE am 28.01.2020 (Sitzungsniederschrift, Seite 24)

Begründung:

1. Die Steuerungsmaßnahmen geben der Verwaltung – angesichts der Personalsituation im Fachbereich 5 - „finanzielle Luft“ und Zeit, auch bei der Gesamtüberprüfung des Haushalts (SPD-Antrag) und dem angestrebten Moratorium (CDU-Antrag).
2. Diese Maßnahmen geben der Verwaltung des Weiteren die Gelegenheit und notwendige Zeit, die Grundlagen für eine barrierefreie, fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt mit der Straßenbauplanung in einem ganzheitlichen Ansatz für die nächste Wahlperiode in Einklang zu bringen und damit zu harmonisieren.
3. Die Verwaltung erhält die Möglichkeit, die Straßenausbauplanung für die Zukunft unserer Heimatstadt mit der Fördermittelsituation des Landes NRW in Einklang zu bringen und das Ergebnis im Haushaltsplan der Folgejahre finanzplanerisch abzubilden.
4. Dieses Vorgehen gibt der KBE und TWE ein Mehr an Planungs- und Handlungssicherheit für den laufenden Haushalt 2020 und den der Folgejahre.
5. Diese Maßnahmen entlasten die Bürgerschaft bei Straßenausbaukosten unmittelbar. Die Bürgerinnen und Bürger sind wie der städtische Haushalt von den Folgekosten der Corona-Pandemie stark betroffen.

Finanzierung:

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 und der Haushaltsplanung 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991

eMail: Fraktion@BGEmmerich.de
www.BGEmmerich.de
Facebook, Twitter, Instagram: BGEmmerich

BGE-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 16 2283/2020**	**28.05.2020**

Betreff

Verbesserung der Verkehrssicherheit von der Zufahrt Windmühlenweg auf die Eltener Straße im Zuge der Alltagsmobilität;
hier: Antrag Nr. XXI/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 2283 2020 A 1 Antrag Nr. XXI 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

BürgerGemeinschaft Emmerich

...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 19. Mai 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:

Emmerich am Rhein, 19. Mai 2020

Verbesserung der Verkehrssicherheit von der Zufahrt Windmühlenweg auf die Eltener Straße im Zuge der Alltagsmobilität

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die Fraktion der BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) übersendet zur politischen Beratung und Entscheidung den Antrag zur „Verbesserung der Verkehrssicherheit von der Zufahrt Windmühlenweg auf die Eltener Straße im Zuge der Alltagsmobilität".

Antrag:

Die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) beantragt, vor Ort die herausfordernde Verkehrssituation bei der Ausfahrt vom Windmühlenweg auf die Eltener Straße mit dem Ziel zu überprüfen, eine nachhaltige wie bürgerfreundliche Lösung zur Verbesserung der Mobilität im Alltag zu erarbeiten.

Begründung:

Schlechte Einsichtsverhältnisse vom Windmühlenweg nach links auf die Eltener Straße und auf dem Radweg in beide Richtungen kreuzende Radfahrer erschweren insbesondere Fußgängern und jungen Radfahrern die Straßenüberquerung. Kraftfahrzeugführer haben regelmäßig Probleme beim Linksabbiegen vom Windmühlenweg auf die Eltener Straße. Stadtauswärtsfahrende Kraftfahrzeuge halten sich nicht immer an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit, so dass bei eingeschränkten Sichtverhältnissen vor allem das Linksabbiegen schwierig wird und zu gefährlichen Verkehrssituationen führen kann. Zudem fehlt eine Querungshilfe in diesem Bereich. Der BGE ist nicht bekannt, ob diese besondere Situation beim beauftragten Fuß- und Radverkehrskonzept im Jahr 2019 durch das beauftragte Gutachterbüro untersucht wurde. Um die aktuelle Verkehrssituation darzustellen, sind dem BGE-Antrag als Anlage drei Fotos vom 14. Mai 2020 beigefügt. Die BGE schlägt vor, eine praktikable und bürgerfreundliche Lösung noch in 2020 zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991

eMail: Fraktion@BGEmmerich.de
www.BGEmmerich.de
Facebook, Twitter, Instagram: BGEmmerich

Anlage

Foto 1: Zufahrt Windmühlenweg / Eltener Straße

Foto 2: Situation Linksabbieger stadteinwärts

Foto 3: Situation Rechtsabbieger stadtauswärts

CDU-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 16 2286/2020**	**03.06.2020**

Betreff

Antrag auf Kostenerstattung für die Wagenwäsche des Bürgerbusses; hier: Antrag Nr. XXIII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den halbjährlichen Zuschuss für die Reinigung des Busses um jeweils 250 € zu erhöhen.

Begründung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Bürgerbus bisher während der Corona-Pandemie nicht im Einsatz war und dementsprechend kein erhöhter Reinigungsaufwand angefallen ist.

Die Reinigung des Busses wird generell durch den Bürgerbusverein übernommen.

Der Bus passt nicht in eine normale Waschstraße. Die Kosten für die LKW-Waschstraße in Emmerich von ca. 200 € pro Monat werden von der NIAG nicht übernommen. Seitens der NIAG wurde angeboten, den Bus in der eigenen Anlage in Kleve zu waschen. Dieses Angebot wird vom Bürgerbusverein jedoch nicht angenommen, da der Aufwand zu groß ist. Somit wird der Bus derzeit vom Bürgerbusverein von Hand gereinigt.

Bei der diesjährigen Vorstandssitzung des Bürgerbusvereins wurde entschieden, dass derjenige, der den Bus reinigt, eine Aufwandsentschädigung in pauschaler Höhe von 40 € pro Monat erhält. Damit sollen Zeit und Reinigungsmittel entschädigt werden.

Seit dem 01.06.2020 wird dieser Betrag aus der Kasse des Bürgerbusvereins gezahlt und ist letztendlich aus dem Zuschuss zu den Organisationskosten der Bezirksregierung in Höhe von 6.500 € pro Jahr gedeckt.

Dieser Zuschuss wird seitens der Verwaltung jährlich beantragt und in zwei Raten von jeweils 3.250 € von der Bezirksregierung an die Stadt Emmerich ausgezahlt. Der Betrag wird unmittelbar an den Bürgerbusverein weitergeleitet.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den halbjährlichen Betrag um 250 € auf 3.500 € aufzustocken, damit dem Bürgerbusverein keine zusätzlichen Kosten für die Reinigung und Desinfektion entstehen.

Weiterhin werden von der NIAG der Stadt Kosten für den Bürgerbus in Höhe von 13.000 - 15.000 € in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden seitens der Stadt Arztkosten und Führerscheinkosten etc. getragen. Der entsprechende Haushaltsansatz beträgt derzeit jährlich 17.500 € und muss somit künftig auf 18.000 € erhöht werden.

Sollten aufgrund der Hygienevorschriften nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes nach den Sommerferien zusätzlich Desinfektionsmittel erforderlich sein, können diese Mittel dem Bürgerbusverein durch die Stadt Emmerich zur Verfügung gestellt werden, so dass hier keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme wird im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen. Produkt: 1.100.12.02.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 2286 2020 A 1 Antrag Nr. XXIII 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 29. Mai 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

CDU RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Dr. Matthias Reintjes
FRAKTIONSVORSITZENDER
Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

29.05.2020

Antrag an den Rat

Antrag auf Kostenerstattung für die Wagenwäsche des Bürgerbusses

Der Rat beschließt die Erstattung der Kosten für die Wagenwäsche des Bürgerbusses.

Begründung

Der Bürgerbus Emmerich e.V. übernimmt mit zahlreichen EhrenamtlerInnen einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Nahmobilität in Emmerich. Im Jahr nehmen mehr als 15.000 Fahrgäste das Angebot des Vereins in Anspruch.

Aktuell trägt der Verein die Instandhaltungs- und Reinigungskosten. Das wöchentliche Waschen und die Innenreinigung mit Desinfektion werden aktuell vom Verein in Eigenleistung übernommen. Wegen des erhöhten Reinigungs- und Desinfektionsaufwands in Pandemiezeiten sollten die Kosten für die Wagenwäsche übernommen werden und den Fahrern nicht noch zusätzlich aufgebürdet werden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Reintjes

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

CDU-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 16 2289/2020**	**04.06.2020**

Betreff

Antrag auf Verkehrsberuhigung an der Rheinschule;
hier: Antrag Nr. XXIV/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 2289 2020 A 1 Antrag Nr. XXIV 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

XXIV 20
3.6.20
XIII

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 03. Juni 2020
Bgm.: 9
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

CDU RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Dr. Matthias Reintjes
FRAKTIONSVORSITZENDER
Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

03.06.2020

Antrag auf eine Verkehrsberuhigung an der Rheinschule

Der Rat beauftragt die Verwaltung im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Geistmarktes folgende Punkte für eine verbesserte und sichere Anbindung der Rheinschule zu prüfen:

- Ausbau/Verbreiterung des Fußweges entlang der Straße „Hinter dem Mühlenberg" sowie die Anbringung eines roten Fahrradstreifens
- Einrichtung einer eine Hol- und Bringzone (vgl. Liebfrauen-Grundschule, Hansastraße).
- ob die Straße „Hinter dem Mühlenberg" als Einbahnstraße ausgewiesen werden kann.

Begründung:

Es treten vermehrte Beschwerden über die Verkehrssicherheit an der Rheinschule insb. für die Grundschüler auf. Die Situation ist gerade zu den Stoßzeiten nicht gut, da der Fußweg sehr schmal ist. Zwei Personen, z. B. Mutter und Kind, können dort kaum nebeneinander laufen. Zudem existiert kein Radfahrweg (weder als Zubringer, noch auf der Straße der Schule selbst). Das ist für die Kleinen, besonders im Winter sehr gefährlich auch da die Sichtverhältnisse auf dem Parkplatz bedenklich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de
Homepage: www.cdu-emmerich.de
Facebook: www.facebook.com/CDUEmmerich

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE20 3245 0000 0000 1384 12
BIC: WELADED1KLE

CDU-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 16 2290/2020**	**04.06.2020**

Betreff

Antrag zur Errichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule;
hier: Antrag Nr. XXV/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 2290 2020 A 1 Antrag Nr. XXV 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein

CDU RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 03. Juni 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Dr. Matthias Reintjes
FRAKTIONSVORSITZENDER
Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

03.06.2020

Antrag zur Einrichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung die Einrichtung weiterer Lehrerparkplätze an der Rheinschule zu prüfen.

Begründung:

Die Rheinschule liegt in der Innenstadt und hat damit ein Parkplatzroblem. Als einzige Schule der Stadt kann sie nicht auf Lehrerparkplätz zurückgreifen. Die Lösung mit 5 Parkausweisen für den Geistmarkt sind suboptimal.

Daher soll die Einrichtung weiterer Parkplätze Hinter dem Mühlenberg/Höhe Turnhalle geprüft werden. Dort befindet sich zur Zeit eine Rasenfläche.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de
Homepage: www.cdu-emmerich.de
Facebook: www.facebook.com/CDUEmmerich

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE20 3245 0000 0000 1384 12
BIC: WELADED1KLE

CDU-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 16 2291/2020**	**04.06.2020**

Betreff

Antrag auf eine Verlängerung der 30er Zone an der Goebelstraße sowie die Aufstellung eines Verkehrsspiegels;
hier: Antrag Nr. XXVI 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 2291 2020 Antrag Nr. XXVI 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 03. Juni 2020
Bgm.: 1
Dez.: .....
FB: .....
Anl.: ..... PWZ: ..... €

CDU RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

03.06.2020

Antrag auf eine Verlängerung der 30er-Zone an der Goebelstraße sowie die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Begründung:

Als Verkehrsteilnehmer vom Kreisverkehr s´Heerenbergerstraße kommend in Richtung Gerhard-Storm Straße ist in dem Kreuzungsbereich am Stop-Schild in Blickrichtung Goebelstraße die Sicht sehr eingeschränkt. Für Verkehrsteilnehmer sind alle Fahrzeuge, die links aus der Goebelstraße kommen, nur im letzten Augenbick in dem Straßenbogen zu erkennen. Besonders für Radfahrer besteht hier eine große Gefahr.

Wir beantragen daher zur Gefährdungsvermeidung im Bereich eine Verlängerung der 30er-Zone (komplette Goebelstraße bis Höhe Merowingerstraße) und die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de
Homepage: www.cdu-emmerich.de
Facebook: www.facebook.com/CDUEmmerich

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE20 3245 0000 0000 1384 12
BIC: WELADED1KLE

BGE-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**06 - 16 2281/2020**	**25.05.2020**

Betreff

Erweiterung von Sondernutzungsflächen im Bereich der Außengastronomie in allen Emmericher Ortsteilen;
hier: Antrag Nr. XXII/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	23.06.2020

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt den Bericht zu der Abfrage der Gastronomie bzw. zur Erweiterung der Außengastronomieflächen zur Kenntnis und beschließt, dass dem Begehren der Antragstellerin insoweit bereits entsprochen ist.

Begründung
Die Antragstellerin beantragt vor dem Hintergrund der „Corana-Krise“, die Gastronomie in Emmerich insoweit zu unterstützen, als dass dieser weitere öffentliche Flächen zur außengastronomischen Nutzung zur Verfügung zu stellen seien; satzungsgemäß vorgesehene Gebühren seien insoweit nicht zu erheben. Beantragtes solle auf dem Weg einer „Dringlichkeitsentscheidung“ herbeigeführt werden.
Im Sinne der Unterstützung der Emmericher Gastronomie hat die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketinggesellschaft mit Unterstützung des Fachbereichs Stadtentwicklung bereits Gespräche mit den Gastronomen geführt. Die Bandbreite der Abfrageergebnisse geht von „Nichterweiterung aufgrund mangelnder weiterer Außenfläche“ über „kein Bedarf“ bis hin zu wenigen moderaten Wünschen im Sinne „von drei oder vier Tischen“; letztere stehen zum Teil schon. In der Ratssitzung wird zu Abfrage und Ergebnissen berichtet.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
06 - 16 2281 2020 A 1 Antrag Nr. XXII 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

BürgerGemeinschaft Emmerich

...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 07. Mai 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: RWZ: €

Emmerich am Rhein, den 7. Mai 2020

Erweiterung von Sondernutzungsflächen im Bereich der Außengastronomie in allen Emmericher Ortsteilen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze!

Die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) übersendet hiermit den Antrag zum Thema „Erweiterung von Sondernutzungsflächen im Bereich der Außengastronomie in allen Emmericher Ortsteilen" zur politischen Beratung und Entscheidung.

Antrag:

Die Bürger Gemeinschaft Emmerich (BGE) beantragt, die Emmericher Gastronomie (zunächst für das Jahr 2020) wirtschaftlich durch eine kommunale Maßnahme zu unterstützen. Dazu sind im Bereich der Außengastronomie auf dem Weg einer Dringlichkeitsentscheidung zusätzliche Flächen im öffentlichen Raum ohne Erhebung von Sondernutzungsgebühren zur Verfügung zu stellen. Rettungswege sind freizuhalten

Begründung:

Zur Wahrung des während der Corona-Pandemie vorgeschriebenen Schutzabstandes zwischen den Gästen ist die Fläche zur Bewirtung durch die Außengastronomie stark eingeschränkt. Mit diesem Antrag wird das Ziel verfolgt, zunächst für das Jahr 2020 die Folgen der Corona-Krise für die Emmericher Gastronomen durch eine kommunale Maßnahme abzumildern und gleichzeitig die heimische Gastronomie durch das Zurverfügungstellen öffentlicher Flächen bestmöglich und wirksam zu unterstützen. Die Rettungswege sind zur Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung weiter freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/977777

eMail: Fraktion@BGEmmerich.de
www.BGEmmerich.de
Facebook, Twitter, Instagram: BGEmmerich